

# TABAKMONOPOL

in

## Württemberg.

Ein Beitrag zur Finanzgeschichte Württembergs, insbesondere seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts

von

**Dr. Oskar Linckh.**  
prov. Finanzamtman.

Der Verfasser.



Stuttgart.

Druck von W. Kohlhammer.

1894.

# V o r w o r t.

Bei der Entscheidung wichtiger, in das wirtschaftliche und politische Leben der Völker tief einschneidender Fragen sind geschichtliche Studien, wie keine andern, geeignet, durch eingehende Darstellung der in Frage kommenden Materien innerhalb des Rahmens größerer oder kleinerer Landesgebiete einen Beitrag zu der richtigen Beurteilung und Auffassung der noch in der Gegenwart spielenden Fragen zu liefern.

Dies gilt ganz besonders auch von steuergeschichtlichen Studien, und es befaßt sich aus diesem Grund die vorliegende Arbeit mit der speziellen Geschichte einer solchen Materie, nämlich, wie der Titel sagt, mit derjenigen der Tabakbesteuerung innerhalb des Gebiets des früheren Herzogtums und heutigen Königreichs Württemberg.

Anlehnend an die gegebenen thatfächlichen Verhältnisse teilt sich die Arbeit in drei Hauptteile, von denen der erste der älteren Geschichte bis zum Jahre 1808, der zweite dem Zeitraum von 1808—1827, dem Schlußjahr der besonderen Besteuerung des Tabaks in Württemberg, und der dritte der kritischen Beurteilung und den entsprechenden Schlußfolgerungen für die Gegenwart gewidmet ist.

Mit Rücksicht auf die zahlreiche hierüber vorhandene Litteratur und die erschöpfende Behandlung, welche die betreffenden Materien dort gefunden haben, glaubte der Verfasser von weiteren allgemeineren Ausführungen über Ursprung, Geschichte, Verbreitung, Kultur und Fabrikation des Tabaks, sowie über dessen volkswirtschaftliche Bedeutung als Genuß- und Erwerbsmittel, absehen zu können<sup>1)</sup>.

Die vorliegende Arbeit befaßt sich daher, vorwiegend auf Grund von bisher unbearbeitet gebliebenen Akten des K. Württ. Finanzministeriums und K. Württ. Finanz- und Staatsarchivs, für deren bereitwillige Überlassung den hohen Behörden der geziemende Dank ehrerbietigst ausgesprochen wird, ausschließlich mit den betreffenden württembergischen Verhältnissen<sup>2) 3)</sup>.

T e t t n a n g, im Januar 1894.

Der Verfasser.

---

<sup>1)</sup> Vrgl. hierüber: Tiedemann, Friedrich, Geschichte des Tabaks, Frankfurt a. M. 1854. Ladislaus von Wagner, Handbuch der Tabak- und Zigarrenfabrikation, Weimar 1871. V. a. Scerlecki, Monographie über den Tabak 1840.

<sup>2)</sup> Allgemeines über die älteren württ. Finanz- und Steuerverhältnisse vrgl. in: Über die Abgaben in Alt-Württemberg. Neuer Rheinischer Merkur, II. Stück vom 9. Juli 1816. Vanotti, Steuerwesen in den vormals schwäbisch-vorderösterreichischen Landen. Jahrb. 1825, S. 398 bis 406. Hoffmann, C. D. L., Das Finanzwesen von Württemberg zu Anfang des 16. Jahrhunderts, Tübingen 1840. Die Landfchreiberei und Verwaltungsrechnungen im K. Württ. Finanzarchiv zu Ludwigsburg. Reyscherche Gesetzesammlung. Finanzgesetze.

<sup>3)</sup> Der geschichtliche Teil der Arbeit ist veröffentlicht in den Württembergischen Jahrbüchern, Jahrgang 1893.

# Inhalts-Übersicht.

	Seite
I. Der Tabak und die Tabakbesteuerung in Württemberg bis zum Jahr 1808.	
A. Die Anfänge der Tabakbesteuerung und die älteren Formen der Tabakregie . . . . .	1
B. Die Tabakregie von 1758—1762 unter Herzog Karl Eugen und die Geschichte des Tabakwesens bis zum Jahr 1808 . . . . .	7
II. Die Tabakregie von 1808—1821 und die als Ersatz derselben eingeführten Tabaksteuern bis zu ihrer Beseitigung anlässlich der Zolleinigung mit Bayern.	
A. Geschichte der Tabakregie von 1808 bis zu ihrer Aufhebung im Jahr 1821 . . . . .	13
B. Der Tabakbau und die Tabakindustrie unter der Herrschaft der Regie von 1808—1821 . . . . .	28
C. Die Ausnahmestellung der Ulmer Fabrikanten und die über die Aufhebung der Tabakregie von 1808 gepflogenen Verhandlungen . . . . .	29
D. Die sogenannte Patentabgabe von 1821 und 1824 bis zu ihrer Aufhebung anlässlich der Zolleinigung mit Bayern . . . . .	44
III. Würdigung der Tabakregie von 1808.	
A. Die äußeren Motive und inneren Gründe der Aufhebung . . . . .	50
B. Die Durchführbarkeit eines derartigen Monopols in Deutschland . . . . .	53
Schlußwort . . . . .	63
Nachtrag . . . . .	64
Anhang:	
1. Übersicht über den Geld- und Naturalverkehr der K. Tabakregie von 1808 ff. . . . .	66
2. Generalverordnung, den Tabakhandel im Königreich Württemberg betreffend . . . . .	69
3. Gesetzentwurf, betreffend die Einführung einer Tabakfabrikatsteuer in Württemberg vom 9. Dezember 1826 . . . . .	73

Eine erschöpfende Darstellung der Geschichte des Tabaks und seiner Besteuerung in Württemberg ist bis jetzt nicht vorhanden. Es finden sich vielmehr hierüber nur kurze zusammenfassende Notizen in einigen wenigen Schriften vor<sup>1)</sup>. Die württembergischen Versuche mit verschiedenen Formen der Besteuerung des Tabaks und besonders das in der Zeit von 1808—1821 erfolgreich durchgeführte Monopol des Handels mit fertigen Tabakfabrikaten dürften aber eine eingehendere steuerrechtliche Bearbeitung wohl lohnen, für welche sich in den Akten des K. Württ. Finanzministeriums, sowie im K. Württ. Finanz- und Staatsarchiv dem Verfasser wertvolle, bisher noch nicht benützte amtliche Quellen erschlossen haben.

## I.

### Der Tabak und die Tabakbesteuerung in Württemberg bis zum Jahre 1808.

#### A. Die Anfänge der Tabakbesteuerung und die älteren Formen der Tabakregie.

Nachdem im Herzogtum Württemberg seit dem Jahre 1656 ein Verbot der Tabakeinfuhr und des Tabakgenusses ohne nennenswerten Erfolg bestanden hatte, faßte der damalige Regent Fürstadminiftrator Herzog Friedrich Karl im Jahre 1687 den Entschluß, die Leidenschaft für den Tabakgenuß, die trotz des Verbots durch den Genuß geschmuggelten Tabaks sich immer weiter verbreitete, für das Interesse der herzoglichen Kasse zu verwerthen und auszunützen, „wie dies in andern Ländern bereits auch schon geschehen sei“. Neben diesem fiskalischen Interesse spielten aber auch merkantilistische Gründe in den Erwägungen des Fürsten eine Rolle. Er wollte nämlich mit Genehmigung der vormundtschaftlichen Regierung und unter Entschädigung der landchaftlichen Kasse für den Acciseausfall Tabakfabriken aus seinen Mitteln errichten lassen und auf seine Rechnung und Gefahr mit dem ausschließlichen Privilegium für ganz Württemberg die Tabakfabrikation und den Tabakhandel betreiben, d. h. er plante die Errichtung eines herzoglichen Tabakhandels- und Fabrikationsmonopols, durch welches zugleich, nach der in einem Dekret d. d. 19. November 1687 ausgesprochenen Absicht, die Einführung der Tabakkultur und

---

<sup>1)</sup> Mährlen, die Tabakbesteuerung im Zollverein; Stuttgart 1868. Über den Tabakhandel in Württemberg; anonym Stuttgart 1815, und der Erwiderungsschrift: Ernste Worte — Deutschland 1815. Moritz Mohl, Denkschrift über eine Reichstabakregie; Stuttgart 1878.

Fabrikation im Lande bezweckt und die bisher für Tabak ins Ausland gehenden Summen im Lande zurückgehalten werden sollten. Dieses Dekret war an die fürstliche Rentkammer zur Begutachtung des Plans gerichtet, die demselben auch vollständig zustimmte.

Der Plan kam jedoch nicht zur Ausführung. Es sind zwar Belege in den Akten nicht mehr enthalten, dagegen führt Reyfcher in seiner Gesetzsammlung pag. 273 ein Generalrefkript d. d. 5. März 1688 an, das die Einfuhr des Tabaks ohne spezielle Erlaubnis verbietet. Von 1689 an wurde dann zwei „Hauptfaktoren“ in Stuttgart gegen Erlegung der Zoll- und Acciseabgaben die Generalerlaubnis zur Einfuhr erteilt und 1690 die letztere den Handelsleuten ganz freigegeben.

Auch die überlieferte Abschrift des hernach s. d. 3. April 1700 von Herzog Eberhard Ludwig mit dem Handelsmann Peter Kornmann aus Straßburg abgeschlossenen Vertrags, in dem letzterer sich gegen Gewährung eines Tabakfabrikations- und beschränkten Handelsmonopols (Ankauf des im Lande erzeugten Rohtabaks) zur Einführung des Tabakbaues und der Tabakkultur im Lande verpflichtete, enthält keine Andeutung, daß vorher eine herzogliche Tabakfabrik oder Tabakhandlung bestanden habe.

In diesem Vertrag, der nicht im Interesse des Fiskus, sondern auf Grund der damaligen Merkantilpolitik der württembergischen Herzöge abgeschlossen wurde, ist zunächst ausgeführt, daß durch die neue Einrichtung die Tabakkultur und -Fabrikation im Lande eingeführt und das Geld, das bisher für Tabak in das Ausland gehe, zum Nutzen der mit den ersteren sich befassenden Unterthanen im Lande festgehalten werden solle; sodann folgen nachstehende Festsetzungen:

1. Der Unternehmer Kornmann verpflichtet sich, in Stuttgart eine Tabakfabrik zu errichten und durch Anleitung, Beschaffung von Samen etc. die Einführung des Tabakbaues in Württemberg in jeder Weise zu fördern.

2. Zur Verfehlung dieser Fabrik mit dem nötigen Rohmaterial und, um dem im Lande erzeugten Tabak einen sicheren Abnehmer zu verschaffen, sollen künftig alle im Inland erzeugten Tabakblätter gegen einen Ankaufspreis, der von dazu verordneten Deputierten mit dem Fabrikanten Kornmann auf Grund der laufenden Preise der Haupttabakhandelsplätze quartaliter zu vereinbaren war, in wohlgetrockneter, unverdorbener, kaufmannsguter Ware an die Fabrik abgeliefert werden.

3. Dem Unternehmer soll zur Beförderung des inländischen Tabakbaues, ausländischen Rohtabak zu beziehen, nur noch für die drei ersten Jahre und sodann nur insoweit erlaubt sein, als der im Inland erzeugte Tabak noch nicht zur Deckung des Bedarfs hinreicht; auch solle der Zehnten zur Erleichterung der Tabakbauer nicht in natura, sondern in der Form eines mäßigen Geldfixums erhoben werden, im übrigen aber der Tabak mit Ausnahme des vom Ausland bezogenen, von dem die gewöhnlichen Zoll- und Acciseabgaben zu entrichten waren, keinen weiteren Abgaben unterworfen sein.

4. Kornmann und seine nichtwürttembergischen Arbeiter sollen von allen persönlichen Leistungen, Steuern und Fronen für die Dauer des Vertrags befreit sein und freies An- und Abzugsrecht haben.

5. Zur Beförderung und Sicherung des Gedeihens der Unternehmung wird dem Kornmann das ausschließliche Recht zur Tabakfabrikation im Lande verliehen, jedoch, entgegen dem von demselben gestellten diesbezüglichen Verlangen, nicht auch dasjenige zum ausschließlichen Tabakhandel. Es durften also fremde Tabakfabrikate von jedermann, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Zoll- und Acciseabgaben, in das Land eingeführt werden. Kornmann erhielt jedoch das weitere Recht, wo es ihm paßte, Magazine, Faktoreien und Tabakhandlungen zum Vertrieb seiner Fabrikate zu errichten.

Dieser Vertrag war auf 10 Jahre mit der Bestimmung abgeschlossen, daß Kriegs- und „dergleichen“ Jahre, in denen die Fabrikation etwa eingestellt werden müßte, nicht gezählt werden sollen. Es scheint jedoch jene Fabrik, sowie der inländische Tabakbau kein rechtes Gedeihen gehabt zu haben, denn in

einem herzoglichen Dekret d. d. 28. Januar 1707 wird von der fürstlichen Rentkammer ein Gutachten über den Vorschlag verlangt, die Fabrik von Kornmann in herzogliche Verwaltung zu übernehmen und selbst zu betreiben, „damit nicht die angefangene Fabrik, welche der dermalige Inhaber nach den dabei vorwaltenden Umständen nicht zum Stand zu bringen vermöchte, sowie der Tabakbau im Lande wieder in Abgang und ein so gemeinnütziges Werk wieder ins Stocken komme, da doch, wenn die fürstliche Rentkammer diese Fabrik an sich ziehen wollte, sie nicht nur dieselbe viel besser würde aufrichten, sondern auch einen merklichen Profit davon würde haben können.“

Die fürstliche Rentkammer zeigte sich jedoch mit diesem Vorschlag nicht einverstanden, und so blieb es beim alten. Gegen denselben führte sie insbesondere aus, „der Tabak des Kornmann sei verschrieen, weil er denen, so sich deselben bedienen, nicht gut bekomme. Wenn man daher seine Fabrik mit samt den Vorräten übernehmen würde, so würde sich jedenfalls dieser Ruf auch auf die herzogliche Fabrik fortpflanzen. Es sei daher besser, nach Ablauf des Vertrags mit Kornmann entweder selbst den Handel ganz von neuem zu bestellen, oder gegen ein Konzessionsgeld an einige vermögliche Leute zu vergeben, damit alsdann guter Tabak gepflanzt und fabriziert werden möchte.“

Allerdings hatte gerade der Tabakbau in der Zeit von 1700—1707 eher Rück- als Fortschritte gemacht, ja in den meisten der am Tabakbau beteiligt gewesenen Bezirke hatten die Leute, wie eine angestellte Untersuchung ergab, den Tabakbau wieder ganz aufgegeben, teils weil der Boden hiezu nicht besonders geeignet sei, teils und hauptsächlich, weil Kornmann zu schlechte Preise zahle und die Tabakproduzenten auf mancherlei Weite chikaniere<sup>1)</sup>. Bei dieser Behandlung seitens des auf Grund obigen Vertrags einzigen Abnehmers des produzierten Rohtabaks hatte sich eben der Tabakbau nicht mehr als lohnend erwiesen.

Ein Grund dieses Mißerfolges der beabsichtigten Einführung der Tabakkultur und -Industrie mag übrigens auch in dem Umstand zu suchen sein, daß der Unternehmer nur das Privilegium der Tabakfabrikation und nicht auch dasjenige des Tabakhandels erhalten hatte; er scheint so der auswärtigen Konkurrenz nicht gewachsen gewesen zu sein. Auf der andern Seite scheint es aber auch die herzogliche Regierung nicht verstanden zu haben, Kornmann zur genauen Einhaltung seines Vertrags anzuhalten. Überdies mag der damals wie später noch geraume Zeit festgehaltene Gedanke, als ob der inländische Tabakbau die Tabakfabrikation mit dem nötigen Rohtabak vollständig versehen könnte, ebenfalls verfehlt gewesen sein, und die anfängliche, vielleicht zu große Verwendung inländischen Rohtabaks bei der Tabakfabrikation zur Diskreditierung der inländischen Tabakfabrikate und der ganzen Anstalt beigetragen haben.

Vor vollständigem Ablauf des Vertrags mit Kornmann wurde sodann unterm 7. Mai 1709 zwischen Herzog Eberhard Ludwig einerseits und dem obigen Handelsmann Peter Kornmann und einem Landsmann deselben, Nikolaus List, andererseits ein neuer sogenannter „Admodiationskontrakt“ auf 8 Jahre abgeschlossen, in welchem abweichend von dem ersten Kontrakt mit Kornmann bestimmt wurde, daß das Privilegium sich nun nicht mehr bloß auf die Tabakfabrikation, sondern auch auf den Tabakhandel der ersten Hand erstrecken solle. Es wurden daher die Tabakvorräte der Krämer etc. aufgenommen, versiegelt und mit einer entsprechenden Ab-

<sup>1)</sup> Die Preise betragen damals pro Zentner 2 fl. 15 kr. bis 4 fl. 30 kr., während die anfänglichen Preise, bei denen die Leute angeblich bestehen konnten, 4—6 fl. betragen hatten.

gabe belegt, sowie zur Verhütung des Schleichhandels die nötigen scharfen Kontrollmaßregeln und Strafen angeordnet. Als Entgelt hatten überdies die Pächter des Monopols (in diesem und den späteren Verträgen heißt die ganze Einrichtung „Admodiation“ und die Unternehmer „Admodiatoren“) von jedem Zentner im Lande verkauften in- oder ausländischen Tabaks 1 fl. zur herzoglichen Kasse und 30 kr. Accise zur Landschaftskasse zu entrichten. Für die Ein- und Verkaufspreise wurde ein Rahmen von 4—8 bezw. von 9—12 fl. im Verträge normiert.

Über die Ausführung dieses Vertrags, und über die Ausdehnung der Fabrik und des Tabakwesens überhaupt geben die Akten keinen näheren Aufschluß. Nach der einzigen aus dieser Zeit überlieferten Kommerzienkammerrechnung pro 1716—17 betrug die Einnahmen der Herrschaft an Konzessionsgeldern aus dem Tabakwesen in diesem Jahr 2316 fl., was einem Verschluß von ebenso vielen Zentnern Tabak seitens der Admodiatoren entsprechen würde. Nach dieser Notiz, sowie einer beiläufigen Bemerkung in einem späteren Gutachten der fürstlichen Rentkammer d. d. 29. März 1740 scheint, abgesehen von vielfach vorgekommenen Defrauden, über welche die Admodiatoren häufig klagten, und von denen auch die in den obigen Rechnungen verrechneten Konfiskationen und Strafgeder Zeugnis ablegen, die Sache zur leidlichen Zufriedenheit beider Teile verlaufen zu sein.

Der Vertrag ging aber in dem Jahre 1717 zu Ende und wurde nun ersetzt durch einen mit einem gewissen Obermüller und Genossen abgeschlossenen neuen Vertrag d. d. 30. März 1717, welcher zum größeren Teil dieselben Bestimmungen enthält, wie der vorhergehende und sich auf die zwölf Jahre Georgii 1717—1729 erstreckte. Wesentlich neu ist allein die Bestimmung, daß das „Pachtgeld“ künftig nicht pro Zentner, sondern in der fixen Summe von jährlich 6000 fl. bezahlt werden mußte.

Der Vertrag blieb auch während dieser zwölf Jahre in Geltung. Der im Lande erzeugte Tabak hatte sich jedoch bei den Konsumenten keiner besonderen Beliebtheit zu erfreuen, was daraus hervorgeht, daß es mehrmals notwendig war, zur Räumung des Lagers der Admodiatoren auf eine in dem Vertrag hiefür vorgefehene Bestimmung zurückzugreifen und demgemäß den Abnehmern derselben die Auflage zu machen, auf ein bestimmtes Quantum ausländischen Tabaks ein entsprechendes inländischen abzunehmen. Auch scheint in dieser Zeit nach den verschiedenen Klagen der Admodiatoren und der Handelschaft, sowie den in den Akten überlieferten Untersuchungen wegen Defrauden trotz der strengen Kontrollen und schweren Strafen ein lebhafter Schleichhandel und Schmuggel mit Tabak getrieben worden zu sein. Nähere Nachrichten über diese Periode des württembergischen Tabakwesens sind aber nirgends zu finden. Nach gelegentlichen Angaben betrug der Verschluß an Tabak in guten Jahren, d. h. wohl unter normalen Verhältnissen, 3—4000 Zentner, in einem schlechten Jahr 1021 Zentner. Wahrscheinlich ist mit der letzteren Zahl das Schlußjahr der Obermüllerschen Admodiation herausgegriffen, in welchem wohl infolge schlechterer Kontrolle und der Ungewißheit darüber, was nachher kommen werde, die Defrauden sehr überhand nahmen. Betreffs der Ausdehnung der Obermüllerschen Tabakfabrik findet sich die Angabe vor, daß sie an 100 Personen Nahrung gegeben habe.

Nach Ablauf des Vertrags hatten Obermüller und Genossen keine Lust zu einer Verlängerung desselben, noch zu Abschließung eines neuen. Auch konnte kein neuer Unternehmer gewonnen werden. Dennoch wurde in der Hoffnung, Obermüller oder ein anderer könne zum Abschluß eines neuen Vertrags bestimmt werden, das Tabakhandels- und Fabrikationsverbot bis auf weiteres in der seit-

herigen Weise, jedoch ohne irgend welche Anstalt zur Verforgung des Landes mit Tabak, aufrecht erhalten. Dies rief natürlich schreiende Übelstände hervor, so daß sich bald auch die Stände, die bisher keine Gegner der feinerzeit mit ihrer Einwilligung und auch zum Vorteil ihrer Kaffe eingeführten Admodiationen gewesen waren, der Sache, als einer „Landesbeschwerde“ annahmen und deren Abstellung heischten. Während dieser Zeit beschwerte sich besonders die Kaufmannschaft in vielen Eingaben bei Fürst und Ständen und führte unter anderem aus, wie sowohl sie, als das Land geschädigt worden seien. Wegen der infolge der Admodiationen hohen Tabakpreise, bezw. wegen des Mangels an Tabak überhaupt in Württemberg, habe sich nämlich der ganze Tabakhandel und mit diesem noch ein großer Teil des anderen Handels in die von württembergischem Gebiet eingeschlossenen, oder an daselbe angrenzenden ausländischen Gebiete verzogen: seitens der württembergischen Unterthanen würde nun dort der Bedarf eingekauft, während umgekehrt vor den Admodiationen die Bewohner jener Gebiete im Württembergischen ihren Bedarf gedeckt hätten. Auch die Aufhebung der jetzigen Admodiation gegen Erhebung eines Konzessionsgeldes von jedem Zentner einzuführenden ausländischen Tabaks (die man damals beabsichtigte und später auch thatfächlich anordnete) mache die Sache nicht besser, da die württembergischen Kaufleute doch nach wie vor den ausländischen Orten gegenüber konkurrenzunfähig bleiben würden. Allein Herzog Eberhard Ludwig, der gerne durch einen neuen Pachtvertrag die alten Einnahmen aus dem Tabak gezogen hätte, wollte in eine Aufhebung des Tabakhandels- und Fabrikationsverbots nur gegen ein den Ausfall deckendes Entgelt seitens der Stände einwilligen (er verlangte eine jährliche Zahlung von 10—12 Tausend und schließlich eine einmalige von 40 Tausend Gulden). Erst unter seinem Nachfolger Herzog Karl Alexander wurde dann im Jahre 1735 unter Anpassung an die thatfächlichen Verhältnisse mittels gedruckten Reskripts d. d. 15. April 1735 verordnet, daß die Tabakadmodiation aufgehoben sei und auf die Einfuhr des ausländischen Tabaks ein nach den verschiedenen Tabakforten abgestuftes, von den Kaufleuten pro Zentner zu erhebendes Konzessionsgeld unter Freigabe des Tabakhandels und der Tabakfabrikation gelegt werde. Dieses so erhobene Tabakkonzessionsgeld belief sich pro 15. April 1735/36 auf 3 590 fl., pro 15. April 1736 bis 15. September 1736 auf 2 319 fl.

Mit diesem Zeitpunkt aber trat ein mit einem Pfälzer Schutzjuden Jakob Bentheim s. d. 2. August 1736 abgeschlossener, den früheren völlig gleicher Admodiationskontrakt in Kraft, in welchen schon am 2. Februar 1737 unter Einwilligung des Herzogs ein gewisser Don Pankorbo im Auftrag und Namen des Kurfürsten Karl Philipp von der Pfalz mit allen Rechten und Pflichten eintrat. Dieser Vertrag scheint von Anfang an nicht ganz eingehalten worden zu sein, denn es ist ein Schreiben des Kurfürsten von der Pfalz schon d. d. 15. März 1737 vorhanden, in welchem derselbe sich bei dem inzwischen am 12. März 1737 verstorbenen Herzog Karl Alexander über die Nichteinhaltung des mit ihm abgeschlossenen Vertrages beklagte. Es fand sodann ein lebhafter Briefwechsel zwischen den beiden Höfen statt; man hatte jedoch, so scheint es, nach Antritt der Regierung durch Herzog Karl Rudolf, der dem Herzog Karl Alexander als „Administrator und Obervormunder“ nachfolgte, württembergischerseits nicht mehr länger die Absicht, an dem Vertrag festzuhalten, und es fanden mit dem kurpfälzischen Bevollmächtigten in Stuttgart längere Verhandlungen wegen Auflösung des Vertrages statt, welche damit endigten, daß vereinbart wurde, der Vertrag solle gegen Zahlung von 34 000 fl. seitens Württembergs vom 15. Mai 1738 ab aufgelöst sein.

In den folgenden Jahren bis 1758 war dann der Tabak keiner besonderen Abgabe unterworfen, und es herrschte thatfächlich freier Handel und Verkehr, ohne daß dieser Zustand jedoch vorerst eine rechtliche Grundlage gehabt hätte. Es fanden vielmehr nach Antritt der vormundtschaftlichen Regierung durch Herzog Karl Friedrich am 15. August 1738 zuerst Verhandlungen wegen der Wiedereinführung des vor der Admodiation mit Bentheim und Genossen zur Erhebung gelangten Konzeßionsgeldes statt, welchem Anfinnen des Herzogs sich jedoch die Kaufmannschaft und Landschaft mit weiterer Ausführung der schon in den Jahren 1729 ff. vorgebrachten Gründe aufs heftigste widersetzten. Gegen Übernahme herzoglicher Schulden kam dann s. d. 18. April 1739 ein Vergleich zwischen dem Herzog und den Ständen zu stande, in welchem der erstere versprach, sämtliche Monopole abzuschaffen. Trotzdem fanden von August 1739 ab unter fortdauerndem Widerstand der Kaufmannschaft und Stände Verhandlungen mit dem Handelsmann Kurz aus Mannheim wegen Übernahme einer neuen Tabakadmodiation statt, die sich erst Ende März 1740 zerfchlügen, nachdem vorher die fürstliche Rentkammer und der Regierungsrat, sowie eine besonders hiezu eingesetzte „Kommerzienratsdeputation“ sich teils dafür, teils dagegen geäußert hatten.

Eine endgültige fürstliche Entschließung über die Regelung des Tabakwesens erfolgte nicht, und die Frage ruhte vollständig bis zum Jahre 1743, in welchem ein gewesener Buchhalter der früheren Tabakadmodiatoren, Namens Schöpf, Vorschläge zur Errichtung einer fiskalischen oder privaten Tabakfabrik mit Monopolrecht unter seiner Leitung machte. Die fürstliche Rentkammer trat jedoch in ihrem Gutachten dem Plane entgegen, da sie eine fiskalische Tabakfabrik wohl mangels der zur Errichtung nötigen Geldmittel nicht wollte und der Buchhalter Schöpf selbst das nötige Kapital zur Errichtung einer solchen auf eigene Rechnung nicht hatte; es erfolgte daher auf den Antrag derselben ein gedrucktes fürstliches Reskript nebst gedruckter Anleitung zum Tabakbau d. d. 15. Februar 1743, das den seitherigen thatfächlichen Zustand sanktionierte und Tabak-Handel, -Bau und -Fabrikation freigab. Dieses Reskript, in Erfüllung des s. d. 18. April 1739 abgeschlossenen und auch von dem nachmaligen Herzog Karl Eugen bei seinem Regierungsantritt anerkannten Vergleiches erlassen, hatte in gewissem Sinne den Charakter eines Landesgesetzes und nicht denjenigen eines jederzeit widerruflichen herzoglichen Reskriptes. Gegen daselbe verließ daher die später einseitig von Herzog Karl Eugen angeordnete Errichtung einer Tabakregie.

Allein schon im Oktober 1744 tauchten bei der herzoglichen Rentkammer wieder Wünsche nach einer Einnahme aus dem Tabak auf; die diesbezüglichen Verhandlungen mit der Kaufmannschaft und Landschaft wegen Einführung eines Konzeßionsgeldes, oder in zweiter Linie einer neuen Admodiation, sind gleicher Art, wie die früheren und haben zu keinem Resultat geführt.

So blieb das durch obiges Reskript vom 15. Februar 1743 eingeführte freie Kommerzium mit Tabak bis zum Oktober 1758 bestehen.

Aus dieser Zeit ist noch ein ohne Angabe des Datums und Verfassers in den Akten enthaltenes Gutachten zu erwähnen, das eine kurze Geschichte des Tabakwesens giebt und unter anderem ausführt, daß das so löbliche und nützliche Werk der württembergischen Regierung, nämlich die Einführung der Tabakkultur und -Industrie im Lande, bedauerlicherweise durch die ihre Sonderinteressen mit den un-reelsten Mitteln verfolgende Kaufmannschaft hintertrieben worden sei. Da der übermäßige Gewinn derselben aus dem Tabakverkauf durch die Admodiationen auf das richtige Maß zurückgeführt worden sei, hätten sie die Tabakkultur durch heimliche

Vernichtung der gemachten Pflanzungen etc. zu unterdrücken gefucht, und den inländischen Tabak unbegründeterweise für schlecht verfehrien. Für die letztere Behauptung wird der Umstand angeführt, daß bestimmte größere Bezirke des Landes beinahe ausschließlich inländisches Tabakgut konsumiert haben. Hierauf wird auf die großen Vorteile der bereits in einem nicht unerheblichen Umfang bestandenen Tabakkultur und -Industrie mit dem Antrag hingewiesen, zur Wiedereinführung der letzteren das freie Kommerzium, das dieselben vernichtet habe, aufzuheben und eine neue Admodiation einzuführen.

## B. Die Tabakregie von 1758—62 unter Herzog Karl Eugen und die Geschichte des Tabakwesens bis zum Jahre 1808.

Eine neue Tabakbesteuerung brachte der Konflikt des im Jahre 1744 nach erlangter Volljährigkeit dem Fürstadminiftrator Karl Friedrich in der Regierung nachgefolgten Herzog Karl Eugen mit den württembergischen Landständen. Infolge Verweigerung der zum Unterhalt seiner Truppen nötigen Gelder seitens der Landstände wurde von demselben in Verbindung mit andern finanziellen Maßnahmen und gegen den Willen und Widerspruch der Landschaft mit Dekret d. d. 26. August 1758 ein herzogliches Tabakhandelsmonopol in Regiebetrieb eingeführt, durch das die für die herzogliche Kasse notwendigen Summen wenigstens zum Teil beschafft werden sollten. Über die Durchführung und finanziellen Erfolge dieses Monopols ist jedoch nichts weiter überliefert, als was in dem gedruckten Einführungsreskript und zwei weiteren gedruckten Reskripten, sowie einem Rentkammergutachten enthalten ist.

Danach war jedermann der Handel der ersten Hand mit Tabak verboten, das alleinige Recht hiezu hatte die herzogliche Regierung, welche in Stuttgart ein Tabakmagazin errichtete, von dem aus das ganze Land mit Tabak versorgt wurde; für den Acciseausfall wurde die landschaftliche Kasse von dieser herzoglichen Regie entschädigt. Die Regie gab jedoch den Tabak nur en gros, d. h. in Quantitäten von nicht unter  $\frac{1}{4}$  Zentner ab, und es stand der Handel mit dem auf diese Weise von derselben bezogenen Tabak jedermann frei. In Kraft trat die Einrichtung am 1. Oktober 1758, auf welchen Tag sämtliche im freien Verkehr befindlichen Tabakvorräte der Kaufleute und Privaten „zur Verhinderung von Unterschleifen“ aufgenommen und mit einem Stempelzeichen versehen wurden. Sowohl die Einkaufspreise bei der Regie, als auch die Preise für den Verkauf an die Konsumenten wurden für das ganze Land gleich normiert und zugleich, um eine Benachteiligung der von Stuttgart entfernter wohnenden Kaufleute und Konsumenten zu verhindern, eine entsprechende Transportkostenvergütung gewährt. Außerdem wurde bestimmt, daß zahlungsfähigen Abnehmern von Tabak im Betrage von über 25 fl. auf Ansuchen und gegen Stellung von sicheren Bürgen der Kaufpreis 3 Monate unverzinslich gestundet werden solle, was nichts anderes bedeutet, als die Annahme einer privatwirtschaftlichen Handelsgewohnheit und damit eine gewisse Annäherung des herzoglichen Regiebetriebs an denjenigen eines großen Handelsunternehmens in Privathänden.

Diese herzogliche Tabakregie in eigener Verwaltung dauerte bis Georgii 1762 und scheint keine ungünstigen finanziellen Erfolge gehabt zu haben. Es ist zwar, wie oben erwähnt, hierüber in den Akten nichts Bestimmtes enthalten. Jener Schluß läßt sich aber aus dem gegen früher ziemlich hohen Pachtgeld von 12000 fl. ziehen, das bei der nun folgenden Verpachtung der Tabakregie der Pächter, Kommerzien-

rat Bungius, welcher bis dahin der Leiter des herzoglichen Regiebetriebes gewesen war, zu bezahlen hatte. Als solcher befaß dieser ja eine genaue Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse, und es wird daher die Annahme richtig sein, daß das Pachtgeld nach den Erträgen des vorherigen Regiebetriebes bemessen wurde. Über die Gründe der Aufgabe des letzteren finden sich keine Angaben vor. Wegen Mangel an geeigneten zuverlässigen Beamten war man ja in jenen Zeiten allgemein geneigt, die Staatsabgaben in der Form der Verpachtung an Unternehmer zur Erhebung zu bringen, und so mögen jene Gründe wohl in der Sicherheit und Regelmäßigkeit des Einganges der den Regiegewinn noch etwas übersteigenden Pachtgelder und in dem Mangel an den nötigen geschulten Beamten, sowie an den nötigen Geldmitteln zu einem rationellen Regiebetriebe zu finden sein. Auch scheint man von der Energie eines bei der Sache finanziell höchst beteiligten Unternehmers einen Aufschwung des Tabakverchlusses und damit eine Vergrößerung des Gewinnes erhofft zu haben, was ja in den ersten Jahren der Pachtzeit des Bungius in der That zutraf.

In dem Vertrag mit Bungius, dem die früheren Admodiationsverträge zu Grunde liegen, ist im wesentlichen bestimmt:

1. Kommerzienrat Bungius übernimmt die herzogliche Tabakregie samt Geschirr und Vorräten zu den Selbstkosten und tritt in sämtliche Aktiv- und Passivschulden derselben ein; den nach gezogener Bilanz sich ergebenden Überschuß der ersten hat er als restierenden Regiegewinn herauszubezahlen.

2. Auch während der Pachtdauer soll das Tabakmagazin als ein herzogliches und nicht als ein privates Institut angesehen und behandelt werden, insbesondere soll die bei Errichtung der herzoglichen Tabakregie unter dem Namen „Tabakdeputation“ für das Tabakwesen eingesetzte Behörde zur Aburteilung der Tabaktraffachen, sowie zur Schlichtung von Tabakstreitigkeiten, Führung der Oberaufsicht über das Tabakwesen und anderes mehr auch fernerhin zuständig sein.

3. Dem Pächter wird bei Eintreibung seiner Forderungen rasche Rechtshilfe zugesichert.

4. Das Magazin ist von dem Pächter stets mit echter, kaufmannsguter Ware zu versehen. Der Verkauf findet zu den bisherigen festregulierten Preisen statt. Die für die herzogliche Regie erlassenen Bestimmungen haben auch fernerhin Geltung, über ihre Einhaltung wacht die Tabakdeputation.

5. Defraudanten werden mit Geld, ja sogar mit Haft bestraft, zu der Entdeckung derselben kann der Pächter zwei berittene Zollwächter halten.

6. Der Kontrakt dauert von Georgii 1762—68. Das jährliche „Bestandgeld“ beträgt 12000 fl. und muß pränumerando bezahlt werden.

In den ersten Jahren der Admodiation gestaltete sich die Sache zur Zufriedenheit beider Teile. Die herzogliche Kasse erhielt regelmäßig ihr den früheren Regiegewinn noch übersteigendes Pachtgeld und der Admodiator hatte einen genügenden, der Höhe dieses Pachtgeldes entsprechenden Absatz. Dies änderte sich jedoch, wie es heißt, infolge des Überhandnehmens der Defrauden bald. Der Tabakverschluß ging nämlich dermaßen zurück, daß Bungius sich genötigt sah, für das letzte 6. Jahr seiner Admodiationszeit um Herabsetzung des Pachtgeldes und um Gestattung der Postnumerandozahlung desselben nachzufuchen. Er gab unter Führung des leider nicht überlieferten, rechnungsmäßigen Nachweises an, daß der „Verschluß“ an Tabak von über 50000 fl. im Jahre 1763/64 und über 97500 fl. in den beiden Jahren 1762/64 schon pro 1764/65 auf 38470 fl. und in den folgenden Jahren noch weiter zurückgegangen sei. So betrug nach einer Berechnung des Geh. Ratskollegiums der Verlust des Bungius bereits pro 1764/65 1895 fl. und es wurde ihm denn auch ein Nachlaß von  $\frac{1}{4}$  des Pachtgeldes im Betrage von 3000 fl. gewährt. Der Ursache dieses Anwachsens der Defrauden und der Gründe, aus denen dieselben in der zweiten Hälfte der Admodiationsperiode nicht, wie in den vorher-

gehenden Jahren, unterdrückbar waren, ist in keiner Weise Erwähnung gethan. Wahrscheinlich war es den Defraudanten in Folge lässigerer Kontrolle nach und nach gelungen, ihren Schleichhandel zu organisieren. Jedenfalls aber wurden Defraudationen durch den Streit, in welchem sich damals der Herzog und die Stände befanden, und bei dem es sich unter anderem gerade um die Aufhebung der ohne die Einwilligung der Stände, also wohl nach allgemeiner Auffassung widerrechtlich eingeführten Tabakregie und Admodiation handelte, sehr begünstigt, gar nicht zu gedenken der hienach ins Maßlose gesteigerten Verhaßtheit der Regie.

So endigte auch das letzte Admodiationsjahr des Bungius trotz des gewährten Nachlasses für den letzteren mit einem nicht unerheblichen Verlust, was denselben veranlaßte, „zur Vermeidung seines Ruins“ darum nachzufuchen, es möchte einem etwaigen neuen Admodiator die Auflage gemacht werden, seine Tabakvorräte um den taxmäßigen Preis gegen bar zu übernehmen oder, für den Fall, daß der Tabakhandel wieder in eigene Regie genommen werden sollte, er wieder zum Leiter derselben bestellt werden. Sollte jedoch keiner dieser beiden Fälle eintreten, so bat er, ihn zu seiner Schadloshaltung, sowie um seine Tabakvorräte vollends zu verschließen, die Admodiation unentgeltlich noch 4—5 Monate lang weiter führen zu lassen. Hiezu konnte sich jedoch der Herzog trotz der Befürwortung durch die Tabakdeputation und den Geh. Rat nicht entschließen, sondern erließ die Verfügung, daß Bungius die Admodiation nur gegen Bezahlung des seitherigen Pachtgeldes weiter führen dürfe. Inzwischen ging nun auch das letzte Admodiationsjahr zu Ende und Bungius sah sich nun, wie seinerzeit Obermüller, in der mißlichen Lage, daß nach Ablauf des Admodiationsvertrages eine bindende Abmachung über die Weiterführung der Admodiation weder mit ihm noch mit irgend einem andern vorlag, ohne daß andererseits die herzogliche Regierung Anstalten traf, entsprechend den hier wie dort aufrecht erhaltenen Verboten, von sich aus das Land mit Tabak zu versorgen. Die Tabak konsumierende Bevölkerung wurde so fast mit Notwendigkeit auf den Schmuggel hingewiesen, der unter solchen Umständen wohl nicht mehr allzu scharf überwacht worden sein mag. Dies mußte auch dann noch der Fall sein, als sich schließlich der seitherige Admodiator, wie vorher Obermüller, auf das Andringen der Kaufleute hin entschloß, Tabak aus seinem nicht mehr ergänzten und daher bald auch nicht mehr in jeder Sorte dem Bedarf genügenden Magazin abzugeben, ohne hiezu zu den von ihm gewünschten Bedingungen berechtigt zu sein.

So führte Bungius, durch die Umstände gezwungen, die Admodiation auch pro Mai und Juni 1768 weiter in der Hoffnung, es werde von der Erhebung eines Pachtgeldes doch noch abgesehen werden. Als er sich jedoch überzeugte, daß dies nicht der Fall sein werde, stellte er die Weiterführung der Admodiation Mitte Juni gänzlich ein. Der Herzog hätte nun die Weiterführung der letzteren dringend gewünscht, wollte aber Bungius durchaus keine Konzessionen machen und beharrte hartnäckig auf der Forderung der Bezahlung des bisherigen Pachtgeldes für Mai und Juni, weil Bungius die Admodiation noch zu Beginn des letzteren faktisch weitergeführt habe.

Hierüber, sowie über die Weiterführung der Admodiation fanden sodann längere Zeit Verhandlungen mit Bungius und mehreren anderen Unternehmern statt, ohne zu einem Ergebnis zu führen; man verhandelte auch mit den Kaufleuten über die Einführung eines Konzessionsgeldes gegen Gestattung des freien Verkehrs mit Tabak, und es wurde an die Oberamtleute s. d. 15. August 1768 ein diesbezügliches Generalrefkript zur Bekanntmachung erlassen.

Die Erklärungen der Kaufleute fielen jedoch durchaus unbefriedigend aus. Zwei Dritteile wollten von einem Konzessionsgeld überhaupt nichts wissen und das

andere Dritteil erklärte sich zur Bezahlung deselben nur unter sehr einschränkenden Bedingungen bereit.

Unter diesen Verhältnissen beschloß der Herzog auf Antrag des Geh. Rats s. d. 19. September 1768, die ganze Sache bis zur endgültigen Abmachung mit der Landschaft in dem dermaligen Zustand zu belassen, also das Tabakhandelsverbot aufrecht zu erhalten, ohne für eine anderweitige Verforgung des Landes mit Tabak Sorge zu tragen. Für Bungius war diese Entscheidung nicht ungünstig. Auf ein erneutes Gefuch wurde ihm mangels eines anderen Auswegs die noch für die Monate Mai und Juni schuldige Summe von restlichen 1 000 fl. nachgelassen und zugleich gestattet, seinen Tabakvorrat im Werte von ca. 6 000 fl. gegen Zahlung von 400 fl. vollends zu vertreiben.

Zugleich wurde dann noch in Aussicht genommen, neben Bungius auch anderen Kaufleuten die Tabakeinfuhr und die Tabakfabrikation gegen Zahlung eines entsprechenden Konzessionsgeldes zu gestatten.

Während dieser Zeit hatten verschiedene Kaufleute auf das Generalreskript vom 15. August 1768 hin, in der irrigen Meinung, hiezu berechtigt zu sein, Tabak eingeführt und die Einfuhr zum teil bei den Zollstellen angemeldet. Die Beamten, selbst im Unklaren über die geltenden Bestimmungen, hatten den angemeldeten Tabak ungehindert zur Einfuhr bringen lassen und es handelte sich nun darum, ob nicht wenigstens gegen die Kaufleute, welche die Anmeldung unterlassen und so das noch aufrecht erhaltene Tabakeinfuhrverbot direkt übertreten hatten, mit Strafen vorgegangen werden solle. In dem hierauf erlassenen Dekret d. d. 27. Februar 1769 beklagte sich zuerst der Herzog über das äußerst geringe Entgegenkommen der Landschaft in dieser, sowie in den anderen streitigen Sachen und erklärte schließlich, daß er auch hier, wie schon bei früheren Anlässen, sich zum Nachgeben entschließen und hiemit angeordnet haben wolle, daß die Übertreter nicht gestraft werden sollen. Thatächlich war damit natürlich das bisherige Verbot aufgehoben. Ausdrücklich aufgehoben wurde daselbe jedoch erst auf Grund der im sogenannten Erbvergleich von 1770 mit der Landschaft getroffenen, den langjährigen Konflikt zwischen dieser und dem Herzog beilegenden Abmachungen durch ein herzogliches Reskript vom 11. April 1770, das den freien Handel und Verkehr mit Tabak unbedingt wieder herstellte.

Damit schließt die ältere Geschichte des Tabakwesens und der mit demselben eng verknüpften Tabakbesteuerung in Württemberg, denn bis zur Einführung des in dem nachfolgenden zu behandelnden neueren Tabakhandelsmonopols durch König Friedrich im Jahre 1809 herrschte nun vollständig freier Handel und Verkehr mit Tabak ohne jede Auflage auf denselben und es sind aus dieser Zeit nur Gefuche um Zoll- und Accisfreiheit für neu angelegte Tabakfabriken vorhanden, welche aus merkantilpolitischen Gründen bei der Errichtung neuer Fabriken auf Nachsuchen der Gründer stets gewährt wurden.

Blicken wir nun zurück, so tragen die verschiedenen in Geltung gewesenen Monopole sämtlich denselben Charakter und nur dasjenige von 1758 ff. unterscheidet sich von den vorbergehenden dadurch, daß es in den Jahren 1758—62 in eigener herzoglicher Verwaltung stand und sich auch während der nachfolgenden Verpachtung wenigstens rechtlich nur auf den Tabakhandel und nicht auch auf die Tabakfabrikation erstreckte. Dies letztere war jedoch faktisch von keiner Bedeutung, denn es ist aus dieser Zeit nirgends etwas über die Tabakfabrikation erwähnt, und es wird daher sehr wahrscheinlich damals eine solche im Lande überhaupt nicht stattgefunden haben. Mit diesen Einschränkungen umfaßten die Monopole (finanziell

ausgenützt durch Verpachtung) die Tabakfabrikation und den Tabakhandel en gros, und überließen den Tabakkleinverkauf dem freien Verkehr, wobei noch die in allen Admodiationsverträgen, mit Ausnahme des Bungschen, enthaltenen Bestimmungen hervorgehoben zu werden verdienen, nach denen die Monopolpächter zum Ankauf des im Inland erzeugten Rohtabaks zu taxmäßigen Preisen und Anleitung der Landeseinwohner zum Tabakbau verpflichtet waren, und durch die Monopole die dauernde Einführung der Tabakkultur und -Fabrikation im Lande erreicht werden wollte.

Jene Monopole erscheinen daher als „den Tabakkleinverkauf nicht umfassende Tabakhandels- und Fabrikationsmonopole, beschränkt durch die Verpflichtung des Monopolinhabers zum Ankauf sämtlichen inländischen Rohtabaks<sup>1)</sup> und finanziell verwertet im Wege der Verpachtung.

Der Zweck, den die württembergischen Herzöge mit denselben verfolgten, war nur bei der Regie vom Jahre 1758 ff. ein rein finanzieller, insofern die erste Regie ausschließlich und die folgenden wenigstens als Nebenzweck die Einbürgerung der Tabakkultur und -Industrie im Lande bewirken sollten. Leider ist diese letztere nicht gelungen und zwar um so weniger, je mehr die späteren Admodiationen den Charakter rein finanzieller Maßnahmen annahmen. Tabakkultur und -Fabrikation scheinen zwar zur Zeit der Obermüllerschen Admodiation nicht unbedeutend gewesen zu sein, allein mit der Beendigung der letzteren hörte einerseits die Tabakfabrikation von selbst auf und fehlte andererseits dem Tabakbau eben infolge hievon und des noch bestehenden Handelsverbotes anfänglich jede Absatzmöglichkeit. Für beide bedeutete dies schließlich die völlige Vernichtung. Die Tabakfabrikation kam erst nach dem Jahre 1770 wieder in Aufnahme und hat sich von da an nur langsam entwickelt; und gar der Tabakbau erlangte, abgesehen von vereinzelten Versuchen, erst nach Errichtung der Regie von 1809 wieder einige Ausdehnung.

Es sind nun besonders aus der Zeit von 1729—1735 und 1737—1743, als die Tabakhandels- und Fabrikationsverbote ohne eine genügende, ja ohne jede Anstalt für legitime Versorgung des Landes mit Tabak aufrecht erhalten wurden, zahlreiche Beschwerden über diese Zustände, sowie über die vorher in Geltung gewesenen Monopole, wie erwähnt, überliefert. Diejenigen über die damaligen ungeordneten Zustände und deren nachteilige Folgen waren nun zweifellos berechtigt. Inwieweit jedoch diejenigen über die Monopole selbst und ihre schädlichen volkswirtschaftlichen Einwirkungen begründet waren, und inwieweit besonders bei den zwei ersten Admodiationen, sowie der im Jahre 1758 eingeführten, gut verwalteten Regie der übertriebene Eigennutz und die geschickte Agitation der Kaufleute, verbunden mit der widerrechtlich und eigenmächtig erfolgten Einführung der letzteren, die treibenden Ursachen gewesen sein mochten, ist schwer zu entscheiden. Die Monopole hatten ja gewiß manche Härten: dennoch kann die Wahl der Monopolform als solche nicht unbedingt als eine unglückliche betrachtet werden, insofern als ein gut verwaltetes Monopol am ehesten die Möglichkeit bot, erhebliche Einnahmen mit den geringsten Schwierigkeiten aus dem Tabak zu ziehen. Allein bei jenem System der Verpachtung, das wohl aus Mangel an zum Regiebetriebe erforderlichem Kapital und an geeigneten Beamten, als das kleinere Übel, gewählt wurde, mußten die Härten unwilliger ertragen und drückender empfunden werden, als dies bei Selbstverwaltung der Regierung der Fall gewesen wäre. Thatächlich konnte auch die

<sup>1)</sup> Die Bestimmung, wonach die Monopolpächter zum Ankauf des sämtlichen im Inland erzeugten Rohtabaks, soweit es kaufmannsgute Ware war, verpflichtet waren, ist mit Ausnahme des Monopols von 1758 ff. in sämtlichen Admodiationsverträgen enthalten.

Person eines Pächters, selbst bei besserer Überwachung durch die herzoglichen Behörden, keine volle Garantie gegen eine Ausbeutung der Tabakkonsumenten und -Produzenten bieten, und allem Anscheine nach hat es gerade an dieser Überwachung die herzogliche Regierung hin und wieder fehlen lassen. Einer solchen Monopolverpachtung wurde daher von der Bevölkerung das größte Mißtrauen entgegengebracht. War nun hiedurch schon einige Schwierigkeit bereitet und manches verdorben, so geschah dies noch mehr und gründlicher durch die Fehler, welche in der Zeit nach der Obermüllerschen Admodiation gemacht wurden und den Grund für die obigen berechtigten Klagen über die damals herrschenden, offenkundigen großen Übelstände abgaben. Durch diese letzteren wurde dann überhaupt der Grund zu einer allgemeinen Verhaßtheit jeder Tabakbesteuerung und besonders jeder monopolartigen gelegt, einer Verhaßtheit, die so tief wurzelte und so sehr nachwirkte, daß, zumal von der Zeit der späteren Verpachtung an, ein Mißerfolg der im Jahre 1758 errichteten Regie unvermeidlich war. Die Errichtung dieser letzteren Regie rief eben die Erinnerung an jene Zeiten sofort wieder lebhaft wach, zumal dieselbe gegen den Vergleich von 1739 und damit gegen die ständischen Gerechtfame verstiess.

So wie die Dinge ihren Lauf einmal genommen hatten, war durch die Unordnung von 1729—43 bei der Zähigkeit des schwäbischen Volkcharakters ein dauerndes Monopol, ja jede Tabakbesteuerung überhaupt auf viele Jahrzehnte hinaus einfach unmöglich gemacht, da eine Verletzung des Vergleiches von 1739 alle erdenklichen Schwierigkeiten heraufbeschwor, und eine Zustimmung der Stände, solange das Andenken an die früheren Übelstände nicht völlig erloschen war, nie erhofft werden konnte. Das spätere Monopol vom Jahre 1808 trug daher das seinem Bestande äußerst gefährliche Kainszeichen eines Übergriffs der herzoglichen, bezw. königlichen Gewalt gegenüber den schon früher und zuletzt nach langen Kämpfen im Jahre 1770 neu verbürgten Rechten der württembergischen Stände von vornherein auf der Stirne.

Die Gründe für das schließliche gänzliche Scheitern der älteren Tabakmonopolbestrebungen in Württemberg sind somit im allgemeinen in den für ein Tabakmonopol ungünstigen politischen Verhältnissen zu suchen, welche nach Ablauf der Obermüllerschen Admodiation durch die infolge der Fehler der herzoglichen Regierung hervorgerufene Unordnung entstanden sind. Daneben haben dann noch die den Schmuggel begünstigende äußere Gestalt des Landes, die Wahl der Verpachtung und der hartnäckige Widerstand der Kaufleute ihr Teil zu dem Mißerfolg beigetragen.

Der ganze Zeitabschnitt zeigt einen stetigen Kampf der württembergischen Herzöge mit der Kaufmannschaft und bald auch den Ständen; Kampfobjekt war die Frage der Tabakbesteuerung, der Enderfolg eine gründliche Schädigung des Gedankens einer Tabakbesteuerung und besonders einer monopolartigen. Hiebei kann der herzoglichen Regierung der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie trotz der schon ursprünglich vorhandenen Schwierigkeiten, durch genaue Überwachung der Admodiatoren und unausgesetzte, energische Bekämpfung des Schleichhandels doch die Sache hätte „zu gutem Ende führen“ und die wesentlichsten Beschwerden vermeiden können. Einige Schuld gerade an der Unordnung von 1729 ff. trifft aber auch die Stände, die mit Rücksicht auf die Stimmung der Bezirke, die sie vertraten, sowie in der Absicht, ihre Gerechtfame zu erweitern und einen Druck auf den damaligen Herzog auszuüben, zu einer raschen Neuordnung des Tabakwesens absichtlich nicht die Hand boten und dadurch die Bemühungen der Herzöge, wieder geordnete Zustände herbeizuführen, vereitelten, obwohl seinerzeit die Admodiationen

mit der Einwilligung der Stände und zum Vorteil auch der landftändifchen Kaffe eingeführt worden waren.

Im Vergleich mit diefen um die Tabakbefteuerung geführten Kämpfen und mit den Schwierigkeiten, die fich der letzteren überall entgegenftellten, erfeheint der finanzielle Erfolg der Admodiationen mit einem Pächtertrag von 4—6 000 bezw. 12 000 fl. in einem entchiedenen Mißverhältnis zu ftehen. Es ift jedoch hiebei zu beachten, daß dies bei dem damaligen Wert des Geldes immerhin nicht unbedeutende Summen waren, wie fie denn auch gegenüber der Gefamtsumme der Einnahmen, und im Verhältnis zu den Summen, welche aus ähnlichen Einnahmequellen floffen, wie z. B. die Zollgelder, immerhin nicht ganz unbedeutend erfeheinen. Es betragen nämlich im Durchfchnitt der Jahre 1729—1735, in denen es fich um die Aufhebung der Tabakbefteuerung handelte, die Gefamteinnahmen der herzoglichen Kaffe nach den Landfchreiberei- und Verwaltungsrechnungen . 591 000 fl.

die Einnahmen an Zollgeldern . . . . .	61 800 „
und die Gefamtausgaben . . . . .	627 500 „

Ferner im Durchfchnitt der Jahre 1762/68 zur Zeit

der Admodiation des Bungius	
die Gefamteinnahmen . . . . .	642 400 „
die Einnahmen an Zollgeldern . . . . .	96 400 „
die Gefamtausgaben . . . . .	660 800 „

Es haben fonach die Einnahmen aus dem Tabak immerhin bis zu 10—12% der Einnahmen an Zollgeldern betragen; auch läßt fich im Hinblick auf das chronifche, nicht unbedeutende Defizit in der herzoglichen Kaffe die geringe Neigung der Herzöge, auf eine Einnahme aus dem Tabak zu verzichten, wohl erklären.

## II.

### Die Tabakregie von 1808—21 und die als Erfatz derfelben eingeführten Tabakfteuern bis zu ihrer Befeitigung anläßlich der Zolleinigung mit dem Königreich Bayern.

#### A. Gefchichte der Tabakregie von 1808 bis zu ihrer Aufhebung im Jahre 1821.

Ein neuer Abfchnitt in der Gefchichte und Entwicklung der Tabakbefteuerung in Württemberg beginnt nach langem Stillftande mit der Errichtung einer Königlichen Tabakregie durch König Friedrich im Jahre 1808.

In einem gewissen Gegenfatz zu den früheren Regieanftalten, bei denen es fich mehr oder minder nur darum handelte, für die herzogliche Kaffe eine Einnahmequelle zu erfchließen, die den fich erhöhenden ftaatlichen und befonders perfönlichen Ausgaben des jeweils regierenden Herrn gerecht werde, hatte die Errichtung diefer Königlichen Tabakregie, entfprechend den veränderten Verhältniffen und den ernften und fchweren Zeiten, denen fie entfprang, einen viel berechtigteren Entftehungsgrund in der infolge der napoleonifchen Kriege überaus bedrängten Finanzlage des württembergifchen Staats, und ift gemäß der damals schon geordneteren und einheitlichen Finanzwirthfchaftspolitik und Finanzverwaltung nur nach reiflichfter Überlegung in der ausgefprochenen Abficht erfolgt, den Genuß eines Luxusartikels mit einer möglichft einträglichen und doch das Erwerbsleben nicht allzufehr fchädigenden Abgabe zu belegen, durch deren Erträge man der andernfalls unabweibaren Notwendigkeit

einer geradezu verderblich wirkenden, weiteren Erhöhung der direkten Steuern entzogen würde.

Seit dem Jahre 1770 war in Württemberg der Handel mit Tabak unter den Einschränkungen, denen damals der Handel überhaupt unterlag, vollständig frei, ebenso die Tabakfabrikation, welche jedoch, wie auch der Tabakbau nur eine geringe Ausdehnung hatte. Besondere Abgaben waren weder auf den Tabakhandel, noch auf die Tabakfabrikation, noch auf den Tabakbau gelegt, von dem Verkehr mit Tabak aller Art wurden vielmehr nur die allgemeinen Zoll- und Acciseabgaben erhoben.

Als sich jedoch infolge der napoleonischen Kriege einerseits die Staatseinnahmen aus den direkten Steuern durch die allmähliche Verarmung des Landes immer mehr verminderten, während andererseits die Schuldenlast und der Staatsbedarf eine beforgniserregende Steigerung erfuhren, sah man sich genötigt, zur Hebung des Staatskredites und Beschaffung der nötigen Geldmittel nach neuen Einnahmequellen zu suchen; hier kam berechtigterweise als geeignetstes und einträglichstes Steuerobjekt in erster Linie der Tabak in Betracht, da, wie in dem Generalkript an sämmtliche Stabs- und Kameralbeamte d. d. 26. November 1808 den Tabakhandel betreffend gesagt ist, „bei der Nothwendigkeit der Verminderung der auf der Staatskasse liegenden Lasten und der Aufbringung der zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlichen Mittel mit möglichster Schonung des Grundeigentums und der damit in Verbindung stehenden landwirtschaftlichen Gewerbe, es sich als notwendig erweise, die Quellen der Staatseinnahmen durch indirekte Auflagen auf Gegenstände des Luxus, wie den Tabak, zu vermehren“.

Nachdem also der Tabak als passendes Steuerobjekt erwählt war, führte der Finanzminister in einem Anbringen an den damaligen König Friedrich über die bei der Besteuerung einzuschlagende Richtung des weiteren aus, es gebe zur Erzielung von Einnahmen aus dem Tabak vornehmlich zwei Wege, den der Erhöhung des Zolls und den der Errichtung einer eigenen Regie. Der erste Weg scheine für die Staatskasse, wie für das Publikum minder vorzüglich zu sein. Denn, wenn die Abgabe eine bedeutende Summe abwerfen solle, müsse sie notwendig nach Verhältnis der Preise abgestuft werden. Hiedurch werde aber der Ertrag sehr ungewiß: bei hohen Preisen könne das Gefäll 200000 fl. betragen, während es bei Verminderung derselben zumal bei der gegenwärtigen Handelskrisis möglicherweise leicht auf die Hälfte herabfinke. Zudem sei man bei der Angabe der Quantität und der Preise, sowie der Erhebung und Verrechnung der Auflage den „unhintertreiblichen“ Betrügereien der Kaufleute, Frachtfahrer und Zoller beständig ausgesetzt. Dennoch wirke eine solche Auflage weit lästiger auf die Preiserhöhung ein, als der der Staatskasse dadurch zugehende Gewinn es eigentlich mit sich bringe. Der Großhändler und der Detaillieur setzen jeder seinem bisherigen Handelsgewinn unter dem Titel des erhöhten Zolls einen möglichst großen Preiszuschlag hinzu, dessen Übertreibung das Publikum um so weniger zu beurteilen vermöge, als der Handelsmann zugleich die Belästigungen und Kosten der neuen Zolleinrichtung in Anschlag zu bringen und mit den grellsten Farben zu schildern bemüht sei.

Weit ficherer habe dagegen der Staat die Einnahme bei einer eigenen Regie in der Hand. Mögen nun die Tabakpreise fallen oder steigen, er brauche eben nur dem Ankaufspreis diejenige Summe beizusetzen, die ihm den Gewinn sichere, auf welchen im Finanzetat gerechnet werde. Auch eigne er sich einen gewissen Teil des Handelsgewinns an, so daß er auch bei einer geringeren Auflage

zu einer namhaften Einnahme gelange. Diese Gründe — größere Sicherheit für die Staatskasse und geringere Belästigung des Publikums — bestimmen ihn, den Antrag auf die Errichtung einer eigenen Tabakregie zu stellen.

Diese Tabakregie solle jedoch nicht eine Anstalt sein, welche sich den Handverkauf des Krämers, den Gewinn des industriösen Fabrikanten und den ausländischen Handel der größeren Handelsleute zueigne und dadurch neben dem Ruin dieser Gewerbe den Zoll- und Acciseeinnahmen beinahe ebensoviele wieder entziehe, als sie einen Überschuß habe; es solle vielmehr eine einfache Anstalt sein, durch welche der für die innere Konsumtion erforderliche Tabak im großen angekauft und mit der bestimmten Staatsauflage an die inländischen Kaufleute und andere Abnehmer in Quantitäten von nicht unter  $\frac{1}{8}$  Zentner wieder verkauft würde. Eine solche Abgabe schwäche zwar den nicht geringen Handelsgewinn der Großhändler, die nun nicht mehr an die Detailliers fremde Tabake aus erster Hand verkaufen dürfen, aber sie lasse ihnen noch den Handel ins Ausland, ersetze dagegen den inländischen Fabrikanten ihren Verkauf an inländische Kaufleute durch Ankäufe für die Regie und überlasse den Handverkauf wie bisher den Krämern. Der Ertrag einer derartigen Regie berechne sich — bei einem jährlichen Konsum von 14000 Zentnern auf eine Bevölkerung von  $1\frac{1}{2}$  Millionen und bei einer neben dem gewöhnlichen Eingangszoll im Betrage von 2 fl. 8 kr. pro Zentner zu erhebenden Auflage von durchschnittlich 20 fl. pro Zentner — auf die Summe von jährlich 280000 fl., welche so ohne erhebliche Belästigung des Publikums aufgebracht werden könne. Großer Regiekosten und eines Kapitalfonds bedürfe es hierbei für die erste Einrichtung nicht: die Regie habe keine Faktoreien im Lande nötig, ein einziges Comptoir in Stuttgart mit den erforderlichen Magazinen genüge vollkommen, weil von hier aus alle Bestellungen in die verschiedenen Teile des Landes mit Leichtigkeit vollzogen werden können, und das zur ersten Einrichtung und zum Ankauf der nötigen Tabakvorräte erforderliche Kapital durch eine verhältnismäßige Auflage auf die gegenwärtig im Lande befindlichen Tabakvorräte aufgebracht würde. Da man nämlich annehmen dürfe, daß immer auf einige Monate Vorräte in den Privatmagazinen vorhanden seien, so können diese Vorräte um so weniger von der neuen Auflage frei bleiben, als sonst die Regie im ersten Jahr um einige Monate zu kurz kommen und ohne einen zureichenden Grund derjenige, der durch Zufall noch Vorräte habe, begünstigt werden würde.

Auf dieser Grundlage wurde dann die Regie auch thatfächlich mit Wirkung vom 1. Januar 1809 ab errichtet, und schon am 26. November 1808 das die Errichtung derselben verordnende Generaldekret, ein „Normativ für die Königl. Tabakregie“ und eine Generalverordnung „über den Tabakhandel in Württemberg“ erlassen<sup>1)</sup>.

Nach dem Normativ für die Königl. Tabakregie stand an der Spitze der ganzen Anstalt eine Generaldirektion, welche die gesamte Oberleitung einschließlich des finanziellen Teils und das Strafwesen zu besorgen hatte. Den übrigen Teil der Verwaltung, insbesondere soweit er kaufmännischer Natur war, führte unter ihrer Oberaufsicht ein mit weitgehenden Befugnissen ausgestatteter Direktor, dem das hiezu nötige Administrationspersonal direkt unterstellt war, und der selbst als stimmberechtigtes Mitglied der Generaldirektion angehörte. Derselbe war kaufmännisch gebildet und speziell in der Tabakbranche bewandert. Die direkte Leitung und

<sup>1)</sup> Vrgl. Reyher, Steuergesetze S.<sup>9</sup>37.

Aufsicht über die ganze Regieverwaltung, sowie die innere Polizei des Instituts war ihm übertragen, er hatte die Einkäufe und mit Hilfe der notwendigen Commis die Korrespondenzen zu besorgen, die Unterschrift zu führen, Anträge wegen Bestimmung der Verkaufspreise, Abänderung der Regiegesetze und Verfolgung strafbarer Handlungen bei der Generaldirektion zu stellen, überhaupt alles auf das Ganze der Verwaltung sich Beziehende vor die letztere zu bringen, sowie am Ende jeden Jahres einen Hauptabsehluß über das Gesamtjahresergebnis der Regie vorzulegen. Die Generaldirektion war kollegialisch organisiert und bestand außer dem Regiedirektor aus zwei dem Finanzdepartement entnommenen Räten, von denen einer den Vorsitz führte.

Das übrige Regiepersonal setzte sich zusammen aus einem Kassier, Buchhalter, Magazinsverwalter und Kontrolleur, welche mit der Kassenführung bezw. der Führung der nötigen kaufmännischen Bücher, der Aufsicht über die Magazine und der Rechnungsführung über die Tabakvorräte, sowie endlich mit der Kontrolle über fämtliche Geld- und Naturaleinnahmen und Ausgaben und der Prüfung der Registerführung der Zoll- und Acciseämter über den Tabakverkehr betraut und dem Direktor unmittelbar unterstellt waren. Dieser selbst und die letzteren vier Beamten wurden vom König auf Lebenszeit ernannt und waren zum Teil (Buchhalter und Magazinsverwalter), wie der Direktor, dem Kaufmannsstand entnommen. Die Unterbediensteten (Packer, Spanner, Untermagaziniers, Aufwärter) und die notwendigen Commis wurden dagegen von dem Direktor nach seinem Ermessen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generaldirektion angestellt und entlassen.

Für den Umfang und die Art des Regiebetriebs war die im folgenden behandelte Generalverordnung über den Tabakhandel in Württemberg maßgebend, der Reinertrag desselben sollte im Minimum 200 000 fl. betragen, einen Ertrag, den man durch eine Regieauflage zu erreichen hoffte, welche betragen sollte:

a) Bei dem Schnupftabak.

- |    |                                                                   |               |
|----|-------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. | Bei den Sorten im Preis von 80 fl. und darüber pro Zentner 30 fl. | = 37,5 %      |
| 2. | " " " " " " 60 " bis 79 fl. " " 20 "                              | = 25—33 1/3 % |
| 3. | " " " " " " 40 " " 59 " " " 15 "                                  | = 25—37,5 %   |
| 4. | " " " " " " 25 " " 39 " " " 10 "                                  | = 25—40 %     |
| 5. | " " " " " " 10 " " 24 " " " 5 "                                   | = 20—50 %     |

des Wertes.

b) Bei dem Rauchtobak.

- |    |                                                                    |                 |
|----|--------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1. | Bei den Sorten im Preise von 300 fl. u. darüber pro Zentner 60 fl. | = 20 %          |
| 2. | " " " " " " 200 " bis 299 fl. " " 55 "                             | = 18 1/3—27,5 % |
| 3. | " " " " " " 150 " " 199 " " " 50 "                                 | = 25—33 1/3 %   |
| 4. | " " " " " " 100 " " 149 " " " 40 "                                 | = 26 2/3—40 %   |
| 5. | " " " " " " 65 " " 99 " " " 30 "                                   | = 30—46 %       |
| 6. | " " " " " " 50 " " 64 " " " 20 "                                   | = 30—40 %       |
| 7. | " " " " " " 35 " " 49 " " " 15 "                                   | = 30—43 %       |
| 8. | " " " " " " 25 " " 34 " " " 10 "                                   | = 30—40 %       |
| 9. | " " " " " " 10 " " 24 " " " 6 "                                    | = 24—60 %       |

des Wertes. Diese Sätze hatten jedoch keine absolute Geltung, die Generaldirektion wurde vielmehr ermächtigt, auf Antrag des Regiedirektors von denselben aus Zweckmäßigkeitsgründen und zur Ausgleichung der sich ergebenden verschiedenen Prozentsätze jeweilig etwas abzuweichen.

Den fünf mit der eigentlichen Regieverwaltung betrauten Beamten, den Mitgliedern der Generaldirektion, sowie sämtlichen Unterbediensteten war die Beteiligung an einem Tabakhandel, oder an einer inländischen Tabakfabrik, oder gar die eigene Betreibung von solchen strengstens verboten.

Die Verordnung vom 26. November 1808 über den Tabakhandel in Württemberg trifft die wesentlichsten Bestimmungen über die Art und den Charakter der neu zu errichtenden Regie<sup>1)</sup>.

Zugleich wurde in dem mit der vorgenannten Generalverordnung erlassenen Generalrefkript verfügt, daß sämtliche Tabakvorräte im Lande binnen 14 Tagen aufzunehmen seien. Die Bezirksbeamten hatten zu diesem Zweck in jedem Orte (in größeren mehrere) Aufnahmekommissionen, in der Regel aus dem Ortssteuerbeamten, einer Magistratsperson und einem zu vereidigenden Ortsangehörigen bestehend, zu bilden, welche die Tabakvorräte bei Kaufleuten, Fabrikanten und Privaten aufzunehmen, den vorgefundenen Tabak mit dem Regiestempelzeichen zu versehen, sowie die in einem besonderen, im Verhältnis zu dem vorerwähnten ziemlich niedrigeren Tarif festgesetzte, ebenfalls nach dem Preis der Tabakorten abgestufte Regieauflage anzusetzen und sofort einzuziehen hatten. Hierbei war, um minder vermögliche Kaufleute und Krämer nicht in Verlegenheit zu setzen, der Aufnahmekommission die Ermächtigung erteilt, nach ihrem Ermessen und nach Beschaffenheit der Umstände ein oder zwei Dritteile der anzusetzenden Auflage auf drei Monate gegen Bürgschaft oder andere sichere Kautions anzuborgen, vorausgesetzt, daß die ganze Schuldigkeit bei Dorfkrämern 24 fl., bei anderen Kaufleuten 60 fl. übersteige. Bei Quantitäten von über 1 Zentner war außerdem, die Abgabe zu einem annehmbaren Preis vorausgesetzt, der Ankauf durch die Regie in Aussicht gestellt.

Die zur Eröffnung und Führung der Regie nötigen Tabakvorräte in den verschiedensten Sorten (ca. 230) wurden durch Ankauf bei in- und ausländischen Tabakfabriken, sowie durch die eben erwähnte Übernahme von Vorräten inländischer Kaufleute beschafft, wobei der Regiedirektor, sowohl was die Käufe zur erstmaligen Affortierung des Tabakmagazins, als die fortlaufende spätere Ergänzung desselben betraf, vorerst unbefchränkt freie Hand hatte.

Eine Vermischung, Verpackung, oder eine sonstige weitere Verarbeitung der Regietabake fand nicht statt; die Fabrikanten hatten dieselben in gleichartigen, die Abstammung aus ihren Fabriken nicht kenntlich machenden Verpackungen zu liefern, die durch Anbringung der verschiedenen Regiestempelzeichen den Preisourants entsprechend etikettiert wurden. Nur der Schnupftabak, der von den Fabriken in ganzen Karotten geliefert und bezogen zu werden pflegte, dagegen von den kleineren und mittleren Kaufleuten und den Konsumenten nur in zerkleinertem, gemahlenem (rappiertem) Zustande gekauft wurde, mußte von der Regie einer weiteren Bearbeitung unterworfen werden, die in Tabakmühlen zu Heilbronn und später auch Ulm im Auftrage der Regie gegen entsprechendes Entgelt von Privatunternehmern ausgeführt wurde.

Beim Einkauf wurde das Hauptaugenmerk auf den Geschmack des Publikums gerichtet, dem die Regie möglichst nachzukommen strebte. Sie band sich daher nicht an bestimmte Sorten oder Lieferanten, sondern richtete sich im Einkauf und der Auswahl ganz nach der jeweiligen Nachfrage nach den einzelnen Sorten und deren Beliebtheit beim Publikum und bezog ihre Tabake, abgesehen von dem Grundsatz, unter annähernd gleich günstigen Bedingungen den inländischen Fabrikanten

<sup>1)</sup> Vrgl. Reyfcher, Steuergesetze S. 937.

zu begünstigen, von überall her, wie sie denn auch aus den verschiedensten Fabriken Tabake von allen möglichen, auch den allerfeinsten ausländischen Sorten auf Lager hatte. Da die Regie selbst mit den Konsumenten nicht in direktem Verkehr stand, gestattete sie anfangs den Kaufleuten, um stets die Auswahl der Sorten möglichst dem Geschmack der Konsumenten anpassen zu können, bei der Bestellung größerer Quantitäten die Fabrik anzugeben, aus der der Tabak von der Regie bezogen werden sollte. Allein es entstand bald ein Einverständnis zwischen den Fabrikanten und Kaufleuten, auf Grund dessen die ersteren hinter dem Rücken der Regie für die Bestellung von Tabaken aus ihrer Fabrik den Kaufleuten höhere oder niederere Prozente zurückvergüteten. Da hiedurch der Zweck dieser Vergünstigung gänzlich vereitelt wurde, nahm man, sobald die Regie von diesen Abmachungen Kenntnis erhielt, sogleich wieder Abstand von derselben. Dem ganzen Plane und der ganzen Anlage nach sollte die Regie eben nichts anderes sein, als eine Tabakgroßhandlung und, wie man schon gleich bei der ersten Festsetzung der Normen derselben bemüht war, die Vorteile einer solchen unter möglichster Schonung aller Privatinteressen und möglichst bester Befriedigung der Bedürfnisse der Konsumenten sich anzueignen, so sind auch alle Abänderungen der ursprünglichen Vorschriften, soweit die Sicherung gegen Defraudieren dies überhaupt erlaubte, wenigstens zunächst vorzugsweise nach dieser Seite hin gerichtet. Die erste derartige Abänderung erfolgte auf eine Eingabe der Stuttgarter Kaufmannschaft hin schon im Februar 1809. Danach wurde den Kaufleuten bei Abnahme größerer, bar bezahlter Quantitäten ein verhältnismäßiger Rabatt in der Weise zugestanden, daß die Regie von einem Quantum, welches

unter 300 fl. beträgt . . . . .	0%
von 300 „ bis 599 fl. . . . .	4%
„ 600 „ „ 999 „ . . . . .	6%
„ 1 000 „ und darüber . . . . .	8%

Rabatt gewährte.

Neben dem Streben, den Kaufleuten möglichst entgegenzukommen, war für dieses Zugeständnis insbesondere die Erwägung maßgebend, daß bei Gewährung eines solchen steigenden Rabatts einerseits die Regie den Vorteil erhielt, daß die unendlichen Geschäfte mit den kleinen Verkäufen und Verwendungen und die daraus entstehenden Kosten sich verminderten, ihre angekauften Vorräte schneller und mit geringerem Risiko weggingen und zugleich größere Summen auf einmal zu ihrer Kasse kamen, und andererseits der solide Großhändler die Möglichkeit hatte, seinen Verkauf aus zweiter Hand auch ferner mit den Landkrämern fortzusetzen, wodurch diesen wieder die Erleichterung zu teil wurde, längere Borgfristen zu erhalten, als die Regie sie zugestehen konnte und durfte.

Zu gleicher Zeit hatte sich auch in der Organisation der Regie eine Abänderung in der Richtung als zweckmäßig erwiesen, daß man neben dem Hauptmagazin in Stuttgart in Heilbronn, Ellwangen und Ehingen (später nach der Erwerbung Ulms, statt in letzteren Orten, in diesem) Lagerplätze für denjenigen Tabak errichtete, der von dem Ausland über diese Grenzorte jeweils einging, bezw. in den Tabakmühlen von Heilbronn und Ulm verarbeitet wurde. Man bezweckte damit die Ersparung von Frachtkosten und eine raschere Bedienung eines Teils des Publikums, insofern als man von diesen Niederlagen aus die nächste Umgebung rasch und ohne daß die Ware den Weg doppelt zu machen hatte, mit den jeweils dort lagernden Tabakforten versorgen konnte. Auf diesen Niederlagen war immer nur eine beschränkte Anzahl von Tabakforten vorrätig, eben nur die, welche diese Orte auf dem Wege von der Grenze nach Stuttgart, resp. infolge der Verarbeitung auf

den Tabakmühlen, so wie so berühren mußten. Die Zentralleitung in Stuttgart wurde hiebei auch ferner vollständig beibehalten. Diese blieb nach wie vor allein berechtigt, Bestellungen entgegenzunehmen, bezw. in Auftrag zu geben und alle Zahlungen wurden von ihr geleistet und in Empfang genommen. Ebenso wurden allein von ihr die jeweiligen Anordnungen getroffen, wonach die Bestellungen aus dem Magazin in Stuttgart, oder aus den auswärtigen Magazinen befriedigt wurden und andererseits diejenigen der Regie in einem derselben zur Ablage kamen. Die Beamten, die an der Spitze der auswärtigen Niederlagen standen und den Titel Tabakfaktoren führten, hatten somit nur eine Naturalrechnung zu führen und immer nur auf Anweisung der Zentralleitung in Stuttgart Tabaksendungen in ihre Niederlagen aufzunehmen und aus denselben an Private, oder an ein anderes Magazin abzugeben.

Eine dritte Änderung, die ebenfalls gleich nach Beginn der Regie in Anregung und Ausführung gebracht wurde, betraf die Berechnungsmethode der Regieauflage. Dieselbe sollte nach den Bestimmungen in dem Normativ für die Tabakregie in 14 nach dem Ankaufspreis abgestuften Klassen berechnet und zu diesem geschlagen werden. Der Regiedirektor wies nun auf die Unzuträglichkeiten hin, die aus dieser klassenweisen und dadurch ungleich hohen Festsetzung der Auflage erwuchsen, und befürwortete eine gleichmäßige prozentuelle Festsetzung derselben. Er beantragte in diesem Fall auf Grund von Berechnung der bei den bisherigen Klassenätzen sich ergebenden Prozentätze die Erhebung eines Zuschlages von  $33\frac{1}{3}\%$  der Ankaufspreise der Regie, welcher Antrag denn auch anstandslos von König Friedrich genehmigt wurde.

Die Regie wurde auch auf die später Württemberg einverleibten Gebiete, insbesondere auf das im Jahre 1810 erworbene Ulmer Gebiet ausgedehnt. Zuerst wurde hiebei nur denjenigen Ulmer Tabakfabrikanten, welche sich mit Tabakdetailhandel schon vorher befaßt hatten, die Fortsetzung desselben mit gestempeltem Tabak in Gemäßheit des § 19 der Generalverordnung über den Tabakhandel in Württemberg gestattet. Bald beschwerten sich jedoch hiegegen die übrigen Ulmer Tabakfabrikanten, weil sie infolge dieser Erlaubnis angeblich nicht mehr konkurrenzfähig waren, und suchten um die gleiche Vergünstigung nach, welche ihnen dann auch wirklich gewährt wurde. Damit nicht zufrieden, wußten dieselben außerdem noch die mit den allgemeinen Prinzipien der Regie nicht vereinbare Vergünstigung auszuwirken, daß ihnen ihr eigener Tabak von dem Tabakfaktor in Ulm auf Grund ihrer Fallion der en gros-Verkaufspreise gestempelt und mit der Regieauflage belegt wurde, worauf sie mit dem so gestempelten und zur Regieauflage herangezogenen Tabak freien Handel en gros und en detail treiben konnten. Dies gab später, als die Ulmer Fabrikanten ihre Betriebe weiter ausdehnten, zu Klagen der übrigen Fabrikanten Württembergs gegründeten Anlaß und mag wohl auch zu Defrauden benützt worden sein.

Was nun den Erfolg der in dieser Weise ins Leben gerufenen und organisierten Regie betrifft, so giebt hierüber für das erste Verwaltungsjahr ein Bericht des Vorsitzenden der Generaldirektion der Regie, des Geh. Oberfinanzrates v. Weckherlin, an den König genaue Auskunft.

Zur richtigen Beurteilung der Wirkungen und des Erfolges der Regie schickt derselbe einen Rückblick auf die allgemeinen Verhältnisse des Tabakhandels in den vorhergehenden Jahren voraus. Danach ergab sich folgendes:

Die Furcht vor einem weiteren Steigen der Tabakpreise, welche durch die Erschwerung der amerikanischen Einfuhr infolge der Kontinental Sperre und durch

die Störung des holländischen Handels bereits auf eine ungewöhnliche Höhe getrieben waren, sowie das Gerücht von einer bevorstehenden K. Tabakregie hatten gegen Ende des Jahres 1808 den Handelsstand zu großen Aufkäufen von Tabak veranlaßt. Man fand, als die Regie begann, in den Privatmagazinen einen Vorrat von 7 266 Ztr. 96 <sup>3</sup>/<sub>4</sub>  $\overline{\text{fl}}$ , womit nach den angestellten Berechnungen der Bedarf von einem vollen halben Jahr befriedigt werden konnte. Außerdem fingen die hohen Preise an, eine Verminderung in der Konsumtion zu bewirken, und es war zu befürchten, daß, wenn die Auflage der Regie hinzukommen werde, diese Verminderung in noch höherem Grade eintreten werde. Bald entfernte sich dann auch die K. Armee aus den Grenzen des Königreiches und außerdem, daß hiedurch eine große Zahl von Konfumenten für die Regie verloren ging, vereitelte zugleich das durchmarschierende fremde Militär, das Armeefuhrwesen und der Kriegszustand überhaupt die Wachsamkeit an den Grenzen und die Einschwärmungen mußten daher überhandnehmen.

Dieser ungünstigen Verhältnisse ungeachtet betrug der Absatz der Regie im Laufe des Jahres 1809 im ganzen doch noch 7 111 Ztr. 84 <sup>3</sup>/<sub>4</sub>  $\overline{\text{fl}}$ , nämlich 3 585 Ztr. 7 <sup>3</sup>/<sub>4</sub>  $\overline{\text{fl}}$  Schnupftabak und 3 526 Ztr. 77  $\overline{\text{fl}}$  Rauchtak und, da man annehmen darf, daß zu gleicher Zeit die vorgefundenen Vorräte von 7 266 Ztr. 96 <sup>3</sup>/<sub>4</sub>  $\overline{\text{fl}}$  aufgezehrt, mithin im ganzen 14 378 Ztr. 81 <sup>1</sup>/<sub>2</sub>  $\overline{\text{fl}}$  verbraucht worden sind, so bewährte sich die anfänglich auf jährliche 14 000 Ztr. geschätzte Konsumtion des Königreiches um so mehr, als das, was von den Vorräten ins Ausland gegangen, sich etwa mit dem ausgeglichen haben dürfte, was teils nach dem Gesetz, teils heimlicher Weise in die Summe der Vorräte nicht aufgenommen worden ist. Der Verfluß der Regie stieg, wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist, ganz allmählich. Derselbe betrug nämlich pro

Januar	an Schnupftabak	27 Ztr. 23 $\overline{\text{fl}}$ ,	Rauchtak	1 Ztr. 44 $\overline{\text{fl}}$
Februar	" "	132 " 43 "	" "	42 " 11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> "
März	" "	194 " 80 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	" "	194 " 35 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> "
April	" "	162 " 95 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	" "	218 " 49 "
Mai	" "	216 " 24 "	" "	230 " 17 "
Juni	" "	353 " 19 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	" "	216 " 15 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> "
Juli	" "	255 " 73 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> "	" "	325 " 76 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
August	" "	216 " 78 "	" "	379 " 96 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> "
September	" "	424 " 64 "	" "	384 " 87 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
Oktober	" "	367 " 83 "	" "	345 " 37 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
November	" "	604 " 15 "	" "	553 " 42 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
Dezember	" "	629 " 09 "	" "	634 " 64 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "

zuf. 3 585 Ztr. 7 <sup>3</sup>/<sub>4</sub>  $\overline{\text{fl}}$ , Rauchtak. 3 526 Ztr. 77  $\overline{\text{fl}}$

Es ergibt sich aus dieser Übersicht, daß die vorhanden gewesenen großen Privatvorräte bis in die letzten Monate des Jahres 1809 den Absatz der Regie sehr geschwächt haben. Noch fühlbarer war aber ihre Einwirkung auf den Regiegewinn selbst. Da nämlich die für diese Vorräte bestimmte Stempeltaxe weit geringer, als die Auflage auf den wirklichen Verkauf war, die Vorräte größtenteils in feinen Sorten bestanden und diese nur selten nach ihrem wahren, bald darauf noch sehr gestiegenen Werte deklariert wurden, so kamen von dem ganzen Vorrat der 7 266 Ztr. 96 <sup>3</sup>/<sub>4</sub>  $\overline{\text{fl}}$  nach Abzug der Kosten und einigen Ausständen nur 52 979 fl. 45 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr. in die Regiekasse, eine Summe, die sich beinahe verdreifacht haben würde, wenn der Tabak durch die Hände der K. Regie gegangen wäre. Es kamen jedoch jene Vorräte und die Einnahmen daraus der Regie auf einer andern Seite sehr zu statten.

Ihre noch leeren Magazine und ihr noch nicht geficherter Kredit hätten für den Anfang größeren Bestellungen kaum genügen können, sowie aber die Stempelgebühr flüchtig wurde, konnte die Regie vollkommen ihre Bestimmung erfüllen: „ohne irgend einen andern Fonds, mit einem kleinen schon nach einigen Wochen wieder zurückerstatteten Vorschusse aus der Staatskasse richtete sie ihr Lokal ein, schaffte die nötigen Utensilien an, machte große und vorteilhafte Einkäufe und hatte dabei so wenig lästige Borgfristen nachzufuchen, daß sie vielmehr um ihrer prompten Zahlungen willen von seiten der Fabrikanten im Lauf des Jahres an Diskonto allein die Summe von 3 396 fl. 51 kr. bewilligt erhielt und sich einen kaufmännischen Kredit erwarb, der dem der solideften Häufer nicht nachstand.“

Der von der Regie aus dem Verkauf obiger 7 111 Ztr. 84<sup>3</sup>/<sub>4</sub> ℔ pro 1809 erzielte Gewinn betrug incl. der allgemeinen Regiekosten an Befoldungen etc. 78 210 fl. 51 kr., also pro Ztr. nahezu 11 fl. Die Abgabe erreichte somit die anfangs beabsichtigte Höhe von durchschnittlich 20 fl. pro Zentner lange nicht. Man hatte sich bei der ursprünglichen Festsetzung der Höhe der Abgabenätze für die einzelnen Preisklassen des Tabaks eben stark über das Verhältnis getäuscht, in welchem der Verbrauch der feineren, höher belegten Sorten zu demjenigen der geringeren Sorten stand. Es kam aber auch in diesem Jahre noch in Betracht, daß, wie schon erwähnt, die noch vorhandenen Privatvorräte größtenteils aus feineren Sorten bestanden. Das Verhältnis des Konsums an feinerem und geringerem Tabak kann man aus der folgenden Tabelle über den Verkauf der Regie an teureren und billigeren Sorten ersehen. Derselbe betrug an

Schnupftabak:		Rauchtabak:	
20 kr. das ℔ u. dar.	2 322 Ztr. 53 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> ℔	15 kr. das ℔ u. dar.	1 692 Ztr. 28 ℔
21—30 kr. das ℔	340 „ 71 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> „	16—20 kr. das ℔	733 „ 66 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „
31—40 „ „ „	204 „ 59 „	21—30 „ „ „	638 „ 74 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> „
41—50 „ „ „	128 „ 6 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> „	31—40 „ „ „	246 „ 15 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> „
51—60 „ „ „	385 „ 51 „	41—50 „ „ „	96 „ 45 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „
61—70 „ „ „	194 „ 81 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> „	51—60 „ „ „	54 „ 26 „
71 und darüber das ℔	8 „ 83 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> „	61—90 „ „ „	51 „ 26 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „
		90 und darüber das ℔	13 „ 94 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „

Betreffs der Berechnung der Regieaufgabe in Prozenten des Ankaufspreises hatte sich eine bürokratische Einhaltung des Satzes von 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub> % nicht als praktisch erwiesen. Die Regiedirektion hatte daher bei günstigen Einkäufen und glücklichen Spekulationen zur Erzielung gleichmäßigerer Verkaufspreise hie und da einen höheren Prozentfuß zu Grunde gelegt, wodurch sich der Gewinn, der bei strenger Einhaltung des gesetzlichen Prozentfußes nur 65 237 fl. 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub> kr. betragen hätte, um weitere 12 973 fl. 18 kr. erhöhte. Diesem Grundsatz erteilte denn auch der König seine Zustimmung. Die obigen 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub> % bildeten somit während der ganzen Dauer der Regie nicht die absolute, sondern nur die relative Grundlage für Berechnung des Regiezufchlages.

Der Gesamtertrag der K. Regie an

Stempelabgabe aus den zu Beginn der Regie vorhandenen Privatvorräten  
incl. der Ausstände,

Ertrag des eigenen Tabakhandels,

Konzessionsgeldern für die Einfuhr ausländischen Tabaks,

Strafen und Konfiskationen nach Abzug der Delationsgebühren

betrug 140 059 fl. 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr.

Hiebei sind die unmittelbar mit dem Tabakhandel verknüpft gewesenen Unkosten bereits dadurch, daß sie zu den Verkaufspreisen hinzuge schlagen wurden, berücksichtigt, so daß von dieser Ertragssumme nur noch die allgemeinen Verwaltungskosten der Regie an Befoldungen, Tagelöhnen, Hausmieten, Münzverlust und der auf größere Verkäufe bewilligte Rabatt mit zusammen 18 367 fl. 41½ kr. abgehen.

Der Gesamtreinertrag der Regie betrug somit in dem Anfangsjahr 1809 121 691 fl. 31 kr.

Auf Grund dieses Ergebnisses kommt der Berichterfatter sodann zu der Schlußfolgerung: „die K. Tabakregie habe den ihr gegebenen Bestimmungen so vollständig entsprochen, als die Zeitverhältnisse und der immer schwierige Anfang einer solchen Anstalt es gestatteten“. Die Gründe dieses Erfolges lagen nach der Ansicht deselben in der ursprünglichen einfachen Anlage der Anstalt, in der Gewährung von Rabatt, sowie in der zur Hebung des Staatskredites schon in dem Generalreskript vom 26. November 1808 verfügten Annahme von Staatsobligationen an Zahlungs Statt für den vierten Teil einer jeden Bestellung von über 1200 fl. Durch diese beiden letzten Bestimmungen wurden nämlich die Kaufleute, welche zuerst den Tabakhandel ganz aufgeben zu müssen glaubten, bald für die Regie günstiger gestimmt, insofern ihnen durch die Annahme an Zahlungs Statt der unter pari kursierenden und sonst nicht einlösbaren Staatsobligationen seitens der Regie an und für sich schon ein ziemlicher Vorteil zufließ und sie ferner durch die Gewährung des Rabattes im Stande waren, mit den Vorräten der Regie ihren Verkehr mit den Landkrämern fortzusetzen: dadurch, daß sie nun diesen auf eigenes Risiko Borgfristen und andere kleine Vorteile gewährten, thaten sie zum Teil dem Schleichhandel Einhalt und sicherten die Regie dergestalt vor Verlusten bei ihren Abnehmern, daß sie in diesem Jahre gar keine solchen zu verzeichnen hatte.

Auch in volkswirtschaftlicher Richtung ergab sich dem Bericht zufolge ein ganz günstiges Resultat: der Detailhandel wurde nicht nur nicht in seinem gewöhnlichen Gang unterbrochen, sondern es blieb sogar auch der Großhandel fernerhin erhalten, dem sich bedeutende Handelshäuser, die sich vorher weniger damit befaßt hatten, aufs neue widmeten. Hauptfächlich aber wurde die inländische Tabakfabrikation durch die Regie sehr befördert: dieselbe hatte an der Regie einen guten und ficheren Abnehmer und war so bei prompter Bezahlung vor Verlusten und manchen Unkosten gesichert. Der Verschluß der inländischen Fabrikanten betrug in diesem ersten Jahre an die Regie

Schnupftabak . . . . .	2 241	Ztr.	59 ⅓	℔
Rauchtabak . . . . .	1 194	"	6 ½	"
zuf. . . . .	<u>3 435</u>	Ztr.	65 ⅓	℔
in das Ausland				
Rauchtabak . . . . .	730	Ztr.	39 ½	℔
Schnupftabak . . . . .	325	"	76 ½	"
zuf. . . . .	<u>1 056</u>	Ztr.	16 —	℔

Die Regie bezog somit beinahe die Hälfte ihres Bedarfs aus inländischen Fabriken, denen sie ungefähr ¾ ihrer Gesamtproduktion abnahm. Es wurden denn auch vier Gesuche um die Erlaubnis zur Errichtung von weiteren Tabakfabriken eingereicht.

Als ein Übelstand wird angeführt, daß im Inland so wenig Tabak gebaut wurde, und hiebei die Hoffnung ausgesprochen, daß gerade durch das Emporkommen

der Tabakfabrikation im Lande unter der Herrschaft der Regie auch der Tabakbau (es wurden 1809 im ganzen nur 78 Zentner 61  $\mathcal{L}$  Tabak in Württemberg geerntet) eine größere Ausdehnung gewinnen werde. —

Da sich also die Einrichtung als solche auf der seitherigen, ursprünglichen Grundlage völlig bewährt hatte, wurden keine wesentlichen Änderungen in den getroffenen Bestimmungen beantragt. Zur Erleichterung des Beweises einer verübten Defraude und Erschwerung der letzteren selbst wurde nur eine Verschärfung der Bestimmungen über den Tabakverkehr in der Richtung als wünschenswert bezeichnet, daß künftig den Kaufleuten die Bestellung und überhaupt der direkte Verkehr mit inländischen Tabakfabriken und die Bestellung und Beziehung von Tabak von ausländischen Tabakfabriken und Tabakhändlern ohne vorherige Erlaubnis seitens der Regie verboten, ausländische Handlungsreisende, welche verbotene Bestellungen von Tabak von irgend jemand annehmen, über die Grenze befördert, und seitens der Regie mit inländischen und ausländischen Tabakfabriken und Händlern, welche sich mit dem unerlaubten Verkauf an inländische Kaufleute oder Private irgendwie befaßt hätten, jeder Verkehr abgebrochen werde. Diesen Anträgen wurde durch Erlassung einer entsprechenden Verfügung vollständig entsprochen.

In gleicher Weise, wie in diesem ersten Jahre, wurde die Regie auch in den folgenden Jahren zuerst mit steigendem Erfolg weitergeführt. Der Absatz der Regie an Tabak betrug nämlich

pro 1. Januar 1810 bis 30. April 1811 (16 Monate)	13 831 Zentner	28 $\mathcal{L}$
pro 1. Mai 1811 „ „ „ 1812	15 480 „	97 „

derselbe sank jedoch

pro 1. Mai 1812 bis 30. April 1813 auf . . .	12 304 Zentner	76 $\mathcal{L}$
und blieb „ „ „ 1813 „ „ „ 1814 mit . . .	12 666 „	15 „
und „ „ „ 1814 „ „ „ 1815 „ . . .	13 266 „	53 „

auf einem annähernd gleich niederen Stande.

Man suchte nun sofort nach den Gründen dieses plötzlichen Rückganges des Tabakverschlusses um nahezu 3 200 Zentner und glaubte dieselben in der durch die damaligen Zeitverhältnisse herbeigeführten Verminderung der Konsumtion, in der sehr verbreiteten mißbräuchlichen Verwendung von im Kleinen (Gartenbeete) angebautem Tabak zum eigenen Genuße, in dem bisher etwa unentdeckt gebliebenen geheimen Verkauf inländischer Tabakfabriken, in dem vermehrten Schmuggel ausländischer Tabake, sowie endlich in Gebrechen der Regieeinrichtung selbst finden zu müssen.

Für den wesentlichsten Grund hielt man wohl mit Recht die Verminderung der Konsumtion, die man sich aus der infolge der napoleonischen Kriege eingetretenen Verarmung der Unterthanen, der allgemeinen Verteuerung des Tabaks und besonders der guten und echten ausländischen Sorten durch die Kontinentalsperre, sowie besonders aus der Abwesenheit der K. Armee erklärte. Hiegegen gab es vorerst lediglich keine Abhilfe, wohl aber gegen die übrigen vermutlichen Urfachen der Abnahme des Tabakverschlusses der Regie.

Die mißbräuchliche Verwendung des selbstangebauten Tabaks war nämlich hauptsächlich durch das Fehlen einer genauen Kontrolle des Tabakbaues ermöglicht. Man baute infolge davon in verschiedenen Teilen des Landes kleine Acker- und Gartenbeete mit Tabak an und verwendete den Blätterertrag nach vorheriger Zubereitung in Milch und ähnlichem, oder Mischung mit fabriziertem Tabak teils zum

eigenen Genuße, teils gab man denselben an Bekannte ab. Zur Abschaffung dieses Mißbrauches wurde daher folgendes bestimmt<sup>1)</sup>:

1. Nur Grundstücke mit mindestens  $\frac{1}{4}$  Morgen Flächegehalt dürfen künftig mit Tabak bebaut werden.

2. Vor dem Beginn der Pflanzung muß dem Ortsaccifer Anzeige gemacht und ihm das zum Tabakbau bestimmte Feld nebst dessen Meßgehalt genau angegeben werden. Er erteilt hierauf dem Tabakpflanzler einen Konzessionschein. Über sämtliche Tabakpflanzungen hat er eine Liste zu führen und an die Regie jährlich einzufenden, welche diese Listen prüft und in einem Hauptverzeichnis zusammenstellt.

3. Wer Tabak pflanzt, ohne einen Konzessionschein erhalten zu haben, oder wer mehr Feld mit Tabak bebaut, als er dem Accifer angegeben hat, wird neben Konfiskation des Ertrages mit einer Geldstrafe von 10 Reichsthalern belegt.

4. Die Tabakblätter dürfen, wie schon in der Generalverordnung vom 26. November 1808 vorgeschrieben, nur in Gegenwart des Accifebeamten eingeerntet werden; dieser schätzt den Betrag der rohen Ernte und führt hierüber gleichfalls eine Liste.

5. Die erzeugten Blätter dürfen nur an eine inländische Fabrik, oder in das Ausland verkauft werden. Wer einen andern Gebrauch davon macht, wird mit 20 Reichsthalern pro Zentner, mindestens jedoch mit 15 Reichsthalern bestraft.

6. Bei der Verwendung der Blätter, oder Übergabe an den Käufer im Produktionsort selbst, ist ebenfalls der Accifer beizuziehen, die Ware vor seinen Augen genau abzuwägen, ein Wagschein und Frachtbrief von ihm auszustellen, oder zu visieren und an den betreffenden Fabrikkontrolleur (cfr. S. 225) resp. an das jeweilige Grenzausgangsamt behufs Kontrollierung der Ablieferung der Sendung in der Fabrik oder des Ausganges in das Ausland zu adressieren; außerdem sind Quantität, Verkaufspreis und Name des Käufers von dem Accifer in die unter Ziff. 4 genannte Liste einzutragen und dieselbe dann gleichfalls an die Regie zur Prüfung und Zusammenstellung einzufenden.

Betreffs des heimlichen Verkaufes von Tabak seitens inländischer Tabakfabriken hatte man keine bestimmten Anhaltspunkte, die Annahme eines solchen gründete sich vielmehr nur auf Vermutung, dagegen war man in letzter Zeit, besonders im Schwarzwald, verschiedenen Grenzschmuggeleien und zwei Versuchen der Fertigung falscher Stempelzeichen in Cannstatt und Eßlingen auf die Spur gekommen. Um nun Defrauden der einen oder andern Art möglichst zu erschweren, ordnete man einerseits die Beschaffung und Verwendung schwer nachzuahmender, künstlicher ausgestatteter Stempelzeichen an und stellte andererseits den Tabakverkehr, sowohl der inländischen Kaufleute als auch der Fabrikanten, unter eine strengere Kontrolle. Diese bezweckte vor allem eine möglichst genaue Überwachung des gesamten Tabakverkehrs. Es wurde daher sämtlichen Kaufleuten die Auflage gemacht, über ihren Verkehr mit Tabak, abgefondert von allen übrigen Gegenständen ihres Handels, genau Buch und Rechnung zu führen und die darauf sich beziehenden Korrespondenzen, Fakturen etc. besonders aufzubewahren. In dieser Rechnung hatten sie sämtliche Einkäufe und alle Verkäufe an andere Kaufleute und Krämer unter Angabe des Datums, der Bezugsquelle, der Qualität, des Preises, der Quantität und der Namen des Käufers bezw. Verkäufers und des Fuhrmannes genau aufzuführen und den Detailverschluß monatlich zu buchen. Von den Verkäufen an andere Kaufleute waren dann quartaliter Auszüge mit den obigen detaillierten Angaben an die Regie einzufenden. Von dieser wurde ein Register über alle Kaufleute geführt, in welches aus diesen Auszügen und den Verkaufslisten der Regie selbst sämtliche Tabakeinkäufe eines jeden einzelnen Kaufmannes fortlaufend eingetragen wurden; man hoffte so durch die Abnahme der Einkäufe der Kaufleute sofort auf jede einigermaßen umfangreichere Defraude aufmerksam zu werden. Zur Kontrolle der Befolgung dieser Vorschriften wurden Visitationen der Buchführung angeordnet und auf

<sup>1)</sup> Reg.-Bl. von 1813 Nr. 39 S. 315.

eine unrichtige oder ungenaue Buchführung, sowie auf die Unterlassung derselben entsprechende Strafen gelegt, welche, von geringeren Geldbußen aufsteigend, im zweiten Rückfall in einer Haftstrafe von 3 Monaten und dem Verluste des Rechtes zum Tabakhandel bestehen konnten.

Die Verschärfung der Kontrolle gegenüber den Tabakfabriken bestand in der Verpflichtung derselben zur Führung eines Kontos über den Empfang und die Verarbeitung der rohen Blätter und eines zweiten Kontos über die fabrizierte Ware und den Verkauf derselben. Zu diesem Zweck wurde bei jeder Fabrik ein amtlicher „Sturz“ sämtlicher Vorräte an rohem und fabriziertem Tabak vorgenommen, der mindestens alle zwei Jahre zur Kontrolle wiederholt werden sollte; außerdem stellte man in jedem Tabakfabrikort einen besonderen Kontrolleur für die Tabakfabriken auf, welcher dieselben fleißig zu visitieren, deren Buchführung zu prüfen, die Ein- und Ausfuhr aus denselben zu kontrollieren und in ein Register einzutragen hatte. Dieses Register diente den unvermuteten Visitationen und den regelmäßigen, zweijährigen Lagerstürzen zur Grundlage, es war quartaliter mit den Kontos der Fabrikanten zu vergleichen und sodann ein Auszug aus demselben an die Regie einzufenden. Alle Tabaksendungen an und von inländischen Fabriken hatten unter amtlicher Kontrolle und amtlichem Verschuß zu erfolgen. Verfehlungen der Tabakfabrikanten gegen diese Vorschriften wurden mit ähnlichen Strafen, wie bei den Kaufleuten geahndet.

Am wenigsten hielt man endlich etwaige Gebrechen der Regieeinrichtungen selbst für die Ursachen des Rückganges. Dieselben hatten sich im Gegenteil gerade in ihren charakteristischen Bestimmungen vollständig bewährt. Man hielt daher auch künftig an denselben fest und hob mit Recht zum Beweis der Vortrefflichkeit der ganzen Einrichtung hervor, daß die Regiekosten seit Bestehen der Regie nur 9 % des Reinertrages betragen haben. Man glaubte jedoch den den Kaufleuten bisher bei Abnahme größerer Partien Tabak gewährten Diskonto, ohne Preisgabe der durch denselben zu erzielenden Vorteile, künftig ermäßigen zu können. Es wurde deshalb bestimmt, daß in Zukunft für Quantitäten über 300 fl. nur noch 4 % Diskonto gewährt werden dürfen. Der den Kaufleuten gewährte Diskonto hatte pro 1. Januar 1810 bis 30. März 1811 46787 fl. 51 kr. und pro 1. April 1811 bis 30. März 1812 50312 fl. 30 kr. betragen, immerhin sehr bedeutende Summen, von denen man auf diese Weise einen Teil der Regiekasse wieder zuzuführen hoffte. Ferner wählte man für den Einkauf der Regietabake ein besonderes Verfahren, da sich ergeben hatte, daß bei dem seitherigen die für die gedeihliche Entwicklung der Regie und das Ansehen und die Beliebtheit der Regietabake schädliche Neigung und Gefahr bestand, bei dem Einkauf mehr den Interessen der inländischen Fabrikanten, als denjenigen des rauchenden Publikums Rechnung zu tragen. Es sollte daher künftig der Bedarf der Regie an Tabak in der Weise beschafft werden, daß man alle halbe Jahre die inländischen Fabrikanten aufforderte, nummerierte, aber nicht weiter kenntlich gemachte Muster unter Anfügung der Preise einzufenden. Diese Muster wurden allein von dem Direktor eröffnet und bis nach Ablauf des Termines für die Einfendung derselben verwahrt. Hierauf wurde von der beabsichtigten Vornahme der Einkaufsverhandlung der Chef der Generaldirektion benachrichtigt. Dieser hatte hiezu die Magazinsverwalter, den Kontrolleur und einen fachverständigen Geschäftsmann beizuziehen und diese wählten dann unter dem Voritze des Chefs der Generaldirektion die Sorten aus, auf die Bestellung gemacht werden sollte. Über die Verhandlung wurde ein Protokoll geführt und sofort nach Beendigung derselben mit den Fabrikanten, deren Muster gewählt waren, wegen der näheren Lieferungs- etc. Bedingungen ver-

handelt. Man wollte hiedurch die größtmögliche Unparteilichkeit beim Einkauf sichern und jeden Schein einer Parteilichkeit vermeiden.

Es trat jedoch trotz aller dieser sogleich im Jahre 1813 getroffenen Maßnahmen, wie aus den oben angeführten Zahlen zu ersehen ist, pro 1813—14 und 1814—15 keine wesentliche Erhöhung des Ertrages der K. Tabakregie ein. Man darf daher wohl mit allem Recht annehmen, daß die Ursachen des Rückganges des Tabakverschlusses nicht etwa in irgendwie umfangreicheren Defrauden oder in mangelhaften Einrichtungen und Bestimmungen der Regie selbst, sondern vielmehr in der Einwirkung der auch gleich damals schon richtig erkannten, veränderten anderweitigen Verhältnisse und in der infolge dieser Veränderung eingetretenen Verringerung des Tabakkonsums gelegen haben. Begaun ja doch schon 1814—15 ohne jede Verschärfung der erlassenen Bestimmungen und ohne jede Änderung in den Regieeinrichtungen nur infolge der zeitweisen Rückkehr der Armee in das Land und der Aufhebung der Kontinentalperre der Tabakverschluß wieder nicht unbedeutend zu steigen und erreichte sofort nach Beendigung der Freiheitskriege pro 1815 bis 1816 die auch später nicht mehr erlangte Höhe von 16 623 Zentner 88  $\mathfrak{H}$ , eine Höhe, welche die seither höchste pro 1811—12 noch um ca. 1200 Zentner überstieg. Auf der etwa gleichen Höhe von 16 093 Zentner 7  $\mathfrak{H}$  erhielt er sich dann noch pro 1816—17 und hätte sich ohne den Eintritt einer völligen Mißernte mit nachfolgender Hungersnot wohl auch pro 1817—18 nicht wesentlich vermindert, so sank er aber infolge der letzteren in diesem Jahre auf . . . 13 898 Ztr. 56  $\mathfrak{H}$  und weiter noch pro 1. Mai bis 30. Juni 1818 auf (zwei Monate) . . . . . 1 809 Ztr. 79  $\mathfrak{H}$  und pro 1. Juli bis 30. Juni 1819 auf . . . . . 10 535 Ztr. 65  $\mathfrak{H}$

herab. Ja in den zwei folgenden Jahren, in denen die Tabakregie noch bestand, betrug derselbe sogar nur noch

pro 1. Juli 1819 bis 30. Juni 1820 . . . . .	8 237 Ztr. 84 $\mathfrak{H}$
pro 1. Juli 1820 bis 30. Juni 1821 . . . . .	8 685 Ztr. 43 $\mathfrak{H}$

Diesen anhaltenden Rückgang glaubte man ebenfalls wieder nicht allein auf Rechnung des Hungerjahres 1817/18 und die dadurch herbeigeführte dauernde Verringerung der Konsumtion setzen zu dürfen. Man kam auch allerdings infolge aufmerksamerer und schärferer Grenzkontrolle, angeordneten Hausdurchsuchungen u. s. w. einigen größeren Schmuggeleien auf die Spur; allein es dürfte diesen Defrauden keine so bedeutende Einwirkung zugestanden werden, da sich nach den überlieferten Natureinkäufen der Regie in diesen Jahren die Verminderung des Tabakverschleißes ausschließlich auf die billigeren und gewöhnlicheren inländischen Sorten beschränkte und somit durch eine dauernd verminderte Tabakkonsumtion seitens der minder wohlhabenden, noch Jahre lang schwer an den Folgen des Hungerjahres tragenden mittleren und unteren Volksklassen erklärt werden kann. Die Regie kaufte nämlich an teurerem ausländischem Rauch- und Schnupftabak in den 4 Jahren 1. Mai 1813 — 30. April 1817 im ganzen 4 198 Ztr. 13  $\mathfrak{H}$  und in den  $4\frac{1}{6}$  Jahren 1. Mai 1817 — 30. Juni 1821 4 847 Ztr. 8  $\mathfrak{H}$ . Der durchschnittliche Mehreinkauf und dementsprechend jedenfalls auch Mehrverbrauch an teureren ausländischen Tabakfabrikaten betrug somit in dem zweiten Zeitraum jährlich 113 Ztr. 73  $\mathfrak{H}$  = 10,5%; dagegen betrug der Einkauf an inländischem Rauch- und Schnupftabak je in der gleichen Zeit 54 832 Ztr. 85  $\mathfrak{H}$  bzw. 38 296 Ztr. 68  $\mathfrak{H}$  und ist demnach in den betreffenden Jahren gegen früher um durchschnittlich 4 134 Ztr. 4  $\mathfrak{H}$  = 30% pro Jahr gesunken, und während in dem ersten Zeitraum das Verhältnis zwischen den von der Regie eingekauften ausländischen

und inländischen Tabakfabrikaten bei einem durchschnittlichen jährlichen Gesamteinkauf von 1049 Ztr. 53  $\text{℥}$  und 13708 Ztr. 21  $\text{℥}$  ungefähr wie 1 : 13,06 war, betrug dieses Verhältnis im zweiten Zeitraum bei einem jährlichen Gesamteinkauf von 1163 Ztr. 28  $\text{℥}$  und 9574 Ztr. 17  $\text{℥}$  nur 1 : 8,40; der Verbrauch an ausländischen Tabakfabrikaten stieg somit von 7,65% auf 12,15% der Konsumtion von inländischen Fabrikaten. Von dem diese Sorten konsumierenden, wohlhabenderen Teil der Bevölkerung wurde also in den letzten Jahren des Bestehens der Regie dieser sogar noch eine größere Menge Tabak abgenommen, als vorher, trotzdem gerade bei den teureren Sorten der Schmuggel am einträglichsten gewesen wäre; es fand eben hier keine Verringerung der Konsumtion statt.

Das Recht der Ulmer Tabakfabrikanten zum freien Verkauf ihrer vorher mit Regieaufgabe belegten eigenen Fabrikate, das diese in den letzten Jahren mehr als früher ausnützten, und das im Jahre 1820 erfolgte Zugeständnis des gleichen Rechtes an die übrigen Fabrikanten, sowie die Verhandlungen über die Aufhebung der Regie mögen allerdings, wenigstens in den letzten zwei Jahren ihres Bestehens, den Ertrag der Regie etwas verringert haben: denn das Recht der Fabrikanten erleichterte Defraudanten mit inländischen Tabakfabrikaten, sei es, daß sie durch Angabe falscher Gewichtsmengen oder zu niedriger Preise bewerkstelligt wurden, und die Verhandlungen und Gerüchte über die baldige Aufhebung der Regie rückten den Gedanken der Verfassungswidrigkeit der Einführung derselben wieder in den Vordergrund. In der Erinnerung hieran machte man sich sodann in den breitesten Schichten der Bevölkerung kein Gewissen daraus, diese „unrechtmäßige“ Abgabe zu hinterziehen, und der Schmuggel, der durch die im Verhältnis zur Einwohnerzahl und zur Größe des Landes ungünstigen Grenzen mit ihren Exklaven und Enklaven überhaupt kaum ganz zu verhindern und zu unterdrücken gewesen war, fand so leichten und bereitwilligen Absatz seines Tabaks und ausgedehnten Schutz durch allgemeine Hehlerei. Man hatte zwar gleich bei Beginn der Regie zur Erleichterung der Unterdrückung des Schmuggels Abmachungen mit den benachbarten Ländern erstrebt, von denen aus unter anderem der Schmuggel mit Tabak ins württembergische Gebiet durch eigens hiezu in Grenzorten errichtete Tabakmagazine zu betreiben versucht wurde, allein ohne allseitigen Erfolg; die gepflogenen erfolgreichen Verhandlungen betrafen in erster Linie die Einbeziehung von Enklaven in den Geltungsbereich der württembergischen Regiegesetze, man versuchte jedoch auch zu gleicher Zeit dahin zu wirken, daß in den Nachbarstaaten eine der württembergischen in Bezug auf die Höhe gleichkommende Besteuerung des Tabaks, womöglich ebenfalls in Regieform, eingeführt werde.

Derartige Verhandlungen fanden besonders mit dem größtenteils von württembergischem Gebiet umschlossenen Nachbarstaat Hohenzollern-Hechingen längere Zeit statt. Es wurde dort auch tatsächlich eine Tabakregie nach dem Muster der früheren württembergischen Admodiationen unter Erlassung von Bestimmungen, welche den gleichzeitig württembergischen nachgebildet waren, eingeführt und an einen Handelsmann namens Aron Liebmann pachtweise vergeben, der seinerseits wieder geneigt war, auf Grund eines abzuschließenden Vertrages seinen Tabak gegen entsprechend günstige Bedingungen sämtlich von der württembergischen Regie zu beziehen, bezw. den Pacht der Hechingenschen Regie unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen an die württ. Regie gegen die jährliche Summe von 1200 fl. abzutreten. Ein vollständig ausgearbeiteter Vertrag kam auch unterm 9. September 1809 mit Aron Liebmann wirklich zu stande, doch scheint der Fürst von Hohenzollern, da später nichts mehr über den Vertrag erwähnt ist, seine

Genehmigung verfaßt zu haben, voraussichtlich weil er, wie bei den übrigen zwischen ihm und Württemberg über die Übernahme der Regie in Hechingen direkt geführten Verhandlungen, sich nicht entschließen konnte, einem Nachbarstaate die in diesem Falle erforderlichen Befugnisse in seinem Lande einzuräumen.

### B. Der Tabakbau und die Tabakindustrie unter der Herrschaft der Tabakregie von 1808—21.

Der zu Anfang des 18. Jahrhunderts auch in Württemberg betriebene Tabakbau war nach Aufhebung der Tabakmodationen gegen Mitte und Ende desselben wieder nahezu ganz in Abgang gekommen. Erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden wieder mehr Versuche mit dem Anbau gemacht. Derselbe war zur Zeit der Errichtung der Tabakregie im Jahre 1808 hauptsächlich in der Gegend von Mühlacker, Heilbronn und Hall, jedoch in geringer Ausdehnung verbreitet. Unter der Herrschaft der Regie vermehrten sich die Versuche hauptsächlich infolge der Vergrößerung und Vermehrung der inländischen Fabriken, der Erhöhung der Preise des Rohtabaks durch die Kontinentalperre und des gleichzeitigen Sinkens der Preise der übrigen landwirtschaftlichen Produkte. Der Tabakbau verbreitete sich so weiter besonders im Hohenlohischen, in der Gegend von Ellwangen, Ulm, Reutlingen, Herrenberg und anderen Orten und erlangte bis zum Jahre 1811/12 seinen Höhepunkt mit einem durch die günstige Witterung noch sehr erhöhten Erntergebnis von ca. 6 000 Ztr. dachreifen Tabaks. Infolge dieser reichen Ernte war aber der Preis des Rohtabaks wieder etwas gesunken und es wandten sich daher bereits pro 1813 weniger Grundbesitzer mit einer geringeren Baufläche dem Tabakbau zu, zumal jetzt auch die übrigen landwirtschaftlichen Produkte und vornehmlich das Getreide wieder im Preise zu steigen begonnen hatten.

Die württembergische Regierung hatte indessen schon im Jahre 1811 auf dem 5 Morgen großen, am unteren Neckar gelegenen Gute Heuchlingen einen Versuch mit dem Anbau von vier verschiedenen Sorten Tabak gemacht und hiebei quantitativ ganz befriedigende Erfolge erzielt, auch war nach den Gutachten verschiedener Sachverständiger der gewonnene Tabak infolge der rationellen und sorgfältigen Behandlung von entschieden besserer Qualität, als der sonst in Württemberg erzeugte, und kam an Güte dem Pfälzer Tabak nahe, wenn nicht gleich. Es wurde daher zur Hebung des Tabakbaues, Beförderung einer rationellen und sorgfältigen Behandlung und Erzielung eines guten, konkurrenzfähigen einheimischen Tabaks in Heuchlingen mit dem Tabakbau einige Jahre fortgeföhren und von hier aus theoretisch und praktisch (durch Vorführung einer Mustertabakpflanzung, Verabreichung von Samen und ähnlichem) Anleitung zur richtigen Behandlung der Tabakkulturen gegeben. Außerdem suchte man noch durch Erhöhung bzw. Erniedrigung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle die Tabakkultur und -Industrie zu heben. Es wurde daher der seitherige Eingangszoll auf fabrizierten Tabak (ausgenommen die geringen Nürnberger Tabake) . . . . . von 2 fl. 8 kr. auf 8 fl. 32 kr.

auf Karotten . . . . .	"	—	"	32	"	"	8	"	32	"
" Blätter und Geizen . . . . .	"	—	"	32	"	"	1	"	4	"

(Geizen = minderwertige Seitentriebe) erhöht und dagegen der Ausgangszoll

auf fabrizierten Tabak von	—	fl.	16	kr.	auf	8	kr.
" Blätter . . . . .	"	1	"	4	"	"	32
" Geizen . . . . .	"	1	"	4	"	"	16

ermäßigt. So ließ sich die Regierung die Förderung des Tabakbaues und der Tabakindustrie in mehrfacher Weise angelegen sein und es kann auch allen Überlieferungen nach wohl gesagt werden, daß dieselben unter der Herrschaft der Tabakregie zweifellos keine Rückschritte, sondern Fortschritte gemacht haben<sup>1)</sup>. Gerade für die Tabakindustrie war ja die Regie die Hauptabnehmerin, deren Ankauf von 3455 Ztr. im ersten Jahre ihres Bestehens auf ca. 13500 Ztr. jährlich im Durchschnitt der ersten Hälfte ihres Bestehens gestiegen ist und auch in der zweiten Hälfte bei dem im ganzen geringeren Abfatze der Regie sich noch auf durchschnittlich ca. 9500 Ztr. pro Jahr belaufen hat.

### C. Die Ausnahmestellung der Ulmer Fabrikanten und die über die Aufhebung der Tabakregie von 1808 gepflogenen Verhandlungen.

Die Ulmer Tabakfabrikanten hatten nach der Erwerbung Ulms durch Württemberg theils auf Grund des § 19 der Generalverordnung, theils infolge späteren besonderen Zugeständnisses das Recht zum Tabakhandel eingeräumt erhalten, an das sich dann bald die weitere Vergünstigung betreffs des Handels mit ihren selbstfabrizierten Tabaken angeschlossen, wonach ihre Tabakfabrikate auf ihren Antrag und nach vorheriger Fassung der Verkaufspreise en gros von dem Tabakfaktor in Ulm mit dem Regiestempel versehen und auf Grund der abgegebenen Fassionen und des ermittelten Gewichtes die Regieauflage zum Ansatz und Einzug gebracht wurde, sie selbst aber mit dem so gestempelten und mit der Regieauflage belegten Tabak frei Klein- und Großhandel treiben durften.

Anfangs war dies für die übrigen württembergischen Fabrikanten ohne nachtheilige Wirkung, da die Ulmer Fabrikanten ihr Recht nicht voll ausnützten und auch infolge schlechterer Fabrikate konkurrenzunfähig waren; meist beschränkten sie auch ihren Tabakhandel auf Oberschwaben. Nach und nach entwickelten dieselben aber eine immer größere Thätigkeit, verbesserten ihre Fabrikate, schickten Reisende aus, suchten mehr und mehr neue Kunden zu gewinnen und wurden so infolge dieser Rührigkeit und durch Gewährung gewisser kleiner Vorteile, wie Lieferung ins Haus der Abnehmer, unentgeltliche Verpackung, längere Borgfristen, Auffuchung der Kunden durch ihre Reisenden, Vorlegung von Mustern u. a. m., sowie durch stets etwas niederere Preise trotz der verhältnismäßig geringeren Qualität ihrer Fabrikate von Jahr zu Jahr gefährlichere Konkurrenten, denen gegenüber die übrigen an die Abnahme durch die Regie gebundenen Fabrikanten machtlos waren, da sie selbst keine Abnehmer auffuchen durften, und die Regie die Rührigkeit der Ulmer Fabrikanten in Anpreisung der Ware, Auffuchung der Kunden und ähnlichem nicht nachahmen konnte. Die letzteren dehnten so auf Kosten der übrigen Fabrikanten ihren Absatz aus, wobei überdies eine Benachtheiligung der Regiekasse durch ungenaue Fatierung der Verkaufspreise nicht ausgeschlossen, sondern mehr als wahrscheinlich war. Dies gab zu berechtigten Klagen der übrigen württembergischen Fabrikanten Anlaß, mit denen diese sich im Jahre 1819 in ihrer Gesamtheit, wie früher schon vereinzelt, an die Regierung und die Stände wandten; in ihren Eingaben verlangten sie, daß den Ulmern ihr Vorrecht entzogen, oder ihnen die gleichen Vergünstigungen eingeräumt werden sollen.

Die Generaldirektion der Tabakregie, zur Begutachtung dieser Eingaben aufgefordert, beantragte zuerst folgerichtig die Aufhebung des Vorrechtes der Ulmer

Fabrikanten, kam aber später in Übereinstimmung mit dem Steuerkollegium unter Rückfichtnahme auf die Gefährdung der Existenz der Ulmer Fabriken durch diese Maßregel zu dem andern Vorschlag, den übrigen Fabriken das gleiche Recht einzuräumen. In Gemäßheit dieser Anträge wurde dann auf entsprechenden Vortrag des Finanzministers, bezw. Anbringen des Geheimen Rats hin durch ein Königliches Dekret d. d. 11. August 1820, wie es in der Einleitung heißt, um die Tabakfabrikanten in ihrem Tabakverkehr zu erleichtern und den Tabakbau von allen seinem Emporkommen hinderlichen Befchränkungen zu befreien, vorläufig und bis eine Verabschiedung wegen der Aufhebung der Tabakregie an sich und der unter einer andern Form gesetzlich zu bestimmenden Besteuerung des Tabaks zu stande gebracht sein werde, das Folgende bestimmt:

A. In Betreff der gleichen Behandlung der Fabrikanten.

1. Jedem Fabrikanten ist es erlaubt, sein Fabrikat, nachdem es von seiten der Regie, oder ihrer Faktoreien in Büchsen, Paketen, Karotten und, was den gemahlten Schnupftabak betrifft, in plombierten Säckchen zu wenigstens  $\frac{1}{3}$  Zentner gestempelt und mit dem Impoft zu  $33\frac{1}{3}$  Prozent belegt ist, selbst zu verschließen.

2. Es ist ihnen ferner erlaubt, ihr Fabrikat mit selbstbeliebigen Etiketten zu versehen, jedoch ohne den Namen einer anderen inländischen Fabrik darauf setzen zu dürfen.

3. Auf den Faktoreien in Heilbronn und Ulm, sowie bei der Verwaltung in Stuttgart, wird derjenige Tabak, welchen die Fabrikanten zum Verkauf im Inlande bestimmen, kostenfrei gestempelt. Letztere haben die Wahl, wo sie stempeln lassen wollen.

4. Die Versendungen, welche die Fabrikanten an die Verwaltung und deren zwei Faktoreien, sowie an Kaufleute des In- oder Auslands machen, sind mit einem nach einem bestimmten vorschriftsmäßigen Formular verfaßten und von dem Fabrikkontrolleur vidimierten Frachtbrief zu versehen.

5. Was die Fabrikanten zur Stempelung einsenden, ist in den Büchern der Regieverwaltung nach den — von den Fabrikanten anzuschließenden — Fakturen zuerst als ein Einkauf der Verwaltung und sodann mit Zurechnung des Impoftes als ein Verkauf an die Fabrikanten einzutragen, welche hier in der Eigenschaft als Kaufleute und Abnehmer der Regie erscheinen und bei gleich barer Bezahlung der Gegenrechnung den gleichen Diskont, wie andere Kaufleute erhalten.

6. Die Verordnung vom 1. September 1813 in Betreff der Buchführung über den Tabakhandel der Kaufleute ist auch auf die Fabrikanten in ihrer nunmehrigen Eigenschaft als Tabakhandelsleute auszudehnen.

B. In Betreff der Kaufleute.

7. Allen Kaufleuten und Krämern ist es gestattet, mit in- und ausländischen Fabrikanten sich in unmittelbare Korrespondenz zu setzen und von inländischen Fabrikanten ohne Dazwischenkunft der Regie gestempelte Ware zu erkaufen. In Ansehung der ausländischen Waren hingegen sind sie gehalten, der Regieverwaltung in Stuttgart unter Anschluß der Originalfakturen, Fabrik, Etikette, Gattung und den Preis anzuzeigen, sowie den Tabak an die Verwaltung adressieren zu lassen, welche denselben unterfuchen, stempeln und außer mit dem Eingangszoll von 8 fl. 32 kr. pro Zentner mit dem Impoft von  $33\frac{1}{3}$  Prozent belegen wird.

8. Der Diskonto ist unter der Bedingung barer Zahlung auf folgende Prozente festgesetzt:

a) Bei dem inländischen Tabak von dem Lager der Regie, wobei der Käufer die Fabrik, aus welcher er die Waare zu bekommen wünscht, benennen und vorschreiben darf, bei Einkäufen von 300 fl. und darüber 4 Prozent.

b) Bei dem ausländischen Tabak und zwar

α) bei demjenigen, welchen die Kaufleute nach § 8 kommen lassen bei Summen von 300 fl. und darüber 4 Prozent

β) bei demjenigen, welchen sie von dem Regielager nehmen

von 300 fl. bis 399 fl. 4 Prozent,

„ 400 „ „ 999 „ 6 „ und

„ 1000 „ und darüber 8 „

9. Der geschnittene Nürnberger Tabak, sowie die Nürnberger und Hanauer Schlaufen und Rollen unterliegen wegen ihrer Wohlfeilheit wie bisher dem niedrigeren Eingangszoll von 2 fl. 8 kr. und zwar nicht allein bei Einfuhren der Regie, sondern auch bei solchen nach § 8.

C. In Betreff des Tabakbaues.

10. Tabakbauversuche können im kleinen wie im großen ohne Beschränkung auf Feld und Flächenraum angestellt werden, die einzige Bedingung ist, dem Ortsaccifer Anzeige davon zu machen, welcher dieselbe notiert.

11. Nach vollbrachter Einheimfung der Tabakpflanzen ist dem Ortsaccifer die ungefähre Schätzung der Ernte und bei dem Verkauf der Blätter der reine Gewichtsertrag, der Verkaufspreis und der Käufer anzuzeigen; auf Unterlassung dieser Anzeigen ist eine Strafe von 1 fl. gesetzt.

12. Die Blätter dürfen nicht nur an inländische Tabakfabrikanten, sondern auch in das Ausland und an solche Inländer, welche rohe Blätter aus Spekulation aufkaufen, sowie an solche Personen, welche deren zu Vieharzneien bedürfen, verkauft werden.

13. Die Abgaben vom Tabakbau bestehen, wie bisher, in dem von Feldprodukten gewöhnlichen Zehnten, in der Verkaufssaccife mit 1 kr. von 1 fl. Erlös und zur Belohnung des Accifers in 12 kr. vom Morgen Feld.

14. Der Oberaccifer erstattet künftig nur einen Bericht an die Verwaltung der Tabakgefälle und zwar auf den 30. Juni, in welchem die Resultate der vorjährigen Ernte nach § 12 und der Vorbericht über die Pflanzanlagen des laufenden Jahres je auf Grund der Berichte der Accifer enthalten sein müssen.

Schon vor Erlassung dieser Bestimmungen, bereits vom Jahre 1815, bezw. dem Zeitpunkt an, an welchem die Verhandlungen über die Wiedereinführung eines verfassungsmäßigen Zustandes in Württemberg begannen, beschäftigte man sich in einzelnen Kreisen des württembergischen Volkes mit der Frage der Aufhebung der Regie. Gerade aus dem Jahre 1815 sind noch zwei anonyme Schriften zu erwähnen<sup>1)</sup>, von denen sich die eine mit der Verteidigung und die andere als Erwiderung der ersteren mit der Bekämpfung der Regie befaßt. Gegenüber den ruhigen und sachlichen Ausführungen der ersten, wahrscheinlich von dem damaligen Vorstand der Generaldirektion der Tabakregie, Weckherlin, verfaßten Schrift ergeht sich die zweite in schmähchriftartigen Entgegnungen und vertritt neben Rügung der verfassungswidrigen Einführung der Regie im Gegensatz zu dem herrschenden Steuerlystem und besonders zu jeder regieartigen oder indirekten Besteuerung den Gedanken einer einzigen Grundsteuer. Im übrigen enthalten beide Schriften, sowie eine nicht gedruckte Entgegnung eines Regiebeamten auf die zweite Schrift, im Vergleich zu dem sonst vorstehend und nachstehend Gesagten, nichts Besonderes oder Neues über die Regie.

Nach Beendigung der Verfassungskämpfe hatte sich dann gleich die erste, im Jahre 1820 zusammengetretene Kammer der Abgeordneten mit der Frage der Aufhebung der Regie zu beschäftigen, insofern als auf Grund mehrerer bei derselben eingereichten Gesuche, noch vor Erlassung der Bestimmungen, betreffend das Vorrecht der Ulmer Fabrikanten, die Ersetzung der Tabakregie durch eine anderweitige, gesetzlich zu regelnde Besteuerungsart des Tabaks, etwa in der Form einer mäßigen Patentabgabe vom Tabakhandel, in der Kammer zur Sprache gebracht wurde<sup>2)</sup>.

Daraufhin erstattete der Finanzminister namens der Königlichen Regierung, an welche die gleichen Gesuche gerichtet worden waren, in der Kammerverhandlung vom 14. März 1820<sup>3)</sup> einen Vortrag über die Tabakgefällverwaltung, in welchem er nach kurzer Zusammenfassung der Gründe der einstigen Einführung und der durch die Regie erzielten finanziellen und volkswirtschaftlichen Erfolge zum Schlusse das Folgende ausführte: „Ungeachtet der unbestrittenen Vorteile der Regie habe sich sowohl in öffentlichen Schriften und Verhandlungen<sup>4)</sup>, als in besonderen Eingaben

<sup>1)</sup> Über den Tabakhandel in Württemberg. Stuttgart 1815; und Ernste Worte — Deutschland. 1815.

<sup>2)</sup> Heft 4 der K. V. v. 1820 S. 329 und 336.

<sup>3)</sup> K. V. von 1820 Beil. Heft 4. S. 270 ff.

<sup>4)</sup> efr. die oben erwähnte anonyme Schmähschrift.

eine entschiedene Abneigung des Publikums gegen das Institut ausgesprochen, welche nicht durch die Auflage an sich, sondern durch die Form der Erhebung erzeugt sein müsse. Allein, welche Form man auch wählen möchte, sie würde dem Handelsstande, der vornehmlich gegen das Institut Klage führe, noch lästigere Fesseln anlegen und dennoch das Bedürfnis der Staatskasse minder sichern. Hohe Zölle auf die Einfuhr ausländischer Tabake würden die strengsten Mautanstalten, hohe Auflagen auf die innere Fabrikation, nicht minder strenge Kontrolleinrichtungen gegen die Fabriken erfordern; eine Accise auf den Absatz würde entweder gleich lästige Förmlichkeiten nötig machen, oder, wenn sie durch Patente erhoben werden sollte, eines gerechten Verteilungsmaßstabes ermangeln, nie aber, wie die Erfahrung lehre, den bisher eingekommenen Beträgen nur von ferne entsprechen, noch die Unzufriedenheit der Kaufleute vermindern. Unter diesen Umständen bleibe der Regierung, solange die Staatskasse die bisherigen Zuschüsse nicht entbehren könne, nur die Alternative: entweder die Tabakverwaltung in ihrer gegenwärtigen Einrichtung fort dauern zu lassen, oder sie gegen ein anderes angemessenes Surrogat aufzuheben. Entspreche sie durch letzteres den Wünschen des Volkes, so finde sie zugleich in der neuesten Lage des Institutes Gründe, welche diesen Wünschen zur Seite stehen. Seit einigen Jahren nehmen die Tabakeinschwärzungen auffallend zu; während dies den redlichen Kaufmann sehr in Nachteil setze, schwäche es zugleich die Einnahme der Staatskasse und setze die Verwaltungskosten in ein immer ungünstigeres Verhältnis mit dem Ertrag des Institutes. Diefem Zustande könne nur durch verschärfte Maßregeln gegen die Übertreter der dormaligen Gesetze des Tabakhandels und strengere Kontrolleanstalten abgeholfen werden. Je größere Bedenklichkeiten nun vorliegen, zu diesen Mitteln zu schreiten, mit desto mehr Sorgfalt habe die Regierung ein Surrogat aufzufinden gesucht, das den Forderungen der Staatswirtschaft unter den vorliegenden Bedingungen entspreche.

Ein solches Surrogat glaube die Finanzverwaltung in der Erhöhung der Salzmonopolpreise gefunden zu haben und er stelle es nun der Erwägung der Kammer anheim, ob sie mit Rücksicht auf die durch die Aufhebung der Regie für den Handelsstand und den Tabakbau zu erzielenden Vorteile und die Beseitigung der vielfachen Nachteile, welche aus der Schärfe des Gesetzes über den Tabakhandel auf der einen und dem Reize zur Übertretung derselben auf der andern Seite für den Wohlstand und die Moralität der Unterthanen entstehen könne, Sr. Königlichen Majestät auf Grund des vorgeschlagenen oder eines anderen Surrogates zu einem Gesetzentwurf über die Aufhebung der K. Tabakgefällverwaltung im Wege der Petition Veranlassung geben wolle.“

Dieser Vortrag des Finanzministers wurde einer Kommission zur Beratung überwiesen, wobei mehrere Abgeordnete sich kurz gegen die Erhöhung der Salzpreise und für Beibehaltung der zwar unbeliebten, aber einen Luxusartikel belastenden Tabakregie, bezw. Ersetzung derselben durch eine anderweitige Besteuerung des Tabaks aussprachen.

Diese Kommission erstattete ihren Bericht am 25. April 1820<sup>1)</sup>, der der Tabakregie tendenziös ungünstig war. Gegenüber den unzweifelhaften finanziellen Erfolgen derselben führte er hauptsächlich an, die durch die Regie jährlich aufgebrachte Summe verliere an Wert, wenn man in Erwägung ziehe, wie viele Kapitalien, die ehemals zu Tabakmühlen oder Tabaksreiben verwendet wurden, die Besitzer derselben einbüßten, wie viele Summen durch den vorher blühenden und nun gänzlich eingegangenen

<sup>1)</sup> K. V. v. 1820 H. 10. Bl. S. 435 ff.

Zwischenhandel mit diesem Artikel verloren gegangen seien, um wie viel bei den mit übermäßigem Gewinn verbundenen Regiepreisen der Beutel der Bürger in Anspruch genommen worden sei und wie hoch die Summe sich belaufe, welche so viele inländische Kaufleute durch den Verlust dieses Erwerbszweiges eingebüßt haben, während an so vielen Grenzen des Landes benachbarte ausländische Handelsleute sich auf Kosten der Inländer und zum Nachteil des Staates bereichert hätten. Nehme man alles dies in Anschlag und beherzige dabei noch, wie nachteilig die Regie auf eine Hauptstütze des Thrones, auf die Moralität gewirkt habe, da sie zum Einschwärzen und zum Umgehen der Gesetze Veranlassung gegeben, so komme die Summe der Einnahmen in keinen Betracht mit den Nachteilen, welche diese Anstalt zur Folge gehabt habe. Es sei auch über das Nachteilige und Gehässige der Tabakregie seit dem Jahre 1815 sowohl in öffentlichen Schriften, als in den ständischen Verhandlungen und in den Eingaben, welche auf den vorigen Landtagen eingekommen seien, so viel gesagt worden, daß man behaupten dürfe: es sei beinahe nur eine Stimme hierüber, nämlich die, daß man dieses Monopol abgeschafft wünsche.

Betreffs der Monopolform und der geplanten Aufhebung des Monopols führt der Bericht dann noch weiter aus: alle Monopole seien ungerecht und verhaßt, und wenn auch der württembergische Erbvergleich von 1770 und noch früher der westfälische Friedensschluß und die Kaiserwahlkapitulationen, die dieselben verpönt, bezw. ausdrücklich verboten haben, nicht mehr anwendbar seien, so könne die Kammer sich doch auf § 31 der Verfassungsurkunde berufen, der sich dagegen ausspreche. Es sei daher das Entgegenkommen der Regierung bezüglich der Aufhebung der Tabakgefällverwaltung dankbar anzuerkennen. In einer kürzlich veröffentlichten Schrift über die Tabakregie werde gesagt: „Es ist für den Staat wie für den Handels- und Gewerbestand gleich vorteilhaft, den Handel so wenig wie möglich zu beschränken und denselben in Hinsicht der Abgaben schonend zu behandeln. Was der Staat direkt bei dieser Methode an Einkünften verliert, das gewinnt er indirekt doppelt durch den Wohlstand seiner Mitbürger.“ Diese Worte verdienen Berücksichtigung, indem man kein Monopol gestatte, Handel und Gewerbe nur mit mäßigen Abgaben belege, die Industrie weder durch Zwangsanstalten noch hohe Zölle hemme und jeden in seinem Wirkungskreis und nach seinen Fähigkeiten sich frei bewegen lasse. Der Bericht legt dann ferner der Regie die Verhinderung einer größeren Ausdehnung des Tabakbaues durch ihre Kontrollebestimmungen zur Last und führt aus, auch die Tabakfabriken hätten sich ohne die Regie rascher und besser entwickelt, da sie ihre Entstehung trotz der sie beengenden Regie den allgemeinen Zeitverhältnissen und Handelskonjunkturen verdanken. Ein Hauptgrund für die Aufhebung der Anstalt ist endlich nach demselben die Unmöglichkeit der Verhinderung von Tabakeinschwärzungen, welche bei der Lage und dem Umfang Württembergs selbst durch die umfassendsten und strengsten Zollanstalten nie ganz unterdrückt werden können.

Zum Schlusse sind dann noch die in Frage kommenden Ersatzmittel berührt. In dieser Hinsicht spricht sich der Bericht ganz entschieden gegen die von der Regierung vorgeschlagene Erhöhung der Salzmonopolpreise aus volkswirtschaftlichen und finanzwissenschaftlichen Gründen aus, ebenso gegen die von einer anderen Seite vorgeschlagene Erhebung der Tabaksteuer mittels einer von den Rauchern zu bezahlenden Konzessionssteuer<sup>1)</sup> und wegen der Defraudegefahr auch gegen eine Er-

<sup>1)</sup> cfr. das bayerische Herdgeld. Schanz's Finanzarchiv 1888 Bd. V. Micheler: „Das Tabakwesen in Bayern.“

höhung der Eingangszölle. Er kommt vielmehr zu dem Vorschlag der Erhebung einer Patentabgabe von den mit Tabak handelnden Kaufleuten und Tabakfabrikanten unter gleichzeitiger vollständiger Freigabe des Tabakhandels, Tabakbaues und der Tabakfabrikation und Erhebung eines mäßigen Eingangszolles von dem ausländischen Tabak, der wegen seiner Niedrigkeit weniger zu Defrauden reizen und daher infolge der Verzollung auch des vorher geschmuggelten Tabaks einen ziemlich hohen Ertrag geben würde.

Auf Grund dieser Ausführungen stellte die Kommission ihren Antrag dahin: die hochanfehnliche Kammer wolle beschließen,

„1. der Regierung die in Anregung gebrachte Aufhebung der Tabakgefällverwaltung zu verdanken und dabei den Wunsch auszudrücken, daß dieses Institut mit dem neuen Etatsjahr 1820/21 aufgehoben werde,

2. den Vorschlag einer Erhöhung des Salzpreises zur Deckung des Ausfalles jener Einnahme abzulehnen; dagegen aber

3. auf den Fall, daß die Kammer die Auffindung einer anderen Einnahmequelle nach vorangegangener Prüfung des Hauptfinanzetats für unvermeidlich erkennen sollte, die Regierung um Mitteilung eines Gesetzesentwurfes zur Anordnung einer provisorischen Erhöhung der Patentabgabe gegen Freigebung des Handels mit Tabak und zu Festsetzung eines mäßigen Zolles von demselben bis zur allgemeinen Revision der Zollordnung, oder bis zur gänzlichen Abänderung dieser indirekten Steuer geziemend zu bitten.“

Die Beratung dieser Kommissionsanträge fand in der Sitzung vom 29. Mai 1820 (statt<sup>1)</sup>), in welcher hauptsächlich der Abgeordnete v. Seeger gegen die Anträge und Ausführungen der Kommission zu Gunsten der Regie vorbrachte, nicht die Tabakregie, sondern die Vermehrung der Tabakfabriken, welche ihre Reisenden in jede Krämerbude ausschieken und die Zollabsehlüßung der Nachbarstaaten haben den Zwischenhandel zerstört. Die Regie habe denselben vielmehr auf alle mögliche Weise begünstigt. Die Tabakmühlen seien nicht durch die Regie in Abgang gebracht worden, sondern vielmehr durch ein neueres Verfahren, das das Rappieren des Schnupftabaks in kleineren Quantitäten jedem Krämer ermögliche.

Demgegenüber sei die unbefrittene Thatfache hervorzuheben, daß vor der Errichtung der Regie keine, auch nur in etwas bedeutende Tabakfabrik in Württemberg existiert habe, wogegen jetzt neue bedeutende Fabriken errichtet und andere zu größerer Vollkommenheit gebracht worden seien, welche alle die Beibehaltung der Regie wünschen.

Ob für die Konsumenten durch Errichtung der Regie die Preise gar so sehr erhöht und verteuert worden, müsse er dahingestellt sein lassen, und bemerke nur, daß nach den durch ihn bei Kaufleuten eingezogenen Erkundigungen schon vor 25 Jahren von jetzt noch im Handel befindlichen und gangbaren Sorten die eine im Detailverkauf 1 kr. per Loth gekostet, der Kaufpreis 18 kr. per Pfund betragen und somit der Kaufmann 77% Nutzen beim Verkauf gehabt habe; bei einer 2. Sorte seien die Preise 12 kr. per Pfund im Detailverkauf, 9 fl. per Zentner beim Ankauf, somit Nutzen 90,5%, bei einer 3. Sorte 1 kr. per Loth im Detailverkauf, 14 fl. per Zentner beim Ankauf, somit Nutzen 122% gewesen.

Der Handel müsse allerdings begünstigt werden, aber auch nur dieser im Gegensatz zu der Krämerei. Ein Artikel könne mit hohen Konsumtionssteuern belegt werden ohne Nachteil für den ersteren, wie dies die größten Handelsstaaten Eng-

<sup>1)</sup> K. V. v. 1820 H. 10. S. 1027 ff.

land und Holland z. B. betreffs des Zuckers und Kaffees beweisen, die dort mit höheren Konsumtionsabgaben als in Württemberg belegt seien.

Daß in Betreff des Tabakbaues durch die Regie lästige Verordnungen erzeugt worden, sei nicht zu leugnen, aber diese Verordnungen können auch ohne Aufhebung der Regie zurückgenommen werden. Übrigens sei es Thatsache, daß die wenigen mit dem Tabakbau im Lande gemachten Versuche durch die Regie veranlaßt und befördert worden seien.

Das Einfchwärzen des ausländischen Tabaks könne nicht wohl die Aufhebung der Regie rechtfertigen, denn sonst müßten alle Zölle und indirekten Steuern aufgehoben werden.

Da die Nachbarstaaten Baden und Bayern durch hohe Einfuhrzölle gleichsam verschlossen seien, würde Württemberg bei Freigabe des Handels und niedrigen Zöllen notwendigerweise gleichsam der Tummelplatz aller Tabakfabrikanten des Auslandes werden; eben deswegen sei es dringend notwendig, daß die Maßregeln zur Handhabung der Zollgesetze verschärft werden, damit hiedurch der rechtliche Mann bei seinem Gewerbe geschützt und die Staatseinkünfte nicht zum Vorteil des Betrügers geschmälert werden.

Daß indirekte Abgaben und namentlich auch die Regie aus dem Grunde aufgehoben werden sollen, weil sie der Moralität schaden, könne er ganz und gar nicht anerkennen. Er habe die Erfahrung gemacht, daß ein Handelshaus, welches bei einem anderen Bestellung machte, letzteres erfuchte, das Gewicht der bestellten Ware im Frachtbrief niedriger anzugeben, um dem armen Fuhrmann weniger Fracht zahlen zu dürfen. Wenn die Immoralität nicht auf die Bezahlung der Abgaben einwirken solle, so müsse man alle Abgaben aufheben, und demunerachtet werde die Immoralität gerade noch so groß bleiben, wie vorher.

Die Vorschläge für Deckung des Einnahmeausfalles gehen auf einen Eingangszoll für rohen und fabrizierten Tabak und Erhöhung der Accisepatente für die mit Tabak Handelnden, beide Surrogate würden der Staatskasse nicht den vierten Teil ihrer von der Tabakregie bezogenen Einkünfte decken. Die Erhöhung der Accisepatente, oder an deren Stelle die ebenfalls schon vorgeschlagene Repartition einer aufzubringenden Summe unter die Tabakhändler und Fabrikanten, würden die größeren Kaufleute schwer benachteiligen; denn während sie mehrere tausend oder mehrere hundert Gulden bezahlen müßten, könnte der weit niedriger angelegte Krämer seinen Tabakhandel auf Kosten des großen Hauses um so leichter ausdehnen, weil er wegen seiner geringeren Abgabe weit niedrigere Preise zu machen im Stande sein würde, oder mit anderen Worten, eine solche Abgabe würde den wechselnden Absatzverhältnissen des Einzelnen schwer anpaßbar und infolge hievon von diesem auch schwer zu überwälzen sein. Ausführbarer wäre vielleicht die Errichtung von Stempelämtern in Stuttgart, Heilbronn, Ulm und bei den inländischen Tabakfabriken, in denen der Tabak gegen Entrichtung der gesetzlichen Abgabe gestempelt würde. Auch könnte der Ankauf des Tabaks durch die Kaufleute an die Lösung von besonderen Lizenzscheinen geknüpft werden, welche gegen eine in Prozenten der Kaufsumme zu berechnende Gebühr ausgestellt würden. Es werde freilich durch alle diese Vorschläge die Handelsfreiheit beschränkt, auch vermöge er den Einwurf etwaiger Defrauden nicht genügend zu beantworten. Er könne indes nach seiner gewissenhaften Überzeugung nicht dazu seine Zustimmung geben, daß eine auf einen Luxusartikel gelegte Abgabe ohne ein deren Betrag sich näherndes Surrogat aufgehoben werde, solange die Staatskasse noch an einem so bedeutenden Defizit leide, das andernfalls durch direkte Abgaben, insbesondere die Grundsteuer, aufgebracht werden müßte.

Er stelle daher den alternativen Gegenantrag, daß eine hochanfehnliche Kammer die Kommissionsanträge nebst seinen Vorschlägen der Finanzkommission zur weiteren Prüfung und Begutachtung übergeben, oder daß die wirkliche Aufhebung der Tabakregie so lange noch im Anstand gelassen werden möchte, bis der nächste Finanzplan über die künftigen Ausgaben und deren Deckungsmittel weitere Aufklärung gegeben haben werde.

In der weiteren Debatte bestreitet der Abgeordnete Kessler, daß erst die Regie Veranlassung gegeben habe, Versuche mit dem Tabakbau zu machen, und daß diese durch die Regie sogar befördert worden seien; nicht die Regie sei es gewesen, welche den Tabakbau in etwas gehoben habe, sondern der vermehrte Verbrauch, wozu Staatsrat von Weckherlin unter Anführung des jährlichen Erzeugnisses an Tabakblättern bemerkt: es sei wahrzunehmen, daß der Anbau des Tabaks im Verhältnis zu dem Steigen oder Sinken der Getreidepreise sich vermindere, bezw. vermehre. Mit der Regie möge daher der Tabakbau allerdings nicht unmittelbar in Verbindung stehen, gewiß aber mit den Fabriken; so wie die Regie auf diese gewirkt habe, so habe sie durch diese auf den Tabakbau gewirkt, mit jenen habe sich dieser stetig vermehrt.

Zu dem Schlußwort des v. Seeger'schen Vortrages bemerkte der Abgeordnete Kiderlen, hienach solle die Tabakregie noch fortbestehen. Er finde dieses Fortbestehen verfassungswidrig, das Wesen einer Repräsentativverfassung vertrage sich nicht mit Regien.

Hierauf erklärte der Staatsrat v. Weckherlin: der Begriff eines Monopols, der auf die Tabakgefällverwaltung angewendet werde, scheine ihm noch einer Läuterung zu bedürfen. Ein einem einzelnen verliehenes, oder von der Kammer des Fürsten im Gegensatz zu der allgemeinen Landes- oder Staatskaffe ausgeübtes Monopol sei unrechtlich und in den meisten Fällen verderblich. Allein mit einem solchen Alleinhandel habe der Gegenstand, von dem es sich hier handle, nichts als etwa die äußere Form gemein; er werde von einer einzigen Person der Finanzverwaltung ausgeübt, sei aber kein Alleinhandel, sondern vielmehr der vollkommenste Gemeinhandel. Bei ersterem habe nur ein einziger den Vorteil, bei dem letzteren dagegen alle und jede Staatsangehörigen. Ein solcher Gemeinhandel könne besonders bei einer Repräsentativverfassung weder als unrechtlich, noch dem Gemeinwohl schädlich angesehen werden. Nicht als unrechtlich, denn die ganze Nation habe sich durch ihren Regenten und ihre Repräsentanten darüber vereinigt; nicht als schädlich, denn die Nation müsse am besten ihre Bedürfnisse und die Art, wie sie zu decken, erkennen. In der weiteren Debatte äußerten sich dann noch mehrere Abgeordnete für und gegen das von dem Abgeordneten v. Seeger und dem Staatsrat v. Weckherlin Vorgebrachte, worauf von der Kammer der Beschluß gefaßt wurde, den Gegenstand zu weiterer Beratung an eine neue Kommission zu verweisen.

Diese Kommission erstattete ihren Bericht in der Kammer Sitzung vom 14. Juni 1820<sup>1)</sup>. Sie wendet sich in demselben zuerst gegen den von Staatsrat von Weckherlin in der früheren Kammer Sitzung gemachten Einwurf, daß nämlich die Tabakgefällverwaltung nach geläuterten Begriffen nicht als Monopol betrachtet werden könne und führt des längeren aus: der § 31 der Verfassung besage wörtlich: „Ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien können nur zufolge eines Gesetzes, oder mit besonderer, für den einzelnen Fall gültiger Bestimmung der Stände erteilt werden.“ Die bestehende Tabakgefällverwaltung sei nun ein vom Staate ausgeübtes,

<sup>1)</sup> K. V. v. 1820 H. 12. Bl. S. 570 ff.

ausschließliches Handels- und Gewerbeprivilegium, ohne ausdrückliche Bewilligung der Stände müßte daher nach dem Ermessen der Kommission die Tabakregie von selbst aufhören, da die in § 31 aufgestellten Bedingungen nicht vorliegen und nach § 91 der Verfassungsurkunde alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der Verfassungsurkunde im Widerspruch stehen, durch die Verfassung selbst aufgehoben seien.

Sodann geht sie in dem Bericht auf die wenigstens indirekt gemachte Einwendung ein, daß im Falle der Aufhebung der Regie die Kaufleute doch denselben, oder doch einen ziemlich gleichkommenden Gewinn von dem Tabak für sich selbst beziehen würden, den jetzt die Regie beziehe, daß also nur die Kaufleute statt des Staates von den Konsumenten des Tabaks die hierauf gelegte Steuer beziehen würden, und glaubt dieselbe mit dem Hinweis auf die Einwirkung der freien Konkurrenz genügend widerlegen zu können.

Hierauf zählt der Bericht die unbedingt für die Aufhebung der Regie sprechenden Gründe auf:

1. Die Regie verstoße gegen den unbedingt richtigen Hauptgrundsatz, daß der Staat sich jeder unmittelbaren Einmischung in das bürgerliche Gewerbe sorgfältig zu enthalten habe.

2. Nichts sei gefährlicher, als die Täuschung, indirekte Steuern dieser Art werden freiwillig bezahlt. Manche Individuen können mit Rücksicht auf ihr Wohlbefinden und infolge der Macht der Gewohnheit gerade beim Tabak den Genuß nicht ohne weiteres, bezw. gar nicht aufgeben, trotzdem infolge der Preiserhöhung die Befriedigung desselben ihre finanziellen Kräfte übersteige. Sie konsumieren nun doch den Tabak weiter, und es führe so die erhöhte Steuer zur Verschuldung derselben und zur Aufzehrung ihres eigenen und damit auch eines Teils des Nationalvermögens mit allen feinen nachteiligen Folgen.

3. In der bisherigen Höhe von  $33\frac{1}{3}\%$  und, nach glaubwürdigen Nachrichten besonders bei den geringen Sorten, von 70—80% des Wertes erscheine die Tabaksteuer als Luxussteuer höchst ungerecht, da der Tabak einmal nicht allgemein und unbedingt als Luxusartikel zu betrachten sei, und andererseits dagegen andere unbedingte Luxusgegenstände, wie Luxuspferde, Bedienten, kostbare Kleidungsstoffe, ausländische Weine entweder gar nicht, oder doch unverhältnismäßig geringer belastet sein.

4. Die Möglichkeit von Mißbräuchen sei bei der Tabakregie nicht in genügender Weise ausgeschlossen. Der Gesetzgeber müße aber bei jeder gesetzlichen Einrichtung sein Augenmerk auf ersteres richten und dürfe daher von seinem Standpunkt aus die Menschen nicht annehmen, wie sie sein sollen, sondern, wie sie sein können, bezw. gewöhnlich seien. Bei einer mit solch unumschränkter Gewalt versehenen Anstalt aber, wie die Tabakregie nach ihrer bisherigen Einrichtung sei, lassen sich hundert Fälle denken, wo durch die hier so leicht mögliche Kollision der Angestellten mit den wenigen Fabrikanten, oder durch eine Vereinbarung mit einzelnen der letzteren das ganze Tabak konsumierende Publikum durch Beschaffung schlechter Tabake u. a. m. nothleiden müße.

5. Ohne ein bei den Territorialverhältnissen Württembergs unverhältnismäßig kostspieliges, aufs strengste durchgeführtes Grenzzollsystem lasse sich der Schmuggel nicht unterdrücken. Ein solches sei aber um so weniger angebracht und durchführbar, als man gegenwärtig einer größeren Handelsfreiheit des ohne solche Schranken vereinigten Süddeutschlands entgegenstehe.

Die Kommission stelle daher ihren Antrag dahin:

Daß die Regierung zu bitten sei, mit dem ablaufenden Etatsjahr die Tabakregie aufzuheben, indem nach der wiederholten Äußerung des Finanzministeriums in dieser Kammer die hohe Absicht Seiner Königlichen Majestät sei, die Erleichterung der Abgaben zuerst bei den indirekten Steuern eintreten zu lassen, und billig unter diesen indirekten Steuern diejenige eine der ersten aufzuhebenden sein dürfte, welche so unmittelbar in die Rechte der Bürger eingreife, wie dies bei jeder Regie unvermeidlich sei, und welche zugleich in den Augen der Kammer eine wahre Schule der Unmoralität darbiete.

Es handle sich nun noch um die Frage der Auffindung eines angemessenen Surrogates für den durch die Aufhebung der Tabakregie in der Staatskaffe entstehenden Einnahmeausfall.

Zur Einleitung glaube die Kommission hier die Bemerkung voranschicken zu müssen, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Tabakregie ohne eine der Zeit unangemessene Strenge wohl nicht den bisherigen Ertrag werde gewähren können und in Zukunft auf nicht mehr als 100 000 fl. bei derselben mit Sicherheit zu zählen sein werde: denn die Armut des Landes habe sichtlich zugenommen und deswegen müsse schon aus diesem Grunde neben dem schon früher angeführten der Absatz der Regie täglich abnehmen.

Da nun eine provisorische Erhöhung der Handelspatente wenigstens einen Teil, die durch die Aufhebung der Tabakregie eintretenden Ersparnisse einen anderen Teil des Ausfalles decken werden, da ferner eine Revision der ganzen Steuergesetzgebung, mithin eine Erhöhung der Gewerbesteuer der Kaufleute auf dem nächsten Landtage um so leichter eintreten werde, wenn alsdann die Tabakregie nicht mehr bestehe, sowie von der neuen Belebung des Handels im Innern und des Zwischenhandels auch erhöhte Zolleinnahmen mit Sicherheit zu erwarten seien, so könne die Kommission keine zureichenden Gründe entdecken, eine nach ihrer Ansicht verfassungswidrige Steuer durch Beibehaltung der Tabakregie schon für das nächste Etatsjahr zum voraus zu bewilligen, und sie glaube hier noch besonders ausheben zu müssen, daß der Handelsstand allein unmöglich zum Ersatz einer Steuer angehalten werden könne, die bisher weit mehr von dem Bürger und Landmann durch die der Tabakregie, nicht den Kaufleuten zugekommenen erhöhten Preise, als von dem Handelsstande selbst, der nur negativ darunter gelitten habe, getragen worden sei.

Unter diesen Umständen werde wohl der Antrag gestellt werden können:

„Die Regierung zu bitten, für das bevorstehende Etatsjahr eine provisorische Patenterhöhung nach den von der früheren Kommission schon gemachten Vorschlägen insofern eintreten zu lassen, bis die sämtlichen Steuergesetze revidiert und die künftige Gewerbesteuer des Handelsstandes nach Maßgabe der vorliegenden Verhältnisse definitiv reguliert sein werde. Die direkten Ersparnisse durch Aufhebung der Regie berechnen sich auf . . . . . 25 000 fl.  
 die Erhöhung der Patente auf . . . . . 20 000 „  
 die Erhöhung der Zolleinnahmen auf . . . . . 5 000 „  
 auf. 50 000 fl.

Dieser Ersatz, verbunden mit der von der Kammer bereits bewilligten Erhöhung des Vorratskapitales der Finanzverwaltung dürfte als hinreichende Deckung erscheinen.“

In der hierauf sich entspinrenden Debatte wurde nichts Neues vorgebracht und beschloffen, in einer Adresse an den König um Aufhebung der Tabakregie und Vorlegung eines Gesetzesentwurfes behufs anderweitiger Besteuerung des Tabaks zu bitten.

Die Adresse d. d. 19. Juni 1820 lautet wörtlich<sup>1)</sup>:

Euer Königlichen Majestät

haben wir in früheren Eingaben den Wunsch um Aufhebung der Tabakgefällverwaltung ausgedrückt. Wir beabsichtigten dabei nicht die Befreiung des Tabaks von der Steuer, sondern die Entfernung der Form, in welcher dieselbe erhoben wird, weil sie als Monopol die Gewerbefreiheit beschränkt und zum Unterschleif verleitet.

<sup>1)</sup> K.V. v. 1820 H. 12. Bl. S. 637.

Diese Gründe bestehen noch. Eine baldige Veränderung der bisherigen Einrichtung ist auch schon aus dem Grunde höchst wünschenswert und billig, weil die bisherige Gesetzgebung Ausnahmen zu Gunsten einzelner Fabrikanten, nämlich der zu Ulm wohnenden, gestattete.

Wir bitten daher unterthänigst, die Tabaksregie aufzuheben und uns einen Gesetzentwurf zum Behuf einer andern Form der Besteuerung des Tabaks mitteilen zu lassen.

Wir ersterben etc.

Diese Adresse und die früheren Eingaben wurden sofort zuerst der mit der Neuregelung der Gewerbesteuer beauftragten Katasterkommission zur Äußerung darüber übergeben, ob und inwiefern, wenn die Tabakgefällverwaltung aufgehoben würde, bei Regulierung der Gewerbesteuer zugleich auf die besondere Besteuerung des Tabaks in der Weise Rücksicht genommen werden könnte, daß dadurch die Staatskasse für den bisherigen Ertrag des Gefälles möglichst entschädigt würde.

Die Katasterkommission konnte sich jedoch mit dem Gedanken der Verquickung der Tabakbesteuerung mit der Gewerbesteuer nicht befreunden und wies daher denselben berechtigterweise mit der Begründung zurück, daß durch die Gewerbesteuer der Gewerbetreibende als Produzent mit seinem reinen Einkommen zu den Staatslasten herangezogen, durch die Tabaksteuer aber als einer Verbrauchssteuer allein der Konsument belastet werden solle; bei einer Kumulation der Tabak- und Gewerbesteuer könne jedoch, auch wenn der Tabakhandel der Kaufleute bei dem Ansatz vollständig berücksichtigt sei, die Tabaksteuer in der Praxis nie vollständig auf den Tabakkonsumenten überwältigt werden. Da ferner Patente und Zölle sich als unzureichend für die Sicherung eines angemessenen Ertrages darstellen, so sei, solange überhaupt die Konsumtion des Tabaks mit einer Abgabe belegt werden solle, die bisherige Einrichtung um so mehr beizubehalten, als durch die neuen Verwaltungsverordnungen manches Lästige entfernt worden sei.

Auch das Steuerkollegium, das sich ebenfalls zu äußern hatte, kam zu dem gleichen Antrag, es möchte für die nächste dreijährige Etatsperiode die Regie als die relativ beste Einrichtung der Tabakbesteuerung beibehalten werden.

Auf Grund dieser Äußerungen der Katasterkommission und des Steuerkollegiums und in Übereinstimmung mit denselben beschloß der König auf Antrag des Finanzministers die Beibehaltung der Tabakregie für die Etatsperiode 1. Juli 1820/23, zumal der Vorwurf der ungleichen Behandlung der Fabrikanten bereits durch die Verfügung vom 11. August 1820 beseitigt worden sei, und der Finanzminister bemerkte dementsprechend in dem Vortrag an die Stände, mit welchem diesen der Hauptfinanzetat pro 1820/23 vorgelegt wurde<sup>1)</sup>, im Anschlusse an andere schwebende Fragen:

„Nicht minder angelegentlich hat sich die Regierung mit dem Wunsche der Kammer, der Besteuerung der Tabakkonsumtion eine andere als die bisherige Form zu geben, beschäftigt und sie hat hierüber insbesondere von der Katasterkommission Gutachten eingeholt. Allein, da weder die Natur dieser Abgabe, welche nur den Konsumenten des Tabaks treffen soll, eine Vermengung mit der Gewerbesteuer, welche direkt aus dem Einkommen der Gewerbetreibenden zu erheben ist, zuläßt, noch nach dem eigenen Urtheile der ständischen Kommission durch Patente, Zölle, Accise, oder auf eine andere Art ein Surrogat erreicht werden kann, das mit einer gleichen Besteuerung und minderen Belästigung des Gewerbes zugleich den Bedarf der Staatskasse sicherstellt, so glaubte sie dem Wunsche der Stände zu entsprechen, wenn sie für jetzt neben Befchränkung des Administrationsaufwandes in die bisherigen Einrichtungen solche Modifikationen legte, welche dem Tabakhandel und -Bau mehr

<sup>1)</sup> K. V. v. 1820 H. 15. Bl. S. 229.

Freiheit verschaffen, die Existenz der inländischen Tabakfabriken möglichst sichern und der Staatskasse noch immer die Aussicht auf einen jährlichen Beitrag von wenigstens 120 000 fl. übrig lassen: Vorteile, welche unverkennbar aus der Verordnung vom 11. August 1820 hervorgehen.“

Daraufhin stellte anlässlich der Beratung des Hauptfinanztats pro 1820/23 die Finanzkommission in ihrem in der Sitzung vom 4. Juni 1821 erstatteten Berichte<sup>1)</sup> den Antrag auf Aufhebung der Tabakgefällverwaltung pro 1. Juli bzw. 1. Oktober 1821 und Erfetzung durch eine auf den Tabakhandel repartitionsweise zu legenden Patentabgabe von zuf. 40 000 fl. mit folgender Begründung:

Billig trage der Tabak, welcher so große Summen der inländischen Staatswirtschaft entziehe und, wenngleich bei einzelnen Personen zum Bedürfnis geworden, doch kein natürliches, sondern ein bloß angewöhntes Bedürfnis, und insofern also zu den Luxusartikeln zu zählen sei, einen nicht unbeträchtlichen Teil der Staatslast.

Die Kommission hätte vielleicht unter den gegenwärtigen Umständen schon mit Rücksicht auf die üble Lage der Landwirtschaft die Aufhebung der Tabakregie nicht beantragt, wenn nicht die Erfahrung lehren würde, daß sie ohne streng angewendete Gesetze gegen den Schleichhandel, mithin ohne ein eigenes, kostspieliges Personal zur Aufspürung des letzteren mit einem verhältnismäßigen Ertrag nicht aufrecht erhalten werden könne, wenn sie nicht die Nachteile des Schleichhandels für die Moralität zu sehr scheuen würde und, wenn sie es sich als möglich denken könnte, bei einem in Staatsadministration stehenden, so weitläufigen Gewerbe allen Mißbräuchen vorzubeugen.

Diese Umstände haben in der Kommission zwar die Überzeugung von der unabwendbaren Notwendigkeit der Aufhebung der Tabakregie begründet, zugleich aber auch den Wunsch, aus dem Tabak einen verhältnismäßigen Zuschuß zur Befreiung der Staatslasten und zum Zweck der anderweiten Erleichterung der Steuerpflichtigen zu erhalten, ohne doch den Handel mit Tabak zu beschränken und allzusehr zu beschweren. Für eine verhältnismäßige Auflage sei in der Kommission eine Summe von jährlich 60 000 fl. angedenken worden, welche teils durch erhöhten Einfuhrzoll, teils durch eine Patentaufgabe von den mit Tabak handelnden Kaufleuten und Krämern eingebracht werden solle. Allein der Finanzminister habe die Möglichkeit, eine Auflage von solchem Belange ohne eine einer Regie ähnliche Anstalt einzubringen, bestritten und die Schwierigkeiten einer ergiebigen Zollerhöhung gezeigt, wenn nicht entweder zu grobem Schleichhandel wieder Veranlassung gegeben, oder zum Ruin der im Lande befindlichen Tabakfabriken der Grund gelegt werden solle. Er habe der Kommission die Erklärung gegeben, daß er, ohne Beschränkung und unverhältnismäßige Beschwerde des Tabakhandels neben der bisherigen Zollabgabe höchstens eine Auflage von jährlich 40 000 fl. einzubringen im Stande sein werde.

So sehr nun die Kommission gewünscht hätte, auf ihrem früheren Beschlusse beharren und somit den Handelsartikel des Tabaks in bedeutendere Mitleidenchaft zu den Staatslasten ziehen zu können, so habe sie doch geglaubt, den Einsichten des Finanzministers hierin weichen zu müssen, und beschränke daher ihren Antrag auf Aufhebung der Tabakregie und Besteuerung des Tabaks neben der bisherigen Zollabgabe mit einer Auflage von jährlich 40 000 fl. als Surrogat für die Tabakregie.

Die Beratung über diesen Antrag fand in der Kammerversammlung vom 13. Juni 1821 statt<sup>2)</sup>, in welcher zuerst Staatsrat v. Weckherlin ausführte:

<sup>1)</sup> K. V. v. 1821 H. 13. Bl. S. 746.

<sup>2)</sup> K. V. v. 1821 H. 15. S. 1400 ff.

Die Tabakregie sei an und für sich ein Institut gewesen, das nach seiner Überzeugung sehr vorteilhaft und weder dem Handelsstand, noch den Konsumenten lästig gewesen sei. Der Handelsstand allein habe sich beschwert geglaubt, ungeachtet es anerkannt sei, daß er es nicht war, der diese Auflage zu zahlen hatte. Die Regierung, obschon von der Nützlichkeit der Abgabe überzeugt, habe geglaubt, den vielen dagegen erhobenen Stimmen nachgeben zu müssen und daher erklärt, daß sie gegen die Aufhebung der Tabakregie nichts einzuwenden habe. Sie habe dies vorzüglich aus dem Grunde gethan, weil durch den Handelsstand die Sucht, zu defraudieren, in neuerer Zeit immer weiter verbreitet worden sei, und weil daher nicht nur schärfere Strafgesetze gegen das Einschwärzen, sondern auch strengere Handhabung derselben notwendig werden würden; letzteres könnte aber nicht ohne kostspielige Anstalten geschehen, was den so tief gesunkenen Ertrag noch mehr schwächen müßte. Der Ertrag sei nun von jährlich 180—190 000 fl. bereits auf 120 000 fl. zurückgegangen, so daß die Regiekosten schon in einem ungünstigen Verhältnis zu demselben stehen. Zudem sei sehr zu bezweifeln, ob der Ertrag im laufenden Etatsjahr 100 000 fl. sein werde, weshalb er nicht für die Fortdauer der Tabakregie sein könne. Indessen finde er es billig, daß der Tabak einer Besteuerung unterliege. Man spreche nun davon, 60 000 fl. auf denselben zu legen. Er halte jedoch nur eine mäßige Abgabe im Betrage von höchstens 40 000 fl. für anwendbar, zu der noch die Erhebungskosten im Betrage von 4 000 fl. zu schlagen seien. Die Erhebung derselben hätte in der Weise zu erfolgen, daß nicht der Staat den Nachteil der Defraudationen leide, sondern daß, wenn je die Kaufleute betrügen wollten, was er nicht voraussetze, sie sich untereinander selbst nur in Nachteil setzen würden. Die Kaufleute sollen daher ihren Verschluß selbst fätieren. Diese Fassionen bilden dann das Kataster, auf welches die 44 000 fl. umgelegt werden, wobei zur gegenseitigen Kontrolle der Kaufleute ihre Fassionen gedruckt und unter dieselben verteilt werden sollen.

Allerdings werden die größeren Tabakhändler, deren Verschluß nicht so genau kontrollierbar sei, hiebei leichter durchkommen, eben das habe ihn daher auch mit Rücksicht auf die durch eine vergrößerte Auflage verhältnismäßig mehr beschwerten kleineren Tabakhändler bestimmt, in der Finanzkommission zu erklären, daß er 40 000 fl. als das Maximum ansehe, womit der Tabak belegt werden könne.

Hiezu erklärte der Abgeordnete v. Seeger mit eingehender Begründung, er bezweifle, ob es möglich sei, die Auflage von 40 000 fl. zur Erhebung zu bringen, und wies auf die bei dem Umfang der Einschwärzungen, trotz des noch bestehenden Eingangszolles, gefährliche und unter Umständen dem mit der Patentaufgabe beschwerten inländischen Händler und Fabrikanten überlegene ausländische Konkurrenz hin.

In der folgenden längeren Debatte, in der sonst nichts Bemerkenswertes vorgebracht wurde, bemerkte noch Staatsrat v. Weckherlin betreffs der Zunahme des Einschwärens, man habe geglaubt und es in öffentlichen Schriften gesagt, die Regierung habe einen Despotismus gegen die Kaufleute ausgeübt, einen Raub an ihnen begangen u. a. m.; auf diese Weise habe man das Gesetz in Verachtung zu bringen gesucht, sobald es dann in Verachtung gewesen sei, haben es die Unterthanen nicht mehr beobachtet. So sei es vom Unterzoller bis zum Oberbeamten gegangen, es sei nicht mehr gehandhabt worden und, es wieder in Gang zu bringen, würde unendlich viele Schwierigkeiten bereiten. Insbesondere aber müsse man bei der ganzen Frage im Auge behalten, daß vielleicht eine allgemeine Handelsfreiheit bevorstehe, in welchem Falle die Regie ohnehin nicht mehr zulässig wäre.

Zum Schlusse beschloß die Kammer, die Aufhebung der Tabakregie auf 1. Oktober 1821 zu beantragen und die Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfes zu bitten, nach welchem der Tabakhandel mit einer Auflage von jährlich 40 000 fl. belegt werden würde. Dies geschah in einer an den König gerichteten Adresse, die sämtliche Gründe für den Antrag noch einmal kurz zusammenfaßt, ohne einen neuen Gesichtspunkt zu enthalten.

Unter Vorlage eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes äußerte sich hiezu der Staatsrat v. Weckherlin im Geheimen Rat folgendermaßen:

Die Aufhebung der bisherigen Verwaltung der Tabakgefälle erscheine unabweisbar notwendig zu sein, weil ihr Ertrag jetzt schon nicht mehr im Verhältnis zu den Kosten der Verwaltung stehe und voraussichtlich immer tiefer zurückfinke, wenn er nicht durch strengere Maßregeln gegen die Defrauden wieder gehoben werde, welche ihrerseits wieder die Freiheit der Gewerbe beschränken, den herrschenden Meinungen der Zeit widersprechen und in jedem Falle nur so lange durchgeführt werden können, als die inneren Zolllinien in den süddeutschen Staaten noch bestehen. Er könne daher um so weniger Anstand nehmen, der Bitte der Stände um Aufhebung dieser Anstalt das Wort zu reden, als die Regierung ihre Geneigtheit dafür denselben schon früher zu erkennen gegeben habe. Er finde den Antrag, eine Verzehrungssteuer von jährlich 40 000 fl. auf den inländischen Tabakhandel zu legen, nicht minder angemessen, indem er bemerke, daß in der Summe von 40 000 fl. kein Übermaß zu liegen scheine, weil bei einem Verbrauch von jährlichen ca. 12 000 Zentner das Pfund nur um 2 kr. verteuert werde, daß aber gleichwohl eine höhere Auflage nicht stattfinden dürfte, weil eine solche, wenn sie nicht durch Zwangsanstalten gegen die Einfuhr fremden Tabaks unterstützt werde, die inländischen Handelsleute und Fabrikanten in eine nachtheilige Konkurrenz setzen und insbesondere die Kleinhändler in zu großem Maße treffen, ja sogar manche zur Aufgabe des Gewerbes veranlassen dürfte.

Der Geheime Rat bemerkte hierüber in seinem Anbringen an den König unter Anschluß des Gesetzentwurfes und der Äußerung des Finanzministers:

Durch die vorgeschlagene neue Besteuerungsart scheinen ihm die Bedenken nicht gehoben zu sein, welche schon früher gegen ein solches Surrogat der Tabakgefällverwaltung geäußert worden seien. Was der letzteren zum Vorwurf gemacht werde, daß sie den redlichen Kaufmann gegenüber dem unredlichen in Nachteil setze, daß sie zur Einschwärzung reize und auf die Moralität nachtheilig einwirke, finde seine Anwendung auch auf die neue Besteuerungsart, welche bei der Fällion das Interesse des Steuerpflichtigen mit seiner Gewissenhaftigkeit in Streit bringe und den Einschwärzer gegen die mit ihm konkurrierenden ehrlichen Kaufleute nicht nur um den Betrag des Zolles, sondern auch um die durch die Auflage bewirkte Preiserhöhung in Vorteil setze. Bedenke man überdies, daß die Patentaceise von allen Handelszweigen zusammen nicht mehr als 40 000—50 000 fl. einbringe, so lasse sich daraus schließen, wie schwer es halten werde, von einem einzelnen Handelszweig allein die Summe von 40 000 fl. durch direkte Ansätze zu erheben.

Da indessen der größere Teil dieser Vorwürfe auch alle übrigen indirekten Steuern treffe, und nach demjenigen, was von seiten des Finanzministeriums bei den ständischen Verhandlungen über diesen Gegenstand vorgebracht worden sei, die Frage nicht mehr die zu sein scheine, ob die bisherige Besteuerung mit der vorgeschlagenen neuen vertauscht werden solle oder nicht, und da auch in der That an die Aufrechterhaltung einer Tabakregie nicht gedacht werden könne, wenn man nicht zu gleicher Zeit zu strengeren Maßregeln gegen die Übertretung der ihre Exi-

tenz begründenden Verordnungen sich entschließen wolle, so habe der Geheime Rat sich auf die Begutachtung der neu entworfenen gesetzlichen Bestimmungen zu beschränken. Es folgt nun eine detaillierte Begutachtung des vom Finanzminister ausgearbeiteten Gesetzesentwurfes, welche nichts enthält, das besonders hervorgehoben zu werden verdiente.

Der Gesetzesentwurf selbst wurde den Ständen so ziemlich unverändert in der Sitzung vom 19. Juni 1821<sup>1)</sup> vorgelegt und von diesen in der Sitzung vom 21. Juni 1821 ohne Debatte angenommen. Der Staatsrat v. Weckherlin begleitete die Vorlage deselben mit einem Vortrag, in welchem er u. a. betreffs der Verteilung der Auflage ausführte, es sei, da man durch die Erfahrung überzeugt sei, daß die Einschätzung der einzelnen Händler in gewisse Klassensätze nicht zureiche, eine vorausbestimmte Summe aufzubringen, die sicherer zum Ziele führende Form gewählt, bloß den Absatz und den Erlös fästieren zu lassen und die Summe des Erlöses zur Grundlage der Austeilung zu machen. Zur Beförderung des Absatzes der inländischen Fabriken und des Zwischenhandels in das Ausland seien die Fässionen auf den Absatz im inländischen Verkehr beschränkt. Die inländischen Fabriken seien bei dieser Auflage in der Konkurrenz mit den Ausländern immer noch im Vorteil, da der Einfuhrzoll auf Tabak in der Höhe von 8 fl. 32 kr. noch mehr als das Doppelte der inländischen Auflage betrage.

Die Sanktion erhielt das Gesetz durch K. Reskript vom 27. Juni 1821<sup>2)</sup>. Das Gesetz lautet<sup>3)</sup>:

Wilhelm etc.

Da Wir uns bewogen gefunden haben, die bisherige Verwaltung der Tabaksgefälle aufzuheben und dafür eine Auflage auf den Tabakshandel einzuführen, so verordnen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Rats und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Die bisherige Verwaltung der Tabaksgefälle mit allen damit zusammenhängenden Verordnungen über den Tabakshandel und Tabaksbau (jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Zollansätze) ist von dem 1. Juli dieses Jahrs an aufgehoben.

§. 2.

Für das Finanzjahr 1821/22 erstmals und bis auf weitere Verordnung soll eine Auflage auf den Tabakshandel mit einem reinen Ertrag für die Staatskaffe von 40 000 Gulden erhoben werden.

§. 3.

Diese Auflage wird auf fämtliche Tabaksfabrikanten und mit Tabak handelnde Kaufleute nach Maßgabe ihres jährlichen Verchlusses im inländischen Verkehr von dem Steuerkollegium ausgeteilt.

Jeder Tabaksfabrikant oder Kaufmann hat daher jährlich bei der gewöhnlichen Accise-patentklassifikation eine eigenhändig von ihm unterzeichnete Fässion zu übergeben, in welcher sein wahrscheinlicher Absatz von Schnupf- und Rauchtakab im Inlande sowohl nach dem Gewichte als nach dem Erlös aus demselben angegeben wird. Diese Fässionen werden von der Patentklassifikationskommission gesammelt und geprüft.

Ergeben sich hiebei Zweifel über die Richtigkeit der Fässionen, so werden solche unverweilt durch das Oberamt unter Zuziehung der Kommission untersucht und berichtet.

Das Resultat der auf diese Weise berichtigten Fässionen von jedem Kameralbezirk wird in einer spezifizirten Liste unter Beisfluß der Kostenzettel über die Aufnahme an das Steuerkollegium eingeschickt.

<sup>1)</sup> K. V. v. 1821 H. 17. S. 1501. K. V. v. 1821 H. 18. S. 1538.

<sup>2)</sup> K. V. v. 1821 H. 20. Bl. S. 1291.

<sup>3)</sup> K. V. v. 1821 H. 17. Bl. S. 1008.

§. 4.

Das Steuerkollegium wird sodann auf den Grund des fatirten Erlöses

- a) den für die Staatskasse zu erhebenden reinen Ertrag von 40 000 fl.,
- b) die Kosten der Aufnahme und des Einzugs und
- c) zur Sicherstellung gegen einzelne Ausfälle eine Zulage von 3 vom Hundert

auf sämmtliche dieser Abgabe unterworfenen Gewerbetreibenden umlegen, die vollzogene Vertheilung nach Kameralbezirken abfondern und durch den Druck öffentlich bekannt machen.

§. 5.

Der Einzug der Tabaksaufgabe wird durch das Oberaccisamt zugleich mit der Patentaccie und unter den gleichen Bestimmungen, welche bei dieser hinsichtlich der Belohnung etc. stattfinden, besorgt.

§. 6.

Wer ohne eine Fassion eingereicht und ohne die gesetzliche Abgabe entrichtet zu haben, mit Tabak handelt, unterliegt neben Nachzahlung der nicht entrichteten Abgaben einer Strafe von 10 Reichsthalern, welche im Wiederholungsfall geschärft und bis zur lebenslänglichen Entziehung des Rechts, mit Tabak zu handeln, gesteigert werden kann.

Betrügerliche Angaben werden nach den allgemeinen gesetzlichen Grundfätzen bestraft.

§. 7.

Wenn ein Tabakshandel im Laufe des Etatsjahrs eröffnet wird, so ist bei der nächsten Aufnahme der Fassionen, das in der Zwischenzeit abgesetzte Quantum zugleich anzuzeigen und der Betreff der Abgabe nachzuholen.

Diejenigen Tabakshandlungen, welche im Laufe eines Etatsjahrs aufgelöst werden, entrichten die Abgabe nur noch für das Quartal, in welchem die Auflösung stattgefunden hat.

Unser Finanzministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Stuttgart, den . . . . .

D. Die sogenannte Patentabgabe von 1821 und 1824 bis zu ihrer Aufhebung anlässlich der Zolleinigung mit dem Königreich Bayern.

Der Ausführung des neuen Gesetzes stellten sich von Anfang an Schwierigkeiten entgegen; schon Ende Juli 1821 erklärten die Tabakfabrikanten und Kaufleute von Cannstatt, sie können der Aufforderung zur Fatierung ihres Verkehrs mit Tabak pro 1821/22 nicht nachkommen, da sie nicht wissen können, wie derselbe in diesem Jahre sich gestalten werde, und verweigerten die Abgabe von Fassionen. Dann zeigten sich an vielen Orten die Steuerpflichtigen und ganz besonders die Kaufleute in ihren Fassionen von einer schamlosen Unredlichkeit, die sich trotz der Offenkundigkeit derselben mit jedem Jahr so sehr vermehrte, daß schließlich pro 1823/24 die Fassionen der Fabrikanten, die infolge leichter Kontrollierbarkeit nicht den nötigen Spielraum zum zu nieder Fatieren hatten, die Summe von 5045 Ztr. an inländische Kaufleute abgesetzten Tabaks ergaben, während die Fassionen dieser letzteren sich zusammen nur auf 4032 Ztr. beliefen und zwar das bei einem Quantum von 2274 Ztr. ausländischen Tabaks, das verzollt über die Grenze ging und ohne Einrechnung von dem, was geschmuggelt wurde.

Ein solcher Zustand war nicht aufrecht zu erhalten. Schon gleich im ersten Jahre wurde den Fabrikanten eine Erleichterung in der Weise zugestanden, daß man von dem auf sie fallenden Teil nur eine bestimmte Quote zum Einzug brachte

(pro 1821/22 von ca. 15000 fl. nur ca. 7000 fl.)
„ 1822/23 „ „ 6750 „ „ „ 2600 fl.)

und den Rest bis auf weiteres stundete. Diefelben beschwerten sich nun in vielen Eingaben, worunter eine mit dem Antrag auf Wiedereinführung der Regie gegen diese Art der Umlegung der Patentabgabe, bei der sie, weil sie am redlichsten fatiert

haben, unverhältnismäßig schwer belastet und dem Ausland gegenüber konkurrenzunfähig gemacht würden.

Infolge hievon entschloß man sich im Finanzministerium auf Grund von Beschlagnahme und Einfichtnahme der kaufmännischen Bücher, soweit die Tabakhändler solche überhaupt führten, energisichere Maßregeln gegen unrichtige Fassionen zu ergreifen, sowie den Fabrikanten, welche von den Zeiten der Regie her noch sämtliche Bücher führten, pro 1823/24 zu gestatten, auf Grund ihrer, zur Prüfung mit vorzulegenden Bücher zu fatieren, worauf sie wenigstens vorläufig bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung mit 5% des fatierten Erlöses besteuert und der Rest, wie bisher, auf die Kaufleute umgelegt würde.

Hiezu äußerte sich der Geheime Rat in seinem die Berichte der übrigen Behörden zusammenfassenden Anbringen an den König d. d. 20. September 1823 folgendermaßen:

Bei der Annahme eines Absatzes von 13—14000 Ztr. Tabak, wie sie nach den früheren Verkäufen der Regie begründet gewesen sei, würde die Abgabe pro Zentner 3 fl. 20 kr. betragen haben, eine Auflage, bei der die Fabrikanten gegenüber einem Einfuhrzoll von 8 fl. 32 kr. wohl hätten konkurrieren können. Nachdem nun aber die Kaufleute eine so auffallende Unredlichkeit an den Tag gelegt haben und infolge hievon die ersteren eine Patentabgabe von  $19\frac{1}{3}\%$  des Verkaufspreises ihres Tabaks bezahlen mußten, seien dieselben entschieden den ausländischen Fabrikanten gegenüber in Nachteil.

Schon bei der Beratung über den Entwurf des nun bestehenden Gesetzes habe der Geheime Rat sich die bedenklichen Folgen deselben nicht verhehlt und in dem darüber erstatteten Gutachten namentlich angeführt, daß die auf die Fassion der einzelnen gegründete Steuerausteilung das Interesse des Steuerpflichtigen mit seiner Gewissenhaftigkeit in Streit bringe und den Einschwärzer gegen die mit ihm konkurrierenden ehrlichen Kaufleute nicht nur um den Betrag des Zolles, sondern auch um die durch die Auflage bewirkte Preiserhöhung in Vorteil setze. Wie begründet diese Beforgnis gewesen sei, habe das Resultat der Fassion gezeigt, bei welchen der Handelsstand eine Unredlichkeit an den Tag gelegt habe, die wirklich allen Glauben übersteige. Unter dieser Unredlichkeit der andern leide der redliche Fatent um so mehr, als dasjenige, was die Unredlichen zu wenig geben, nicht der allgemeinen Staatskasse ausfalle, sondern von den Redlichen durch die Erhöhung ihrer Schuldigkeit sogleich wieder eingebracht werde. Es verdiene daher alle Aufmerksamkeit, den Störungen der verhältnismäßig gleichen Verteilung dieser Auflage möglichst zu begegnen. Das Gesetz habe dies zunächst durch das Mittel der öffentlichen Bekanntmachung zu erreichen gesucht, allein mit dem entgegengesetzten Erfolg, insofern derjenige, welcher redlicher als die anderen fatiert habe, nachdem er die Unredlichkeit seiner Gewerbsgenossen kennen gelernt, in der Folge zu ebenso niederen Fassionen sich habe verleiten lassen.

Das jetzt in Aussicht genommene Mittel der strengeren Bücheruntersuchung sei im allgemeinen schwer anzuwenden und bei den meisten Detailleurs in Ermangelung einer geordneten Buchführung gar nicht in Ausführung zu bringen. Anders liege die Sache bei den Fabrikanten, welche Bücher führen müssen und deren Zahl nicht groß sei. Es ergebe sich daher in Bezug auf die Fassionen der letzteren für die zum Schutze derselben gegen die Unredlichkeit der Kaufleute und Händler vorgeschlagene abgefonderte Besteuerung eine sichere Grundlage. Allerdings leiden durch die Unredlichkeit einzelner Fatenten die Redlichen überhaupt, seien es Händler oder Fabrikanten, indessen komme für diese Begünstigung der Fabrikanten gleich-

wohl in Betracht, daß sie bei unrichtigen Fassionen der Kaufleute, als ihren Abnehmern, nicht die Angeber machen können, und eine Bücherkontrolle eben nur bei ihnen möglich sei; ferner daß die Nachteile unredlicher Fassionen für die Fabrikanten wegen der ausländischen Konkurrenz drückender seien, da sie durch Erhöhung der Warenpreise oder Verminderung ihres Tabakhandels sich nicht so leicht helfen könnten und schließlich ihre Fabrikation ganz aufgeben müßten. Gegen die redlich fatierenden Kaufleute erscheine diese Ausnahme auch dadurch weniger ungerecht, als durch die künftig zu ergreifenden strengeren Maßregeln die betrügerischen Fatenten zur Strafe gezogen werden, und zu hoffen sei, daß dadurch richtigere Fassionen erzielt werden.

Anlässlich der Vorlage des Hauptfinanzetats pro 1823/26 an die Kammer stellte dementsprechend der Finanzminister unter Berufung auf die Thatsache, daß infolge der unrichtigen Fassionen nur etwa die Hälfte der bei ihrer Einführung gering erschienenen Auflage habe zum Einzug gebracht werden können, und Erwähnung der bereits angeführten Gründe in der Kammeritzung vom 5. Dezember 1823 den Antrag, das Gesetz vom 27. Juni 1821 dahin abzuändern, daß

- a) die Fabrikanten abgefordert von den Kaufleuten auf Grund ihrer Bücher unabänderlich mit 5 % ihres Erlöses besteuert werden und daß sodann
- b) dasjenige, was auf diese Weise an der Gesamtsumme von 40000 fl. nicht eingehe, unbedingt auf die Kaufleute und Händler umgelegt werde.

Dieser Antrag wurde von der Kammer einer besonderen Kommission zur Beratung überwiesen.

Die Fabrikanten und Tabakhändler kamen hierauf in Eingaben an die Regierung und Kammer um eine klassenweise Festsetzung der Abgabe mittels Einschätzung ein.

Über diesen Vorschlag wurde zuerst das Steuerkollegium gehört, das folgenden Gutachten abgab:

Die Erhebungsart der Tabakaufgabe nach Fassionen, so sehr sie auch an sich und in der Voraussetzung zu rechtfertigen sein möge, daß die Pflichtigen gewissenhaft und redlich fatieren, werde in der Anwendung niemals zum Ziele führen, vielmehr Unordnungen, Ungleichheiten, Bedrückungen und Unannehmlichkeiten aller Art zur Folge haben, weil die Voraussetzung einer allgemeinen Redlichkeit nur ein frommer Wunsch sei und bleibe, und mithin gerade die Redlichen der Bedrückung um so mehr ausgesetzt seien, je kleiner die Zahl derselben werde; es dürfte deshalb eine andere Erhebungsart, wenngleich auch unvollkommen, doch weniger üble Folgen nach sich ziehen. Diese Erhebungsart wäre nach den gemachten Vorschlägen in der Klassifikation zu suchen. Die Klassifikation sei zwar ihrer Natur nach dem Fassionssystem nicht vorzuziehen, weil schon in ihrer Grundlage die Ungleichheit vorbereitet und der Willkür Spielraum gelassen sei; in der Anwendung und für die Ausführung aber dürfte sie vielleicht doch dem Fassionssystem voranzusetzen sein.

Angeichts der Schwierigkeiten, die sich ergeben haben, könne jedoch das Steuerkollegium den Wunsch nicht unterdrücken, daß es möglich gemacht werden möchte, die Tabakaufgabe überhaupt aus dem Etat zu entfernen, um so mehr als diese Abgabe im Vergleich mit den vielen Widerwärtigkeiten, Unannehmlichkeiten und Müheligkeiten ihrem Betrage nach in einem auffallenden Mißverhältnis erscheine.

Auch das Finanzministerium und der Geheime Rat äußerten sich in ihren Anbringen an den König zustimmend zu der vorgeschlagenen Änderung, in der sie zwar keine Verbesserung, aber auch keine Verschlechterung der bereits bestehenden Einrichtung erblickten, „trotzdem die Klassifikation, auf vorherigen unrichtigen Fassionen

beruhend, durch die Klassenfätze noch unrichtiger gemacht werde, und die behördliche Einschätzung nur zu Reklamationen Anlaß gebe; sie glauben jedoch, daß durch dieses Entgegenkommen der Regierung einem aus der Mitte der Interessenten hervorgegangenen Vorschlage gegenüber, sowie durch die Erhebung der Abgabe in der von diesen gewünschten Form die Umlage und der Einzug erleichtert werden würde.“ Es wurde daher der Finanzminister des weiteren ermächtigt, einem etwaigen Antrag der Abgeordnetenkommer gegenüber die Geneigtheit der Regierung auszusprechen.

Die Kommission, welche von der Kammer zur Beratung des von dem Finanzminister zu dem Hauptfinanzetat gestellten Antrages eingesetzt worden war und der auch die vorerwähnten, je an die Kammer und die Regierung gerichteten Gesuche überwiesen worden waren, erstattete ihren Bericht in der Sitzung vom 24. Juli 1824<sup>1)</sup>. Sie stellte in Berücksichtigung dieser Gesuche den Antrag auf Erhebung der Auflage auf den Tabakhandel in der Form einer nach festen Klassenfätzen abgestuften Patentabgabe der Fabrikanten, Kaufleute und Krämer und bemerkte unter Bezugnahme auf die von dem Finanzminister in den Kommissionsberatungen namens der Regierung abgegebene Erklärung, daß die letztere zur Einführung der klassenweisen Besteuerung nur unter der Voraussetzung geneigt sei, daß

- a) die Summe von 40000 fl. dem Gesetze gemäß gewährt werde,
- b) die Klassenfätze nur als Verhältniszahlen für die Verteilung der Hauptsumme angenommen werden,
- c) bei jeder Klasse die Größe des Verschlußes als Anhaltspunkt bestimmt, und
- d) dem Steuerkollegium die Entscheidung der Beschwerden als letzter Instanz zugewiesen werde,

es sei für den redlichen Fabrikanten immer drückend, wenn er nach Ablauf des Jahres zur Deckung der aus unrichtigen Fassionen entstandenen Ausfälle herangezogen werde. Die Kommission sei deshalb mit dem Vorschlage der Regierung nicht einverstanden, wonach die Klassenfätze nur als Verhältniszahlen für die Verteilung der Summen angefahren werden sollen, sie halte es vielmehr für angemessen, die Fabrikanten, Kaufleute und Krämer einer Patentabgabe in je 8 getrennten, nach dem inländischen Verschluß abgestuften Klassenfätzen von 60—1200, bezw. 10—100 und 2—25 fl. zu belegen.

Abgesehen von einer Änderung der Minimal- und Maximalhöhe der Klassenfätze zeigte sich die Kammer hiemit einverstanden und stellte in einer Adresse an den König<sup>2)</sup> die Bitte um Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes, welche in der Sitzung vom 8. Juli 1824 erfolgte.

Dieser Entwurf wurde in der gleichen Sitzung von der Kammer unverändert angenommen und lautet<sup>3)</sup>:

Wilhelm etc.

Da wir uns veranlaßt gesehen haben, hinsichtlich der Form der Verteilung und Erhebung der durch das Gesetz vom 27. Juni 1821 (Staats- und Regierungsblatt von 1821 S. 345) eingeführten Tabaksaufgabe einige abändernde Bestimmungen zu treffen; so verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Rats und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Die Tabaksaufgabe wird auf den inneren Absatz sämtlicher Tabaksfabrikanten, Groß- und Kleinhändler gelegt und in Quartalraten erhoben.

<sup>1)</sup> K. V. v. 1824 H. XVII. S. 67.

<sup>2)</sup> K. V. v. 1824 H. XVIII. Bl. S. 148.

<sup>3)</sup> K. V. v. 1824 H. XVIII. Bl. S. 184 und 215.

§. 2.

Die Tabaksfabrikanten werden nach Klassenätzen, welche vom mindesten Betrage bei einem Verchlusse von 20 Zentnern und weniger, von 30 fl. bis zum höchsten von 1200 fl. aufsteigen, je nach der Verschiedenheit ihres innern Absatzes besteuert.

Das Steuerkollegium wird für jede einzelne Tabaksfabrik diese Klassenansätze bestimmen.

§. 3.

Die Groß- und Kleinhändler mit Tabak werden abgeteilt:

- a) in Kaufleute,
- b) in eingekaufte Krämer.

Den Kaufleuten werden nach der Verschiedenheit ihres Verchlusses Klassenansätze gemacht, welche vom niedrigsten Betrage bei einem Verchlusse von zwei Zentnern und weniger von 10 fl. bis zum höchsten von 300 fl. aufsteigen.

Ebenso bewegen sich die Klassenansätze der Krämer zwischen dem geringsten bei einem Verchlusse von 25 fl. und weniger von 1 fl. und dem höchsten von 25 fl.

Für die Einschätzung in die verschiedenen Klassen wird in jedem Oberamt eine Kommission niedergesetzt, welche besteht

- a) aus dem Oberamtmanne,
- b) " " Kameralverwalter,
- c) " " Stadtaxeifer, und
- d) aus zwei von der Kommission zu wählenden Mitgliedern des Handelsstandes.

Diese Kommission hat ihr Geschäft jährlich im Monat Juli zu beforgen. Von den Entscheidungen derselben steht den Beteiligten der Rekurs an das Steuerkollegium offen.

§. 4.

Sämmtliche Tabaksfabrikanten und Händler werden für dieses Gewerbe mit besonderen Patenten versehen. Wer ohne ein solches Patent mit Tabak handelt, unterliegt neben der Nachholung der Abgabe einer Strafe von 10 Reichsthalern, welche im Wiederholungsfalle geschärft und bis zur lebenslänglichen Entziehung des Rechts, mit Tabak zu handeln, gesteigert werden kann.

§. 5.

Wenn im Laufe des Jahrs neue Tabakshandlungen entstehen, so werden denselben von dem Kameralamt vorläufige Ansätze gemacht, welche bis zur nächsten Jahresklassifikation in Wirkung bleiben.

Tabakshandlungen, welche im Lauf eines Jahrs aufhören, entrichten die Abgabe je für das inftehende Quartal.

Unser Finanzminister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, das mit dem Etatsjahr 1824/25 erstmals in Wirkung tritt, beauftragt.

Stuttgart, den 8. Juli 1824.

Dieses Gesetz, das die Königliche Sanktion durch Reskript vom 9. Juli 1824 erhielt, war nun allerdings für die Fabrikanten günstiger, allein es blieb nun noch die Frage offen, was mit den den Fabrikanten bisher gestundeten Beträgen geschehen solle.

In der Absicht der Regierung lag es, gemäß den an sie und die Kammer gerichteten Eingaben die ganze Summe anlässlich der pro 1824 erfolgten Neuregelung der Tabakaufgabe gesetzlich völlig niederzuschlagen; allein die Kammer zeigte dadurch, daß sie auf die Eingaben der Fabrikanten überhaupt nicht einging, hiezu so wenig Geneigtheit, daß die Regierung von einem Antrag ganz Abstand nahm. Es wurde dann nach längeren Verhandlungen mit den Fabrikanten ein Teil zum Einzug gebracht, und der Rest im Verwaltungswege in Übereinstimmung mit den Ständen abgängig verrechnet.

Der Ertrag und die Wirkung der Klassensteuer entsprach ebenfalls nicht ganz den gehegten Erwartungen. Der erstere betrug statt der etatsmäßigen 40000 fl. in den 3 Etatsjahren 1824/27 31000 fl. bzw. 29000 fl. und 28000 fl. und auch

diese gingen nur unter fortwährenden Klagen ein: wenn auch durch die Klassensteuer die bestandenenen Mißverhältnisse größtenteils beseitigt worden waren, fanden sich doch noch immer eine ziemliche Anzahl Abgabepflichtiger vor, welche sich in Vergleichung mit andern durch die ihnen gemachten Anfätze beschwert erachteten.

Der Finanzminister hielt daher besonders mit Rücksicht auf das geringe Erträgnis eine Änderung der Abgabe für dringend notwendig. Von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß diejenige Erhebungsart die sicherste und zugleich einfachste sein werde, durch welche die Ware in dem Moment besteuert werde, in welchem sie die Bestimmung zum inländischen Absatz erhalte, beantragte er, eine im dritten Teil des Ankaufspreises bestehende Verbrauchssteuer auf den im Inlande verkauften Tabak zu legen, welche bei im Inlande fabriziertem Tabak im Augenblicke des Verlassens der Fabrik, und von dem vom Auslande kommenden Tabak beim Eingang über die Grenze verfallen sein würde. Die Erhebung sollte im ersten Falle durch die Fabrikanten mittels Zuzehls zu ihren Verkaufspreisen und Stempelung des Tabaks unter Zuziehung eines staatlichen Erhebungsbeamten, im zweiten Falle durch die Zollbehörden auf Grund der Fällion der Ankaufspreise erfolgen. Der Finanzminister glaubte bei dieser Abgabe auf einen Ertrag von 60 000 fl. rechnen zu dürfen.

Der Geheime Rat, der den Vorschlag des Finanzministers zu begutachten hatte, zeigte sich im wesentlichen mit demselben einverstanden. Nach der Ansicht deselben hätte jedoch durch die Rückkehr zur Regie eine höhere Besteuerung des Tabaks am sichersten erreicht werden können; da aber der Vorschlag zur Aufhebung der vormaligen Tabakgefällverwaltung von der Regierung selbst gemacht worden, so werde man, wenn gleich zu erwarten sei, daß die früheren Vorurteile, welche gegen jene Verwaltung bestanden, wenigstens bei einem Teile der Ständeversammlung durch die seitherigen Erfahrungen gehoben seien, doch nicht wohl ohne Veranlassung der Stände die Wiedereinführung der Regie in Vorschlag bringen wollen. Wofern hingegen von seiten der Stände eine andere zweckmäßige Einrichtung, namentlich die Rückkehr zu der Tabakgefällverwaltung vorgeschlagen würde, so möchte kein Grund vorliegen, einen solchen Vorschlag von der Hand zu weisen, und es scheine deshalb dem Geheimen Rat angemessen, in dem die Vorlage des Gesetzentwurfes an die Stände begleitenden Vortrag gelegentlich zu erwähnen, daß die Vorteile, welche die Tabakgefällverwaltung gewährt habe, durch eine andere Einrichtung schwerlich erreicht werden können, und daß die Regierung nicht abgeneigt sein werde, einer andern, dem Zweck entsprechenden Einrichtung, wenn die Stände eine solche vorzuschlagen wüßten, stattzugeben.

Die Vorlage dieses Gesetzentwurfes an die Stände erfolgte in der Sitzung vom 9. Dezember 1826 mit einem dem obigen entsprechenden Vortrag des Finanzministers<sup>1)</sup>, nachdem dieselbe schon in der Sitzung vom 7. Dezember 1826 in dem Vortrag des Finanzministers zum Hauptfinanzetat pro 1826/29 mit der Bemerkung angekündigt war, daß die durch das Gesetz vom 18. Juli 1824 eingeführte, veränderte Form der Patentabgabe auf den Tabak den in sie gesetzten Erwartungen nicht entsprochen habe; dieselbe habe statt der etatsmäßigen jährlichen 40 000 fl. nur ca. 30 000 fl. ertragen. Diese abermalige Erfahrung dürfe daher als Beweis gelten, wie gewagt es sei, Abgabengesetze auf Fassionen und Klassifikationen zu gründen, weshalb die Regierung bei der Kammer eine auf einer andern Grundlage beruhende Besteuerungsart durch Vorlage eines Gesetzentwurfes in Antrag bringen werde.

<sup>1)</sup> K. V. v. 1826 H. I. S. 70 Bl. S. 106 u. 112 (cfr. Anhang).

Dieser Gefetzentwurf wurde jedoch, noch ehe sich die Kammer näher mit ihm befaßt hatte, aus Anlaß der Zolleinigung mit Bayern in der Kammerfitzung vom 5. Juni 1827 auf eine Anfrage der Kammer hin durch die Erklärung des Finanzministers zurückgezogen<sup>1)</sup>, daß die Veränderung der Zollverhältnisse eine Modifikation des Gesetzes über die Auflage auf den Tabakhandel notwendig mache, da das letztere seiner ganzen Anlage nach und in seinen einzelnen Bestimmungen eine strenge Bewachung der Grenzen voraussetze, welche nach vollzogener Aufhebung der Zolllinie gegen Bayern nicht mehr möglich sei.

Es sei daher angemessen erschienen, eine andere Form der Tabakbesteuerung anzunehmen. In Übereinstimmung mit Bayern habe man diese in einer Erhöhung des Eingangszolles auf Tabakblätter und Tabakfabrikate mit Gewährung einer entsprechenden Ausfuhrvergütung an die inländischen Tabakfabrikanten gefunden.

Die Abgeordnetenversammlung faßte hierüber in der Sitzung vom 8. Juni 1827 zustimmenden Beschluß<sup>2)</sup>.

Damit war die besondere Besteuerung des Tabaks in Württemberg aufgegeben und es herrschte nun bis zur Einführung der norddeutschen Flächensteuer im Jahre 1868 auf diesem Gebiete vollständige Steuerfreiheit; nur der ausländische Tabak hatte erst den mit Bayern, und dann den im späteren Zollverein vereinbarten Eingangszoll zu entrichten.

### III.

#### Würdigung der Tabakregie von 1808.

##### A. Die äußeren Motive und inneren Gründe der Aufhebung.

In Mißachtung des die Kraft eines Landesgesetzes besitzenden Vergleiches von 1739 war gegen den Willen der Stände die letzte Regie im Jahre 1758 errichtet worden. Unter stetigen Kämpfen mit den Ständen und dem grundsätzlichen Widerstreben des ganzen württembergischen Volkes wurde sie durchgeführt und aufrechterhalten, um schließlich, nachdem sie zuletzt ein kümmerliches Dasein gefristet und mangels eines geordneten Pachtverhältnisses äußerst drückend und verderblich gewirkt hatte, in indirekter Anerkennung der Widerrechtlichkeit ihrer dereinstigen Einführung im Jahre 1770 durch den sogenannten Erbvergleich wieder aufgehoben zu werden.

Nicht mit Unrecht heißt es deshalb in einem Gesuch der Calwer Tabakfabrikanten, d. d. 15. April 1821: von den Voreltern habe der Altwürttemberger keine andere Überlieferung, als daß die Tabakregie jedesmal einem traurigen Abschnitt der vaterländischen Geschichte angehöre, wo die Verfassung nicht mehr geachtet oder wo ihr der Umsturz bereitet wurde. Man habe daher auch die Einrichtung von 1808 in keinem andern Sinne, denn als Folge der Vernichtung des verfassungsmäßigen Zustandes ansehen können, mit der Abschaffung der Regie wolle man im Vaterland nichts als die Wiederherstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes.

Damit ist der Gesichtspunkt, von dem aus der Gebildete ebenso wie die breiten Schichten der Bevölkerung die Regie betrachteten, mit kurzen Strichen treffend markiert.

Im Jahre 1805 hatte der Kurfürst Friedrich von Württemberg mit der Annahme des Königstitels die württembergische Verfassung für aufgehoben erklärt und

<sup>1)</sup> K. V. v. 1827 H. V. S. 1349.

<sup>2)</sup> K. V. v. 1827 H. V. S. 1427.

führte von da an ein völlig autokratisches Regiment, das gerade von den angestammten Altwürttembergern, welche in jahrhundertlangem Ringen ihre verfassungsmäßigen Rechte sich erworben und nach den heftigsten Kämpfen im Erbvergleich von 1770 neu verbrieft erhalten hatten, mit dem äußersten Widerwillen ertragen wurde.

Alle Maßnahmen dieses autokratischen Regimentes sah man mit scheelen Augen an und suchte von vornherein möglichst viel Schlimmes und Drückendes an denselben zu finden, und so konnte es nicht anders sein, als daß der ganze Unwille, der in erster Linie durch jenes erregt worden war, sich auch über eine Anstalt ergoß, welche als ein Ausfluß desselben angesehen wurde, an und für sich schon Anstoß erregt hatte und beinahe jeden mehr oder minder berührte.

Je schlechter und widerwilliger nun aber die Regie aus Gründen, die nicht in ihr selbst lagen, von Anfang an aufgenommen und ertragen wurde, um so mehr wurde jeder, auch der geringste beschwerende Umstand hervorgesucht, um doppelt und dreifach drückend empfunden zu werden, übermäßige Klagen zu veranlassen, der vorhandenen Unbeliebtheit neue Nahrung zu geben und den Unmut über die „widerrechtliche“ Abgabe zu steigern.

So machte man sich besonders nach Beginn der Verhandlungen über Wiedereinführung des alten verfassungsmäßigen Zustandes im Jahre 1815, woran sich sogleich Gerüchte über die baldige Aufhebung der Regie knüpften, in allen Ständen durchaus kein Gewissen mehr daraus, direkt und indirekt die Abgabe zu hinterziehen und den Schmuggel in jeder Weise zu begünstigen. Hiedurch wurde der Reinertrag sehr beeinträchtigt und für die erfolgreiche Durchführung unendliche Schwierigkeiten geschaffen, denen auf der andern Seite durch scharfe, neuen Stoff zur Unzufriedenheit gebende Gegenmaßnahmen begegnet werden mußte, die nur zu sehr geeignet waren, die Einrichtung allgemein verhaßt und für den Handelsstand speziell drückend zu machen.

Das endliche Schickal der Regie kann somit nicht überraschen. Obwohl dieselbe, wie besonders die Versuche mit anderen Besteuerungsarten nach ihrer Aufhebung klar und deutlich zeigten, im Grundprinzip das in sich vereinigte, was die Erhebung einer so hohen Auflage unter sehr ungünstigen Bedingungen erleichtern und ohne Maßnahmen, die allzutief in die Volks- und Einzelwirtschaft eingriffen, ermöglichen konnte, mußte sie doch der allgemeinen Unbeliebtheit zum Opfer fallen. Die über die Aufhebung derselben und einen entsprechenden Ersatz durch eine andere Form der Besteuerung, sowie die über die Patentabgabe von 1821 und 1824 gepflogenen Verhandlungen zeigen, welche Schwierigkeiten man gerade durch die Wahl dieser Monopolform von Anfang an gänzlich vermied, während die gleichen Umstände, welche der Regie am meisten zu schaffen gemacht hatten und die man als in dem Wesen derselben begründet und als durch sie hervorgerufen zu betrachten gewöhnt war, nämlich die Unredlichkeit und Defraudationsfucht der breiten Masse der Bevölkerung und speziell der Kaufmannschaft, in gleichem, wenn nicht sogar noch erhöhtem Maße bei andern indirekten Abgaben und den Zöllen, sowie besonders bei den nachfolgenden Besteuerungsarten des Tabaks hervortraten. Gerade die Kaufmannschaft, die sich immer so bitter über die schädliche Wirkung des Schmuggels und den ihrem legalen Handel durch denselben zugefügten Schaden beklagte, hatte wohl selbst am meisten und großartigsten defraudiert; ihre vom Abgeordneten v. Seeger schon in der Kammerverhandlung vom 29. Mai 1820 mit Recht so scharf gerügte Defraudationsfucht und Unredlichkeit kam dann ja auch in den späteren Fassionen in der schamlofeften Weise zu Tage.

Man wird daher unter Anerkennung des finanziellen Erfolges und der zwar verschieden beurteilten, allem nach aber im großen Ganzen nicht gerade ungünstigen Einwirkung auf die Gesamtvolkswirtschaft, die Behauptung vertreten können, daß die Regie von 1808 nicht etwa daran gescheitert ist, daß sie eine mangelhafte oder auf falschen Prinzipien gegründete, unhaltbare und undurchführbare Anstalt gewesen wäre, sondern daß sie vielmehr bedauerlicherweise den für sie ungünstigen politischen Verhältnissen und den Schwierigkeiten weichen mußte, welche durch die damals bei wenig entwickelter politischer Bildung weit mehr als jetzt ins maßlose gesteigerte, nicht in der Regie, sondern in der menschlichen Natur begründete und von den württembergischen Grenzen sehr begünstigte Defraudationsucht hervorgerufen wurden. Nicht nur die Tabakregie, sondern ebenso die damals gegen heute viel niedrigeren Zollabgaben und indirekten Steuern hatten hierunter in gleicher Weise zu leiden.

Es hat sich denn auch die Kammer der Abgeordneten mit wenigen Ausnahmen durch die der Regie, wie jeder menschlichen Einrichtung, anhaftenden Mängel und die unverhältnismäßigen Beschwerden und Klagen der Kaufmannschaft zu einer falschen Beurteilung des Wertes der Einrichtung verleiten lassen und faßte in dem Drange mit allen an die verfassungslosen Zeiten erinnernden Einrichtungen möglichst aufzuräumen, und in der, wie sich später herausstellte, trügerischen Hoffnung, an die Stelle der Regie etwas Besseres setzen zu können, mit 68 gegen 3 Stimmen den Beschluß über die Aufhebung der Tabakregie<sup>1)</sup>. Es ist jedoch bei Würdigung dieses Beschlusses wesentlich zu beachten, daß der damals schon angeregte Gedanke an eine Zolleinigung der süddeutschen Staaten unter völliger Beseitigung der inneren Zolllinien und die Einführung einer allgemeinen Handelsfreiheit, wozu die Aufrechterhaltung und förmliche Sanktion der seitherigen Regieeinrichtung durch die Stände in keiner Weise förderlich gewesen wäre, manchen Abgeordneten bei Abgabe seiner Stimme beeinflußt haben mögen, wie denn auch die Regierung und besonders der 1816 zur Regierung gelangte, hochbegabte König Wilhelm I. wesentlich nur aus diesen Gründen und in dem Bestreben, dem durch die Regie erregten und an derselben sich stoßenden Volksgefühl, sowie dem auf Aufhebung der Anstalt hartnäckig gerichteten Volkswillen entgegenzukommen, von Anfang an ihre Bereitwilligkeit zur Aufhebung mit oder ohne anderweitige Besteuerung des Tabaks erklärt hatten, trotzdem sie die Regie auch damals noch für eine brauchbare Einrichtung hielten<sup>2)</sup> und im Gegensatz zu der warnenden Stimme des Geheimen Rats. Die fernere Beibehaltung der Regie erschien aus politischen Gründen nicht mehr thunlich; sie war dem württembergischen Volke ein großer Stein des Anstoßes, durch dessen Wegräumung man nach den Verfassungskämpfen die wohlwollende Gefinnung der Regierung den Volkswünschen gegenüber zu bekunden und das Vertrauen des Volkes zu erwerben trachtete.

Das Urteil, welches Mährten in seiner Schrift „Die Besteuerung des Tabaks im Zollverein“<sup>3)</sup> über die württembergische Regie abgibt, dürfte so nach dem vorstehenden nicht richtig sein, insofern in demselben gesagt ist: „Plackereien für den Pflanzler, Fabrikanten und Händler und ein immer tieferes Einreißen von Schmuggel und Veruntreuung waren die Folgen dieses Systems, welche auch heute noch gegen seine Einführung sprechen würden. Selbst ein mäßiger Ertrag würde trotz strenger Überwachung schwer zu erlangen sein, da die Hinterziehung dem Fabrikanten und

<sup>1)</sup> K. V. v. 1821 H. XV. S. 1406.

<sup>2)</sup> K. V. v. 1821 H. XV. S. 1400.

<sup>3)</sup> Stuttgart 1868 S. 39.

Händler Vorteil brächte. Der Fabrikant würde an den Detaillisten seine Ware um einen besseren Preis absetzen, als ihn der Staat bezahlt, der Detaillist vom Fabrikanten wohlfeiler kaufen, als vom Staat und jeder höhere Steuerzuschlag könnte die Unterschleife nur weiter ausdehnen. So war im Schlußjahr der Verkauf der württembergischen Regie in keinem Verhältnis zum wirklichen Konsum und der Reinertrag sank von anfänglichen 300 000 fl. auf 120 000 fl. zurück. Wegen der immer mehr zunehmenden Gewissenlosigkeit wurde daher die Regie im Jahre 1820 aufgehoben.“

Es ist dies im wesentlichen das etwas oberflächliche Urteil, das die Gegner der Regie in der Abgeordnetenversammlung ebenfalls über dieselbe fällten. Dasselbe wurde außer von der württembergischen Regierung besonders von dem Abgeordneten v. Seeger in den Kammerverhandlungen selbst bekämpft und ist bereits im großen Ganzen widerlegt. Seinen Grund hat es darin, daß man fälschlicherweise, wie dies die späteren Versuche mit anderen Besteuerungsarten zeigten, die Gründe für die hervorgetretenen Übelstände ausschließlich in der Regie als solcher begründet glaubte und nicht beachtete, daß dieselbe unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen für eine so hohe Besteuerung eines einzelnen Konsumtionsartikels immerhin sehr nennenswerte Erfolge erzielt hat, und daß ein volles Monopol, das gerade Mährlen im Auge hat, damals genau mit demselben Erfolge geendet hätte, da erwiesenermaßen, wie oben erwähnt, außer dem Grenzschmuggel und sonstigen Defraudationen auch politische Motive den Erfolg gefährdet und die Aufhebung herbeigeführt haben. Gerade in Betreff des Grenzschmuggels haben sich aber in der Gegenwart die Verhältnisse so sehr zum Besseren gewendet, daß diese Frage im Gegensatz zu jenen Zeiten für die erfolgreiche Erhebung auch einer sehr hohen Monopolabgabe irgend welcher Art von keiner ausschlaggebenden Bedeutung mehr sein dürfte.

Zudem scheint damals die Neigung vorhanden gewesen zu sein, alle Abgabenausfälle in erster Linie auf Defraudationen zurückzuführen, wie dies die Erwägungen und Maßnahmen anlässlich des Rückganges des Regieversehleißes pro 1812/13 und das nachherige spontane Steigen des letzteren pro 1815/16 beweisen, während hier, wie später 1817 ff., mehr andere Einwirkungen (Kontinental Sperre, Steigen der Preise, Abwesenheit der K. Armee, Verarmung der Bevölkerung) die Ursachen des Rückganges gewesen sein mochten.

Es dürfte somit im Gegensatz zu dem vorstehenden Urteil, besonders in Berücksichtigung der geringen Erfolge, welche die beiden späteren Besteuerungsarten erzielt, und der Schwierigkeiten, Beschwerden und Härten, welche sie hervorgerufen haben, das auch von der württembergischen Regierung über die Einrichtung des öfteren gefällte Urteil voll anrecht erhalten werden können, daß nämlich die Regie von 1808 eine Einrichtung gewesen ist, welche trotz der Ungunst der Zeiten und Verhältnisse sehr bemerkenswerte Erfolge erzielt und sich gerade in ihren charakteristischen Bestimmungen durchaus als brauchbar bewährt hat.

## B. Die Durchführbarkeit eines derartigen Tabakmonopols in Deutschland.

Nachdem vorstehend die württembergische Regie von 1808, die um ihre Aufhebung gepflogenen Verhandlungen und die als Ersatz für sie eingeführten andern Besteuerungsarten des Tabaks mit ihren Erfolgen und Schicksalen eingehend dargestellt sind und zum Schlusse sich ein so günstiges Urteil für die Tabakregie von 1808 ergeben hat, dürfte es vielleicht angezeigt sein, als Absehluß dieser Geschichte

des Tabakwesens und der älteren Tabakbesteuerung in Württemberg noch eine Nutzanwendung für die Gegenwart zu versuchen, zumal die Frage ausgiebiger und guter Tabakbesteuerung für Deutschland noch nicht endgültig gelöst ist.

Nehmen wir also einmal an, ein solches Monopol solle mit seinen wesentlichen, jedoch den veränderten Verhältnissen entsprechend angepaßten Bestimmungen in Deutschland eingeführt werden, welcher Art wäre seine Einwirkung auf den Tabakbau, den Verkehr mit Rohtabak, die Tabakfabrikation, den Handel mit Tabakfabrikaten und die Gesamtwirtschaft, könnte daselbe überhaupt mit Erfolg durchgeführt werden?

Die größere oder kleinere, schädliche oder nützliche Einwirkung auf allen diesen Gebieten kann bei einer Anstalt, wie die hier in Frage kommende, eine sehr verschiedene sein, je nachdem dieselbe ganz abgesehen von allen Einrichtungen und Bestimmungen von tüchtigen gewissenhaften und pflichttreuen Beamten nach richtigen Gesichtspunkten gut geleitet und verwaltet wird oder nicht. In der Voraussetzung nun, daß in Deutschland solche zu einer guten Leitung und Verwaltung ihrem Charakter und ihren Leistungen nach befähigte Beamte zu finden sein dürften, soll im folgenden die Erörterung und Beantwortung der oben aufgeworfenen Fragen versucht werden.

Von einem Konsumtionsartikel wie der Tabak ist diejenige Abgabe am leichtesten zu erheben, welche sich direkt an die Erzeugung schon des Rohprodukts, bezw. an den Eingang desselben in irgend einer Form über die Landesgrenzen knüpft. Je weiter über diese Zeitpunkte hinaus die Erhebung der Abgabe aus andern Gründen verlegt werden muß, um so umfassendere Maßregeln sind gegen die Hinterziehung derselben zu treffen. Genügt daher bei einer Flächensteuer und dem Tabakzoll zur Sicherung der Abgabe gegen Defraudanten schon die bloße Kontrollierung der Fläche, auf der Tabak erzeugt werden soll, und die Überwachung der Grenzen gegen heimliche Tabakeinfuhren, so muß dagegen bei einer Monopolabgabe, welche erst direkt vor dem Konsum von dem fertigen Fabrikat erhoben werden soll, sämtlicher Tabak bis zu diesem Zeitpunkt unter amtlicher Kontrolle gehalten werden, um eine heimliche Verwendung desselben zum menschlichen Genuß zu verhindern. Aus diesem Grunde kann weder der Tabakbau und die Tabakfabrikation unkontrolliert gelassen, noch der freie Handel und Verkehr mit Tabak und Tabakfabrikaten, von denen die Abgabe noch nicht erhoben ist, gestattet werden, es sind vielmehr entsprechende Maßnahmen erforderlich, die geeignet sind, allen Tabak vor der Konsumtion zur Erhebung der Monopolabgabe der Monopolanstalt zuzuführen und zu verhindern, daß von dem einmal im Lande befindlichen Tabak zum menschlichen Genuß geeignete Fabrikate hergestellt und mit Umgehung der letzteren in den freien Verkehr und zur Konsumtion gebracht werden, d. h. kurz gesagt, es bedarf einer Materialkontrolle des Tabaks von dem Anbau und der Einfuhr bis zur Erhebung der Monopolabgabe.

Wie sich daher seiner Zeit die württembergische Regierung genötigt gesehen hat bezüglich des Tabakbaus, der Tabakfabrikation und des Tabakverkehrs weitgehende Kontrollbestimmungen zu erlassen, so können solche auch in der Gegenwart bei einer ähnlichen Einrichtung nicht vermieden werden und es wäre daher im wesentlichen zu fordern und anzuordnen:

1. bezüglich des Tabakbaus: Kontrollierung der Anbaufläche, genaue Schätzung der stehenden Ernte und amtliche Ermittlung des Ernteergebnisses an getrockneten Blättern beim ersten Verkauf;

2. bezüglich des Verkehrs mit Rohtabak und den mit der Monopolabgabe noch nicht belegten Tabakfabrikaten: Verpflichtung der Rohtabakhändler zur Einholung einer Lizenz für ihren Tabakhandel, Begleitscheinkontrolle für alle Tabaksendungen und Verpflichtung zur Lagerung in öffentlichen oder privaten Niederlagen;

3. bezüglich der Tabakfabrikation und der Tabakfabriken: Anzeigepflicht für die Neuerrichtung von Fabriken, Verbot des Verkaufs an andere Abnehmer als die Monopolverwaltung und das Ausland, Kontrollierung des Eintritts und Austritts von Rohtabak und Tabakfabrikaten aller Art, Normierung von Durchschnittsprozentfätzen an Abfällen, Führung von amtlichen Registern über Zu- und Abgang an Rohtabak und Tabakfabrikaten für jede einzelne Fabrik, periodische und unvermutete Revisionen und Bestandesaufnahmen auf Grund dieser Register, größere Konzentration der Tabakfabrikation und äußerstenfalls ständige Überwachung und räumliche Absperrung der Fabriketablissemments, wie dies ähnlich bei der Zuckersteuer geschieht.

Ogleich diese Maßregeln alle in die Einzel- und Volkswirtschaft mehr oder minder tief und hemmend einschneiden, dürfte sich doch auf Grund der Erfahrungen, die bei der Regie von 1808 gemacht wurden, und nach der Einwirkung der heute auf dem Gebiet des Tabaks und sonst bestehenden Einrichtungen das folgende ergeben:

1. Unverändert fortbestehen kann unter der Herrschaft dieses Monopols der inländische Tabakbau, da in Bezug auf ihn weitgehendsten Falls nur diejenigen Kontrollmaßregeln anzuordnen wären, die jetzt schon zur Sicherung der Gewichtsteuer bei uns in Anwendung kommen und zwar weitgehendsten Falls deshalb, weil bei der Regie weder das ermittelte Gewicht des Rohtabaks der Steuer zu Grunde gelegt wird, noch die Abgabe selbst von dem Tabakbauer oder dem Rohtabakhändler zu entrichten ist, und diese letzteren daher auch kein direktes Interesse daran haben, den Tabak, solange er sich in ihren Händen befindet, einer steuerlichen Kontrolle zu entziehen, welche nur bezweckt, die Defraudation der Abgabe erst viel später in der dritten und vierten Hand zu erschweren. Auch ist ja der Erfolg der Defraude noch lange nicht gesichert, wenn es dem Tabakbauer oder Rohtabakhändler gelungen ist, ein Quantum Rohtabak der steuerlichen Kontrolle zu entziehen, da die Gefahr der Entdeckung beim heimlichen Einbringen solchen Tabaks in eine Fabrik und während der Fabrikation in einer Fabrik noch ebenso groß ist, wie bei einer heimlichen Fabrikation außerhalb der angemeldeten Fabrikbetriebe.

Es wird somit der mit der Kontrolle des Tabakbaus beabsichtigte Zweck der Steuerbehörde, nämlich von dem im Inland produzierten Quantum Rohtabak behufs weiterer amtlicher Festhaltung möglichst genaue Kenntnis zu erhalten, schon durch Kontrollierung der Anbaufläche, ungefähre Schätzung der stehenden Ernte, amtliche Gewichtsermittlung beim Übergang des Rohtabaks aus der Hand des Produzenten in diejenige des ersten Käufers und Begleitscheinkontrolle für alle Roh-tabaksendungen erreicht werden können, wodurch gerade die lästigsten Bestimmungen der bisherigen Gewichtsteuer, nämlich die peinlich genaue Schätzung der stehenden Ernte bis auf Pfunde, die Verpflichtung des Tabakbauers zur Ablieferung des geschätzten Quantums getrockneter Blätter zur Waage mit den chikanösen Auflagen des Zählens der einzelnen Tabakstücke, Stehenlassens einer bestimmten Blätterzahl pro Stock und Zählens der in ein Bündel zu packenden, getrockneten, dachreifen Tabakblätter, sowie die Steuerpflicht des Tabakbauers bzw. Rohtabakhändlers selbst in Wegfall kommen. Dem Tabakbauer bleiben so unter der Herr-

schaft des Monopols zeitraubende Arbeiten erspart und er kann überdies den Tabakbau freier und rationeller betreiben, als dies bei der Gewichtssteuer möglich ist.

Zudem ist bei dem Monopol in keiner Weise die Möglichkeit ausgeschlossen, den inländischen Tabakbau durch Zölle auf ausländischen Rohtabak nach wie vor entsprechend zu schützen.

2. Unverändert fortbestehen kann in gleicher Weise auch der Rohtabakhandel. Denn die Verpflichtung der Rohtabakhändler zur Einholung einer Lizenz, die anzuordnende allgemeine Begleitscheinkontrolle und der Zwang zur Niederlegung des Tabaks in öffentlichen oder privaten Niederlagen erhöht zwar in etwas die Kosten, bringt aber keine wesentliche Neuerung in diesen Handel, da jetzt schon ein großer Teil des im Inland produzierten Rohtabaks und der größte Teil des vom Ausland eingeführten längere Zeit freiwillig diesen Kontrollen unterworfen werden, um damit eine Hinausschiebung des Zeitpunkts der Versteuerung, bezw. Verzollung zu erlangen, und gegenüber demjenigen Tabak, der bisher sogleich bei der Abnahme von dem Produzenten, oder bei der Einfuhr in den freien Verkehr gesetzt wurde, eine Ersparung an Betriebskapital und Zinsen um den Betrag der hiebei zu entrichtenden Abgaben eintritt. Außerdem wird mit hundert andern Artikeln im gebundenen Verkehr lebhafter Handel getrieben, ohne daß dieser hiedurch wesentlich beeinträchtigt würde.

Das gleiche gilt für den Handel mit Tabakfabrikaten, welche mit der Abgabe noch nicht belegt sind, während der Handel mit solchen, von denen die Abgabe bereits entrichtet ist, sich wohl ebenso gut erhalten und entwickeln wird, wie bei der Regie von 1808.

3. Wenn auch nicht ganz unverändert, aber doch lebenskräftig und entwicklungsfähig kann auch fortbestehen die Tabakfabrikation.

Allerdings sind hier einmal die zutreffenden Kontrollmaßregeln gegenüber dem heutigen Zustand der vollständigen Fabrikationsfreiheit viel einschneidenderer Natur, als bei dem Tabakbau und Tabakhandel und sodann ist die Frage eine offene, ob ein so ausgedehnter Fabrikationszweig, wie der des Tabaks in Deutschland bei der alleinigen Absatzmöglichkeit an die Regie, oder das Ausland lebens- und entwicklungsfähig bleibt.

Unabweislich und unvermeidbar dürfte mit Rücksicht besonders auf die der Monopolverwaltung durch die Kontrollen erwachsenden Schwierigkeiten und die Existenzfähigkeit kleinerer Betriebe unter der Herrschaft des Monopols überhaupt eine größere Konzentrierung der Tabakfabrikation und die Vernichtung der Zwergbetriebe sein. Diese würde sich einesteils infolge der zu treffenden Kontrollmaßregeln und der gerade für die kleinsten dermaligen Betriebe erschwerten Absatzverhältnisse wohl von selbst ergeben, und wäre andernteils aus Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründen durch eine mäßige Entschädigung derjenigen Tabakfabrikanten und ihrer Arbeiter noch zu fördern, deren Betrieb eine bestimmte Ausdehnung nicht erreicht und von denselben auf den Termin der Einführung des Monopols eingestellt wird.

In dieser Voraussetzung würden die eben als notwendig bezeichneten Kontrollmaßregeln gegenüber den Tabakfabriken weder der Monopolverwaltung unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten, noch die Tabakfabrikation in allzu enge, ihr Gedeihen beeinträchtigende Fesseln schlagen; denn Maßnahmen wie die mit Vorbehalt angeführte räumliche Absperrung und ständige Überwachung der Fabrik-räumlichkeiten und noch weitergehende, dürften sich kaum als erforderlich erweisen,

da ja einmal schon die genaue Kontrolle<sup>1)</sup> des Zu- und Abgangs an Rohmaterialien und Fabrikaten nur einen beschränkten Spielraum für Defrauden offen läßt, und dann der Fabrikbesitzer selbst, dem natürlich der Absatz an die Regie entzogen und im Wiederholungsfall der Betrieb ganz unterlagt werden müßte, unter diesen Bedingungen wohl kaum zu Defrauden geneigt sein wird; gegen Defrauden seiner Arbeiter aber wird er in seinem eigensten Interesse der eifrigste Wächter sein.

Thatächlich sind auch Defrauden der Fabrikanten bei der Tabakregie von 1808 nicht zur Anzeige und wohl auch nicht vorgekommen, was leicht erklärlich ist, wenn man bedenkt, daß der Fabrikant gegenüber einem ungewissen und relativ geringen Vorteil, bei großer Entdeckungsgefahr, seine ganze Existenz aufs Spiel setzt.

Die übrigen angeführten Maßnahmen aber lassen auch bei peinlicher Durchführung der Fabrikation zu einem rationellen Betriebe und gedeihlicher Entwicklung genug Spielraum und werden die erstere so wenig behindern und lähmen, als dies die im Veredlungsverkehr zollpflichtiger Handelsartikel (Getreide — Mühlenfabrikate, Ölfrüchte — Öl, Reis — Stärke, Kakao — Chokolade und Konditoreiwaren, Gespinnte — Gewebe) erlassenen und durchgeführten Bestimmungen thun und gethan haben.

Viel größere Schwierigkeiten bietet demgegenüber die Frage der Gestaltung des Verkehrs zwischen den inländischen Tabakfabrikanten und der Monopolverwaltung und im Zusammenhang damit diejenige der besten Einrichtung und Gestaltung der letzteren selbst.

Je höher die vom Tabak aufzubringende Summe sein wird, um so notwendiger wird es auch zur Vermeidung von Defrauden sein, die Monopolverwaltung in allen Beziehungen möglichst einheitlich zu gestalten. Die in dieser Beziehung aufzustellenden Forderungen wären demnach Einheitlichkeit der obersten Leitung, der von der Regie zu führenden Tabakforten, der Tabakpreise, des Vergebens der Lieferungen: kurz der ganzen Verwaltung.

Man sollte glauben, dies könnte durch entsprechende Normen für die Monopolverwaltung leicht zu erreichen sein, und dies mag allerdings in Bezug auf die letztere selbst zutreffen, allein die Hauptfrage, wie diese absolute Einheitlichkeit auf die trotz der oben angedeuteten Verminderung immer noch nach Hunderten zählenden, bisher unter den verschiedenartigsten Bedingungen arbeitenden und die verschiedenartigsten Fabrikate erzeugenden Fabrikbetriebe einwirken wird, bleibt immer noch zu beantworten.

Angenommen das Monopol solle am 1. Januar 1895 in Deutschland in Kraft treten, so würden dadurch, wenn wir von den sonst im Verkehr mit Tabak sich ergebenden Änderungen absehen und nur die Einwirkungen der Einführung auf die Tabakfabrikation ins Auge fassen, den sämtlichen ihren Betrieb unter dem Monopol fortsetzenden Tabakfabrikanten mit einem Schlage alle Absatzquellen und Geschäftsverbindungen im Inland abgeschnitten und es stünde denselben, soweit sie nicht bisher an das Ausland abgesetzt haben und künftig noch absetzen würden, nur die einzige Absatzmöglichkeit an die Monopolverwaltung offen. Diese hätte, nach dem Muster der württembergischen Regie für das ganze Reich einheitlich organisiert, nun zwei Wege, ihren Bedarf bei den Fabrikanten zu decken. Der eine Weg, den die württembergische Regie stets gewählt hat, wäre der, die Fabrikanten zur Einsendung von beliebigen Mustern mit Preisangaben, Lieferungsbedingungen etc. aufzufordern und unter diesen seine Auswahl zu treffen. Um jedoch eine größere Einheitlichkeit

<sup>1)</sup> und zwar Buch- und Materialkontrolle.

der von der Monopolverwaltung in den Handel zu bringenden Sorten von Tabakfabrikaten zu erzielen, würde demgegenüber der andere Weg vorzuziehen sein, wonach die Monopolverwaltung eine bestimmte, beliebig reichhaltige Anzahl von Mustertypen der verschiedensten Tabakfabrikate z. B. bei Zigarren nach Preis, Form, Größe, Farbe und Zusammenfassung aus verschiedenen Tabakforten aufstellen würde; die Fabrikanten hätten diesen Mustertypen entsprechende Muster, wie im ersten Fall einzufenden, unter welchen sodann die Monopolverwaltung ihre Auswahl treffen würde.

Innerhalb des verhältnismäßig kleinen Umfangs des württembergischen Staatsgebiets ist es nun bei der damaligen geringen Entwicklung des Tabakverkehrs und dem Vorhandensein nur weniger Tabakfabriken, die für die Deckung des ganzen Bedarfs nicht zureichend waren und anfangs einen bedeutenden Ankauf ausländischer Tabakfabrikate seitens der Regie notwendig machten, ohne weitere Schwierigkeiten und ohne Hervorrufung von Stockungen im Tabakverkehr und in der Tabakfabrikation gelungen, die nötigen Geschäftsverbindungen zwischen Regie und Fabrikanten zu knüpfen und zwar nicht zum wenigsten infolge des Bestrebens der ersteren, den letzteren möglichst entgegenzukommen und sie durch Abnahme eines ihrem bisherigen Abfats voll entsprechenden Quantum ihrer Fabrikate möglichst schadlos zu halten.

Ist es nun aber bei der großen Ausdehnung des deutschen Reichsgebiets, dem bedeutenden Tabakkonsum, dem umfangreichen und vielgestaltigen Tabakverkehr und der hochentwickelten Tabakfabrikation heute in gleicher Weise möglich, ein solches Monopol ohne drückende Härten für die ganze noch weiter bestehende Tabakindustrie, bezw. einzelne Angehörige derselben, ein- und dauernd durchzuführen?

Ein Teil der Fabrikanten würde, wie schon angedeutet, gegen entsprechende Entschädigung den Betrieb aufgeben: er würde sich andern Industriezweigen zuwenden, oder auch an den weiter bestehen bleibenden Etablissements sich beteiligen, bezw. durch Zusammenschluß mehrerer neue Fabriken gründen können. Ebenso würden die beschäftigungslos werdenden Arbeiter zum größeren Teil in den bestehen bleibenden Fabriken wieder Arbeit finden und selbst der Hausbetrieb könnte im Anschluß an größere Fabriketablissements ohne Bedenken weiter gestattet werden, da gegen die Gefahr des Entwendens von Tabak der Fabrikherr in seinem eigenen Interesse alle Vorkehrungen treffen würde.

Hieraus würden sich somit unüberwindliche Schwierigkeiten für die Durchführbarkeit nicht ergeben. Anders liegt die Sache jedoch bezüglich der ihren Betrieb unter der Herrschaft des Monopols fortsetzenden Fabrikanten selbst.

Die deutsche Tabakindustrie arbeitet überwiegend für den inländischen Bedarf. Fabrikanten, die früher gar nicht, oder nur ganz unbedeutend Tabakfabrikate ausgeführt haben, würden daher ganz auf die Abnahme ihrer Fabrikate durch die Monopolverwaltung angewiesen sein. Wenn nun einer derselben das Unglück hat, mit seinen Lieferungsangeboten bei der ersteren dauernd durchzufallen, wenn er nur einigemal nacheinander durchfällt, wie soll er bei dem Mangel an ausländischen Geschäftsverbindungen und einem anderweiten Abnehmer seine Arbeiter beschäftigen, was für Tabakfabrikate im Vorrat machen lassen, ist er im Stande, sich und sein Etablissement vor dem Ruin zu bewahren?

Hierauf läßt sich manches entgegenen:

Einmal kommt gerade für die Schwierigkeiten der Übergangsperiode der Umstand zu statten, daß voraussichtlich durch den Wegfall zahlreicher kleinerer Betriebe das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage im Inland zu Gunsten des

ersteren verrückt und so die Gefahr der Zurückweifung von Angeboten bedeutend verringert wird.

Sodann wird bei einer andauernden Zurückweifung eines Angebots, eine unparteiische und fachverständige Auswahl vorausgesetzt, die Schuld nicht etwa an einem bösen Zufall, sondern in der Beschaffenheit des Angebots liegen, und in diesem Falle wäre es dem betreffenden Fabrikanten auch bei vollständig freiem Verkehr um kein Haar anders gegangen, er wäre eben gleichfalls mit seinen Angeboten gegenüber seinen Konkurrenten durchgefallen. Allerdings sind die Chancen einem tausendköpfigen Publikum und vielen Hunderten von Detaillisten gegenüber selbst bei der erbittertsten Konkurrenz ganz andere, als gegenüber der einheitlich organisierten und einheitlich urteilenden Monopolverwaltung und zwar derart, daß sich auch ein der Qualität des Fabrikats nach nicht konkurrenzfähiges Etablissement längere Zeit, ja sogar dauernd halten können, allein eine Erschwerung der Existenzfähigkeit dürfte das Monopol für den reellen, leistungsfähigen Fabrikanten in dieser Richtung kaum bringen, im Gegenteil an Stelle der vielfach urteilslosen Menge von Detaillisten und Konsumenten ist nun eine, bzw. wie wir nachher sehen werden, eine Anzahl von Kommissionen fachverständiger Personen getreten, denen er mit ganz anderer Ruhe die Entscheidung über die Würdigkeit seines Fabrikats anheim geben kann, als jenen.

Auch ist zu beachten, daß das Monopol in den Verkehr mit Tabakfabrikaten als wesentliche Neuerung nur das eine bringt, daß es den direkten Verkehr zwischen dem Angebot der ersten Hand und der Nachfrage ausschließt, und sich als neues Glied und alleinigen Verkehrsvermittler (als einziges Großhandelshaus) zwischen das Angebot der Fabrikanten und die Nachfrage der Tabakfabrikathändler und Konsumenten stellt, ohne jedoch den privaten Groß- und Kleinhandel mit von der Monopolverwaltung bezogenem Tabak auszuschließen.

Schauen wir uns nun auf dem Gebiet des Handels und Verkehrs genauer um, so werden wir finden, daß sich in der Gegenwart bei der täglich wachsenden Ausdehnung des Großbetriebs der Großhandel, und zwar mit der ausgesprochenen Tendenz zu monopolisieren (Ringe), auf allen Gebieten und, soweit sie dem Großbetriebe angehört, auch bei der Tabakfabrikation von Tag zu Tag mehr in ähnlicher Weise als vermittelndes Glied zwischen Fabrikation und Konsumtion einschleibt.

Dies ist weder zufällig, noch etwa vorwiegend ein Eindringen spekulationsfüchtigen Kapitals, sondern in der Natur des Großbetriebs und durch den vergrößerten Güteraustausch begründet. Der Großbetrieb, mit großem stehenden, dauernd an den betreffenden Fabrikationszweig gebundenem Kapital arbeitend, hat ein Lebensinteresse an sicheren Abnehmern größerer Quantitäten, die durch ihre Bestellungen auf spätere Lieferungsstermine den Absatz der Fabrik auf einige Zeit sichern. Denn die von dem einzelnen und insgesamt produzierten Massen sind so groß, daß zu deren Verteilung unter die Detaillisten und Konsumenten der Fabrikant keine Zeit, kein Kapital und keine Kraft übrig behält und es entwickelt sich daher in dieser Richtung immer mehr eine Arbeitsteilung (Generalniederlagen und -Vertretungen für ganze Bezirke und Länder), die eben durch das Mittelglied des Handels in den verschiedensten Abstufungen und an oberster Stelle durch den Großhandel verwirklicht wird.

Dieser letztere bietet, und zwar in um so höherem Maße, je mehr er konzentriert ist, wie teilweise schon angedeutet, den Produzenten gewisse Vorteile, die

allein den Grund seines Entstehens und seiner raschen Entwicklung bilden und ihm seine Bedeutung und Berechtigung in der Volkswirtschaft verleihen. Er hat sich daher schon in der Gegenwart bei voller Verkehrsfreiheit und ohne staatliches Monopol mehr als man gewöhnlich annimmt und sich nach außen weiteren Kreisen offenbart, auf allen Gebieten entwickelt und stark konzentriert (vrgl. z. B. die Bremenser Tabakfabrikation und den Tabakhandel dieser Stadt). Jene Vorteile aber würde ein monopolisierter Großhandel, wie der hier in Frage kommende, den Produzenten in noch höherem Maße gewähren können, da er durch die Monopolisierung in die günstige Lage versetzt ist, in Berücksichtigung berechtigter Interessen der Produzenten jederzeit wenigstens den Produktionskosten entsprechende Preise zu bezahlen (cfr. das volle Tabakmonopol in Bezug auf den Tabakbau), und es würden sich daher auch bei unfrem Monopol für die Tabakfabrikation in der Hauptsache die folgenden günstigen Momente ergeben:

Der Tabakfabrikant hätte in der Monopolverwaltung

1. einen sicheren Abnehmer in doppelter Beziehung, einmal würde er bei Heller und Pfennig bezahlt und dann hätte er durch die jedesmalige Annahme seines Angebots seinen Absatz für einen bestimmten Zeitraum gesichert. Er würde somit die Kosten der Beitreibung seiner ausstehenden Schuldigkeiten und deren Zinsen ersparen, wäre vor Verlusten bewahrt und hätte nichts für die Sicherung des Absatzes (Reisende, Annoncen und Spesen) auszugeben. Er hätte sodann

2. der Monopolverwaltung in vorgeschriebener einfacher Verpackung, in großen Posten und an einen Ort abzuliefern, würde also an Verpackungs-, Ausstattungs- und Transportkosten weniger aufzuwenden haben, und wäre

3. von der Gefahr einer unreellen, marktstreuerischen Konkurrenz befreit. Endlich hätte er

4. ein um die bisher auf dem Tabak lastende Steuer geringeres Betriebskapital nötig und wäre nicht in der unangenehmen Lage, auf den ungewissen Wiederersatz der Steuer durch seine Abnehmer hin dem Staat diese Steuer selbst vorher bezahlen zu müssen, wie dies bei jeder andern Materialsteuer, sowie bei der Flächensteuer teils direkt, teils indirekt der Fall ist.

In dieser Richtung ist also das Monopol in keiner Weise nachteilig<sup>1)</sup> und gerade durch die veränderten, höher entwickelten Fabrikations- und Verkehrsverhältnisse heute gegen früher begünstigt; es steht jedoch allen diesen Vorteilen, welche gerade der staatlich monopolisierte, noch mehr als der freie Großhandel mit sich bringen muß, der schon erwähnte schwerwiegende Nachteil gegenüber, der darin liegt, daß eben nur ein Abnehmer da ist, und es, wenn diesem ein Angebot nicht gefällt, für den betreffenden Fabrikanten so gut wie keine Absatzmöglichkeit mehr giebt, ein Nachteil, dessen Gefährlichkeit alle die eben aufgezählten möglichen Vorteile wohl in den Schatten zu stellen vermag.

Dieser Nachteil dürfte jedoch durch eine entsprechende Organisation der Monopolverwaltung im wesentlichen zu beseitigen sein.

In willkommener Anlehnung an die staatsrechtlichen Verhältnisse Deutschlands und die bisherige Praxis in Erhebung der Zölle und Reichssteuern hat man ja zur Vermeidung der Gefährlichkeit der absoluten Einheit der Nachfrage das Mittel in der Hand, die Monopolverwaltung und damit auch die Nachfrage in der Weise zu dezentralisieren, daß statt einer einzigen Reichsbehörde eine größere Anzahl selbständiger und gegenseitig unabhängiger Behörden (etwa je eine für einen

<sup>1)</sup> Die Fabrikanten waren ja auch nie Gegner der württ. Regie und sogar deren Wiedereinführung nicht abgeneigt.

Steuerdirektionsbezirk) errichtet würden, welche nach den sonst einheitlich bestimmten Mustertypen etc. und Normen das Monopol in ihren Bezirken selbständig zu verwalten, die Lieferungen zu vergeben und insbesondere über die Angebote der Fabrikanten zu entscheiden hätten; zu den einzelstaatlichen Regierungen und dem Reiche stünden dieselben genau in dem gleichen Verhältnis, wie die mit der Verwaltung der Zölle und Reichssteuern betrauten Behörden, und könnten zur Sicherung der größtmöglichen Objektivität nach Art der Gerichte organisiert und ihre Beamten mit den Rechten eines Richters ausgestattet werden.

Auf diese Weise hat dann der Fabrikant, selbst wenn die Monopolverwaltung sonst ganz einheitlich gestaltet ist, die Chancen einer größeren Anzahl von Abnehmern: wenn er bei einer Behörde mit seinem Angebot durchfällt, kann er sein Glück immer noch bei einer anderen versuchen und es steht so dem freien Angebot zwar nicht wie bei der freien Konkurrenz eine freie, aber auch nicht eine vollständig monopolisierte Nachfrage gegenüber.

Eine gedeihliche und unge störte Entwicklung des Verkehrs zwischen den Fabrikanten und der Monopolverwaltung dürfte des weiteren dann noch durch nachfolgende Maßregeln befördert werden:

Vergebung des Bedarfs an Tabakfabrikaten in nicht zu großen Losen, Bestimmung langer Lieferungsstermine und endlich, wenn das Angebot den Bedarf übersteigt, bei annähernd gleich gutem Angebot verhältnismäßige Verteilung der Lieferung nach dem Angebot, oder besser der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit der Fabrik.

Hiedurch würde eine Annäherung an die Absatzverhältnisse des freien Verkehrs bewirkt, die Zahl der Absatzmöglichkeiten vermehrt, der Absatz allen und besonders den kleineren Etablissements wesentlich erleichtert und so den letzteren die Weiterexistenz wohl ermöglicht, sowie die extremen Gefahren des Monopols beseitigt. Gerade durch lange Lieferungsstermine würde sich für die Tabakfabrikation noch der weitere Vorteil ergeben, daß die Fabrikanten wenigstens bei Cigarren und Rauchtobak sehr wohl aus Tabakmustern der Händler, also ohne sich vorher durch den Einkauf endgültig finanziell zu binden, Musterproben fertigen können und erst nach erfolgtem Zuschlag das Rohmaterial zu kaufen und mit der Fabrikation zu beginnen brauchen.

Im übrigen würde sich das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage nach den gleichen Gesetzen regeln, wie beim freien Verkehr, ein zu großes Angebot würde eine Verringerung der Produktion, sei es durch Betriebseinschränkungen oder Einstellung nicht mehr konkurrenzfähiger Betriebe, eine vermehrte Nachfrage, Steigerung der Produktion durch Vergrößerung der bestehenden oder Errichtung neuer Fabriken bewirken.

Es ist nun noch

4. die Einwirkung des Monopols auf die Gesamtwirtschaft zu erörtern.

Da der Tabakbau durch die Einführung des Monopols im Vergleich mit der Gegenwart nicht unwesentlich erleichtert und gerade von den drückendsten Maßnahmen befreit wird und der Tabakhandel voraussichtlich nur eine geringe Einbuße erleidet, insoferne das Monopol weder den Handel mit Rohobak, noch Tabakfabrikaten den Privaten verschließt, sondern sich nur als einziges Großhandelshaus zwischen Fabrikation und Handel als neues Glied einschleibt, wird bezüglich des ersteren wohl eine günstige, bezüglich des letzteren aber überhaupt keine sehr wesentliche Einwirkung auf die Gesamtwirtschaft zu erwarten sein. Soweit etwa eine Verminderung des Gewinns der Zwischenhändler und Kleinverkäufer von Tabak-

fabrikaten eintreten sollte, kommt dies auf der anderen Seite den Konsumenten wieder zu gute, die vor Fälschungen der Ware und Übervorteilung viel mehr als früher geschützt sind.

Anders verhält sich jedoch die Sache bei der Tabakfabrikation. Der Großbetrieb wird zwar unter der Herrschaft des Monopols Ausichten zu einer günstigen Weiterentwicklung haben und sogar, wie wir gesehen haben, gerade aus der Monopolisierung manche Vorteile ziehen, allein auf Kosten des der Vernichtung anheimgegebenen bzw. abzulösenden Kleinbetriebs.

Dieser Nachteil wird aber bei jeder hohen Tabakbesteuerung mehr oder minder eintreten, und es bietet ihm gegenüber unser Monopol vor andern hohen Tabakbesteuerungsarten wie das volle Monopol den Vorteil, daß es eine Entschädigung dieser Betriebe bei seiner Einführung ermöglicht, während sie von jenen ohne eine solche allmählich zu Grunde gerichtet werden. Die in diesen Betrieben bisher angelegten kleinen Vermögen gehen so als solche der Volkswirtschaft nicht verloren, sondern werden sich einer andern Erwerbsthätigkeit zuwenden. Im allgemeinen dürfte sich betreffend dieser und der übrigen wesentlicheren ungünstigen Einwirkungen (Verminderung des Konsums und deren Folgen, Erschwerung bzw. Vernichtung des Kleinbetriebs, Belästigung der Fabrikation und des Handels) bei näherer Betrachtung ergeben, daß dieselben nicht nur diesem Monopol, sondern in gleicher oder ähnlicher Weise sämtlichen Arten hoher Tabakbesteuerung anhaften, während es andererseits die Vorteile der andern Arten hoher Tabakbesteuerung ohne einzelne Nachteile derselben in sich vereinigt.

Auf Grund der dargelegten Einwirkungen auf den Tabakbau, den Tabakhandel und die Tabakfabrikation dürfte sich die erfolgreiche Ein- und Durchführung eines solchen Monopols in Deutschland wohl denken lassen, zumal in der Gegenwart, im Vergleich mit der Zeit, in der die württembergische Regie in Geltung war, viel günstigere Vorbedingungen für daselbe vorhanden sind. Denn diese letztere war zu einer Zeit in Geltung, in der die äußeren und inneren Wirren und die Verarmung der Bevölkerung infolge der Kriegslast und Hungersnot die denkbar ungünstigsten Ausichten für die erfolgreiche Durchführung derselben boten. Überdies bereitete ihr der damals kaum ganz unterdrückbare Grenzschmuggel die größten Schwierigkeiten. Die Ununterdrückbarkeit dieses Schmuggels und der dadurch herbeigeführte Rückgang der Einnahmen waren ja auch neben den politischen Motiven die Hauptgründe der schließlichen Aufhebung. Gerade bezüglich des Grenzschmuggels sind aber bei der heutigen Gestaltung der Dinge so gut wie keine Gefahren mehr zu erwarten, da infolge der vollständig veränderten Grenz- und Zollverhältnisse die früheren Befürchtungen ausgedehnterer Schmuggeleien, die den finanziellen Erfolg in Frage stellen könnten, wegfallen dürften; damit fallen aber auch die wesentlichsten Gründe der seinerzeitigen Aufhebung der württembergischen Regie und die Ursachen der ihr hauptsächlich zum Vorwurf gemachten schädlichen Einwirkungen.

Das oben erwähnte Urteil Mählens, daß nämlich die Befürchtung von Schmuggel und Veruntreuung auch heute noch gegen die Einführung eines solchen Monopols sprechen würde, trifft daher gerade für die Neuzeit nach der erfolgten wirtschaftlichen und politischen Einigung Deutschlands nicht mehr zu, denn die aus jenen einem Monopol etwa erwachsenden Gefahren sind gegen früher wesentlich verringert und leichter zu beseitigen; die Hauptschwierigkeiten liegen vielmehr in der oben ausführlich behandelten Frage der richtigen Gestaltung der Monopolverwaltung selbst und der gedeihlichen Entwicklung des Verkehrs zwischen ihr und der inländischen Tabakindustrie.

## S c h l u ß w o r t.

Bei der Behandlung der Frage der besten Tabakbesteuerung in Deutschland hat man bisher hauptsächlich nur zwei Arten von Monopolen einer näheren Betrachtung unterzogen, nämlich das den ganzen Tabakverkehr mit Ausschluß jeder Privatthätigkeit von der Ernte bis zum Detailverkauf umfassende volle Tabakhandels- und Fabrikationsmonopol, das in der Praxis in unsern Nachbarstaaten Frankreich und Österreich-Ungarn typisch und erfolgreich durchgeführt ist, und das bis jetzt nur von der Theorie vertretene Rohtabakhandelsmonopol.

Eine dritte Art von Tabakmonopol, die vielleicht als eine Zwischenstufe zwischen einer Fabrikatsteuer und dem vollen Monopol bezeichnet werden kann (eine in Monopolform erhobene Fabrikatsteuer), ist in diesem Schriftchen in den Kreis der Erörterung gezogen. Dieses Monopol wurde zu Anfang unseres Jahrhunderts unter schwierigen Verhältnissen in Württemberg eingeführt und war mit Erfolg 12 $\frac{1}{2}$  Jahre in Geltung. Es hat vor einem Rohtabakhandelsmonopol und einer Fabrikatsteuer die absolute Möglichkeit der gleichmäßigen Besteuerung des Tabaks nach der Qualität und die sichere und größere Erträglichkeit, vor dem vollen Monopol die Ermöglichung des Fortbestandes einer ausgedehnten privaten Tabakindustrie mit ihren Vorteilen gegenüber der staatlichen Fabrikation und damit den Wegfall umfassenderer Entschädigungen expropriierter Fabrik- und Handelsbetriebe voraus und bietet dennoch gute Ausichten für Erzielung hoher Erträge; daselbe dürfte daher, wenn einmal wieder der Frage einer ausgiebigeren Tabakbesteuerung in Deutschland näher getreten werden sollte, gerade für Deutschland als passende Form der Besteuerung des Tabaks der Beachtung wert sein, insoferne es geeignet ist, große finanzielle Erfolge ohne gleichzeitige Vernichtung der privaten Tabakindustrie zu erzielen. Jedenfalls bietet es aber ungünstigsten Falls den besten Übergang zu dem in der Praxis voll bewährten Tabakhandels- und Fabrikationsmonopol und ermöglicht jederzeit die Umwandlung in eine hohe Fabrikatsteuer ohne Monopolrecht des Staats, wie diejenige, welche von der württembergischen Regierung zuletzt noch geplant war<sup>1)</sup>.

Nach diesen Gesichtspunkten sind denn auch in dem letzten Teile der Abhandlung die Schwierigkeiten und Ausichten einer Einführung dieser Besteuerungsart in Deutschland behandelt. Ein sicheres Bild werden jedoch nur eigens zu diesem Zwecke veranstaltete, genaue Enqueten ergeben, auf die diese Arbeit sich noch nicht zu stützen vermochte. Die letztere dürfte ihren Zweck erreicht haben, wenn es ihr gelungen sein sollte, jenes halb vergessene württembergische Monopol unter dem Aktenstaub hervorzuziehen und wieder zur Kenntnis der Freunde und Gegner einer Tabakmonopolbesteuerung zu bringen.

<sup>1)</sup> Vrgl. die nun für Deutschland geplante Einführung einer ähnlichen Tabakfabrikatsteuer, welche in einem Nachtrag kurz berührt ist.

## Nachtrag.

Die vorstehende Arbeit war schon mehrere Monate vollständig abgeschlossen, als in den öffentlichen Blättern die erste Mitteilung erschien, es sei für Deutschland die Einführung einer Tabakfabrikatsteuer geplant.

Nachdem nunmehr die näheren Bestimmungen des Gesetzentwurfs betreffend diese Tabakfabrikatsteuer bekannt geworden sind, dürfte es vielleicht gestattet sein, an dieser Stelle einige vergleichende Bemerkungen hierüber anzufügen.

Nach diesem Entwurf würde die geplante Steuer mit der im Jahre 1826 für Württemberg geplanten und im Gesetzentwurf der Kammer der Abgeordneten zur Beratung vorgelegenen, nach der Zolleinigung mit Bayern aber fallen gelassenen Tabakfabrikatsteuer eine sehr große Ähnlichkeit besitzen <sup>1)</sup>.

Näher auf die in dem Gesetzentwurf betreffend die für Deutschland geplante Tabakfabrikatsteuer enthaltenen speziellen Bestimmungen einzugehen, glaube ich, besonders da der Reichstag über das Schickal des Entwurfs noch nicht entschieden hat und allem Anscheine nach ungünstig entscheiden wird, unterlassen zu können; ich möchte mich daher unter Bezugnahme auf meine Ausführungen über die Kontrollmaßregeln, welche bei Einführung des von mir vorstehend näher behandelten Monopols erforderlich sein würden und die Einwirkungen jenes Monopols auf die Einzel- und Volkswirtschaft, welche mit der den veränderten Verhältnissen entsprechenden Abänderung auch für eine Tabakfabrikatsteuer größtenteils zutreffen dürften, darauf beschränken, über die Vor- und Nachteile der geplanten Tabakfabrikatsteuer gegenüber dem vorstehend näher behandelten Monopol das Folgende zu bemerken:

Als wesentlichster Vorteil gegenüber jenem Monopol dürfte, um von minder Wichtigem ganz abzusehen, der Umstand hervorzuheben sein, daß die Fabrikanten bei dem Verkauf ihrer Fabrikate vollständig freie Hand behalten und die Schwierigkeiten des Verkehrs der Fabrikanten mit der Monopolverwaltung wegfallen, da im übrigen einmal die Kontrollmaßregeln in Bezug auf den Tabakbau-Handel und die Fabrikation vollständig die gleichen sein müssen, und nach dem Entwurf auch sein werden, wie bei jenem Monopol, und die ungünstigen Einwirkungen auf die Einzel- und Volkswirtschaft (Verringerung der Konsumtion, Erschwerung und Hemmung des Handels und der Fabrikation, allmähliche Vernichtung der kleineren und mittleren Betriebe u. a. m.) jenes Monopol in höherem oder geringerem Maße mit sämtlichen hohen Besteuerungsarten des Tabaks und also auch mit dieser Tabakfabrikatsteuer gemein hat.

Diesem in keiner Weise zu unterschätzenden großen Vorteil gegenüber hat die Tabakfabrikatsteuer im Vergleich zu jenem Monopol verschiedene einzeln für

<sup>1)</sup> Cfr. den Gesetzentwurf im Anhang Ziff. 3.

sich vielleicht weniger schwer ins Gewicht fallende, in ihrer Gesamtheit aber jenen Vorteil wohl überwiegende Nachteile, von denen folgende zwei in erster Linie anzuführen sind:

Einmal ist bei der Schwierigkeit, eine Abgabe nach dem wechselnden Wert einer beliebigen Ware wie der Tabak anders als in Monopolform zur Erhebung zu bringen, und bei der Unsicherheit aller Fassionen, auf die sich diese Steuer eben allein gründet, die Defraudationsgefahr viel größer und die Sicherheit des finanziellen Erfolgs im gleichen Verhältnis viel kleiner als bei jenem Monopol, ja ein guter finanzieller Erfolg dürfte sogar trotz aller Kontrollmaßregeln überhaupt in Frage stehen. Sodann wird zweifellos in größerem oder kleinerem Umfange durch Verteuerung der Fabrikation etc. eine Vernichtung der kleineren und mittleren Betriebe eintreten; die gleiche Wirkung tritt allerdings bei jenem Monopol auch ein, allein es ist dort die Möglichkeit gegeben, durch Gewährung einer fakultativen Entschädigung die in diesen Betrieben angelegten Vermögen der Einzel- wie der Volkswirtschaft zu erhalten.

Weitere unbedeutendere Nachteile dürfte noch die Erhebung der Abgabe bei den Fabrikanten mit sich bringen, welche die Belästigung durch die Steuer reichlich auf den Preis der Fabrikate schlagen und ihr möglichstes thun werden, die Unbeliebtheit der Steuer zu steigern (cfr. die Ausführungen des Württ. Finanzministers anlässlich der Einführung der Tabakregie in Württemberg oben S. 14 ff.); auch wird durch die hohe Besteuerung eine Verschlechterung und Verfälschung der Fabrikate (cfr. England) wohl häufig eintreten, während infolge von unrichtigen Fassionen und sonstigen Defrauden eine so gleichmäßige Besteuerung der Tabakfabrikate nach ihrem wahren Werte wie bei jenem Monopol und damit ein gleich hoher finanzieller Erfolg nie wird erreicht werden können.

Immerhin dürfte die geplante Tabakfabrikatsteuer aber doch sehr wohl im Stande sein, die erhofften erhöhten Einnahmen aus dem Tabak zu gewähren und unter den gegebenen Verhältnissen ohne vorherige umfassende und kostspielige Enqueten als die viel weniger tief einschneidende Maßregel auch leichter die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren und besonders des Reichstags erhalten, wie ein Monopol von der Art der früheren württembergischen Tabakregie, oder wie ein volles Monopol.

## A n h a n g.

I. Übersicht der bei der Königl. Verwaltung der Tabaksgefälle seit dem 1. Januar 1809 bis zu ihrer Aufhebung, 30. Juni 1821, gemachten Natural-Einkäufe und Verkäufe, sowie der die nämliche Periode begreifenden Geld-Rechnung.

### N a t u r a l - E i n k a u f.

Zeitraum	Vom Ausland			Von inländ. Tabakfabriken			Gewichts- betrag vom Ausland		Gewichts- betrag vom Inland		Total- Gewicht	
	Rauch- tabak	Schnupf- tabak	Geld- betrag	Rauch- tabak	Schnupf- tabak	Geld- betrag	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔
	Ctr.   ℔	Ctr.   ℔	f.   kr.	Ctr.   ℔	Ctr.   ℔	f.   kr.						
Vom 1. Jan. 1809 bis 31. Dez. 1809	3278 63	1620 71	174980 31	779 30	2470 39	80672 29	4899 34	3249 69	8149 3			
" 30. April 1811	4636 44	3201 61	381558 33	3137 45	3234 —	241575 34	7838 5	6371 45	14209 50			
" " " 1812	3373 97	2330 93	222177 39	5412 44	4216 5	247729 10	5704 90	9628 49	15333 39			
" " " 1813	1484 7	382 48	77116 16 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5426 82	5220 82	286684 50	11866 55	10647 64	12514 19			
" " " 1814	1067 27	128 99	111151 20 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5764 19	5481 37	362492 41	1196 26	11245 56	12441 82			
" " " 1815	126 4	324 92	76863 46 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	7040 15	5377 25	319426 39	450 96	12417 40	12868 36			
" " " 1816	277 34	1107 85	131716 14 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	10329 20	5654 64	421029 23	1385 19	15983 84	17369 3			
" " " 1817	417 38	748 32	87349 32	9433 83	5752 22	384592 48	1165 70	15186 5	16351 75			
" " " 1818	875 62	621 86	93278 — <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	8200 13	4031 58	351647 59	1497 48	12231 71	18729 19			
" 30. Juni 1818	226 —	243 75	31076 18	975 25	598 —	46299 7	469 75	1573 25	2043 —			
" " " 1819	644 79 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	418 40 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	72325 36	6231 75	3361 86 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	276519 21	1063 20 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	9593 61 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	10656 82			
" " " 1820	318 14	567 15 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	43520 —	5195 52 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	2044 66 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	201392 6	885 29 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	7240 18 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	8125 48			
" " " 1821	659 74 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	271 62 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	29273 —	5579 55 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	2078 37	228836 33	931 37 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	7657 92 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	8589 29 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>			
Summa	17385 44 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	11968 60 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	1592 386 41 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	73505 59	49521 21 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	3 448 898 40	29354 47 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	123026 80 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	152350 85 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>			

### N a t u r a l - V e r k a u f.

Zeitraum	Rauchtabak		Schnupftabak		Total- Gewicht	
	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔
Vom 1. Januar 1809 bis 31. Dez. 1809 . . . . .	3 526	77	3 585	7	7 111	84
" 1. " 1810 " 30. April 1811 . . . . .	7 702	47	6 128	81	13 831	28
" 1. Mai 1811 " 30. " 1812 . . . . .	8 617	94	6 863	3	15 480	97
" 1. " 1812 " 30. " 1813 . . . . .	6 845	25	5 459	51	12 304	76
" 1. " 1813 " 30. " 1814 . . . . .	6 934	12	5 732	3	12 666	15
" 1. " 1814 " 30. " 1815 . . . . .	7 461	57	5 804	96	13 266	53
" 1. " 1815 " 30. " 1816 . . . . .	10 258	23	6 365	65	16 623	88
" 1. " 1816 " 30. " 1817 . . . . .	9 732	85	6 360	22	16 093	7
" 1. " 1817 " 30. " 1818 . . . . .	9 035	62	4 862	94	13 898	56
" 1. " 1818 " 30. Juni 1818 . . . . .	1 304	21	505	57	1 809	78
" 1. Juli 1818 " 30. " 1819 . . . . .	6 742	15	3 793	50	10 535	65
" 1. " 1819 " 30. " 1820 . . . . .	5 598	34 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	2 639	50	8 237	84 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>
" 1. " 1820 " 30. " 1821 . . . . .	6 319	37 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	2 366	57 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	8 658	43 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>
Summa . . . . .	90 078	89 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	60 466	847 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	150 518	74 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>

Zeit- raum	Geld-Einnahmen											Geld-Ausgaben											Capital- Vermögen der Verwal- tung am Ende des Rechnungs- jahrs																	
	für verkauften Tabak		Strafen, Plompir- Gebühren etc. etc.		Diskonto von Fabri- kanten		Fabrik- Controle Kosten- Beitrag		Totale		für verkauften Tabak		Frachten und Zölle		Befol- dungen, Tagelöhner u. lonftige Regie- Kosten		Diskonto an Kaufleute		Delations- Gebühren		Bauwesen				Fakto- rie und Fabrik- Controle- Kosten		Totale													
	fl.	kr. hl.	fl.	kr. hl.	fl.	kr. hl.	fl.	kr.	fl.	kr. hl.	fl.	kr. hl.	fl.	kr. hl.	fl.	kr. hl.	fl.	kr. hl.	fl.	kr. hl.	fl.	kr. hl.			fl.	kr.	fl.	kr. hl.	fl.	kr. hl.										
Vom 1. Jan. 1809 bis 31. Dez. 1809	334968	5	3	2756	10	—	3480	2	—	—	—	341204	17	3	255653	—	—	16347	9	3	11840	31	—	8254	27	3	56	52	3	333	16	—	1362	9	293347	25	3	106290	1	—
b. 30. Apr. 1811	880768	51	3	5998	13	3	13179	53	3	—	—	899946	58	3	623134	7	—	22802	42	—	18702	5	—	47306	41	—	431	3	—	7185	15	3	3127	39	722689	32	3	134173	39	3
„ 30. „ 1812	759254	35	—	3977	58	3	12243	36	—	—	—	775476	9	3	469906	49	—	19187	42	—	14805	—	—	50752	49	—	290	25	3	18453	48	3	3046	36	576443	10	—	164171	22	3
„ 30. „ 1813	544661	18	—	5760	13	3	26069	35	—	—	—	576491	6	3	363801	6	3	8326	12	3	14039	5	—	40116	42	—	82	36	3	7352	18	3	2264	4	435982	5	—	152334	33	—
„ 30. „ 1814	741227	10	3	1853	55	—	35737	21	—	—	—	778818	26	3	473644	1	3	12514	47	3	13705	37	—	52230	21	—	1065	47	—	1480	34	—	1830	37	556471	45	—	174324	56	—
„ 30. „ 1815	632682	50	—	1645	23	3	1858	39	—	1507	34	637694	26	3	396290	25	3	11284	7	—	15032	58	—	24462	35	—	77	26	—	1746	48	—	2573	45	451468	4	3	142655	14	3
„ 30. „ 1816	774179	19	3	2769	24	3	1944	14	—	2005	8	780898	6	—	552745	37	3	16201	53	—	15823	49	3	28265	48	—	192	58	3	1362	—	3	2702	19	617294	26	—	175906	50	3
„ 30. „ 1817	723579	19	3	1259	3	—	1600	42	—	1854	3	728293	7	—	471942	20	—	19471	52	—	16659	47	—	26395	38	—	260	34	—	706	21	—	2607	36	538044	8	—	182979	26	3
„ 30. „ 1818	686776	18	3	2782	43	—	891	54	—	1662	49	692113	44	3	444925	59	3	21167	12	—	15207	25	—	24664	2	—	822	48	3	625	18	—	2245	36	509658	21	—	163505	36	3
„ 30. Juni 1818	93734	9	—	402	34	—	37	43	—	238	51	94413	17	—	77375	25	—	5171	25	—	3203	8	—	3510	9	—	119	12	—	355	47	3	85	31	89320	37	3	175091	2	—
„ 30. „ 1819	556788	43	—	4565	28	—	—	—	—	1313	1	562667	12	—	348844	37	—	15529	30	—	20996	30	—	20889	58	—	1292	54	3	359	6	3	515	31	408428	7	—	186480	58	3
„ 30. „ 1820	402110	41	—	2669	23	—	—	—	—	957	8	405737	12	—	244912	6	—	9393	2	—	18920	42	—	14802	4	—	509	12	3	477	58	3	411	6	239426	11	—	144014	19	—
„ 30. „ 1821	360893	29	3	4581	8	3	36	9	—	1108	19	366619	6	—	258109	33	—	2996	23	—	19015	57	3	13801	23	—	1087	6	3	106	7	—	291	12	295407	42	—	114329	37	—
Summa	7491624	50	3	41021	38	—	97079	48	3	10646	53	7640373	9	3	4981235	7	3	180393	57	3	197952	35	—	355452	37	3	6239	57	—	4054	39	3	23063	41	—	5784981	35	—		

Liquidation			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Die Brutto-Einnahme vom 1. Januar 1809 bis zur Aufhebung der Regie am 30. Juni 1821 war			.....	..	...	7 640 373	9	3
Davon geht ab:								
Die Ausgabe in der nemlichen Periode			.....	..	...	5 784 981	35	—
Bleibt reiner Ertrag			.....	..	...	1 855 391	54	3
Dieser liquidirt sich								
a) durch die Ablieferung an die Staats-Haupt-Kaffe vom 1. Jan. 1809 bis 31. Dez. 1809			10 000	—	—			
" 1. " 1810 " 30. April 1811			186 978	40	3			
" 1. Mai 1811 " 30. " 1812			160 000	—	—			
" 1. " 1812 " 30. " 1813			170 000	—	—			
" 1. " 1813 " 30. " 1814			180 000	—	—			
" 1. " 1814 " 30. " 1815			210 000	—	—			
" 1. " 1815 " 30. " 1816			186 000	—	—			
" 1. " 1816 " 30. " 1817			190 000	—	—			
" 1. " 1817 " 30. " 1818			190 000	—	—			
" 1. " 1818 " 30. Juni 1818			10 000	—	—			
" 1. Juli 1818 " 30 " 1819			150 000	—	—			
" 1. " 1819 " 30. " 1820			120 000	—	—			
" 1. " 1820 " 30. " 1821			83 000	—	—			
						1 846 478	40	3
b) durch baare Vorräthe und Activ-Ausstände baares Geld			4 411	16	—			
Ausstände bei Kaufleuten, nach Abzug der Paffen			4 501	38	—			
						8 912	54	—
wie oben			—	—	—	1 855 391	34	3
Das Capital-Vermögen der Verwaltung bestund bei der Aufhebung noch in folgendem:								
Baares Geld			4 411	16	—			
Ausstände			4 501	38	—			
Tabaks-Vorräthe			83 076	50	—			
Schreibmaterialien			338	39	—			
Pack-Materialien			901	14	—			
Werth der Gebäude <sup>1)</sup> nach dem Brandversicherungs-Anschlag			21 100	—	—			
—:			114 329	37	—			

Aus Regie-Acten extrahirt im Januar 1827.

vormaliger Tabaks-Gefälle-Kaffier Ziegler, Salinen-Haupt-Kaffier.

<sup>1)</sup> Im Stuttgarter Wegweiser von 1811 finden sie sich im I. Difrikt A. 255 als „Herrschaftliches Gebäude: Königl. Tabaksregie.“ Eine im Jahr 1500 errichtete Büchfenschützen-gesellschaft erhielt 1515 ein eigenes Haus am sog. mittleren See nebst einem Schießplatz und einer Schießmauer. Das Haus, 1549 Büchsenhaus genannt, wurde 1569 neu aufgebaut, „von Steinwerk beim Thor, das daher den Namen hat und das Büchfenthor genannt wird, so man von Alters St. Sebastiansthor genannt hat“. Dieses herrschaftliche Büchsenhaus wurde 1751 zu einer Hufarenkaserne und 1808 für das Generalcomptoir der Kgl. Tabaksregie eingerichtet. (Hartmann, Chronik der Stadt Stuttgart 1886 S. 34 70 148. 202).

## 2. Generalverordnung, den Tabakshandel im Königreich Württemberg betr.

### I. Von dem Tabakshandel der Königl. Regie.

#### §. 1.

Die Königl. Regie allein ist zum Einkauf und zur Einfuhr des ausländischen Rauch- und Schnupf-Tabaks, sowie zur Conzeffionsertheilung hiezu berechtigt. Sie allein verkauft aus erster Hand an die inländischen Kaufleute und Krämer.

#### §. 2.

Sie wird zu dem Ende in ihren Magazinen in Stuttgart ein vollständiges Sortiment von fabriziertem Tabak und Carotten halten und hierüber von Zeit zu Zeit gedruckte Preiscourants ausgeben, um jede Nachfrage sogleich befriedigen zu können.

#### §. 3.

Sie verkauft keine geringeren Quantitäten als  $\frac{1}{8}$  Ctr. jeder Sorte. Quantitäten dieser Art kann sich jeder inländische Liebhaber von ihr verschreiben.

#### §. 4.

In der Regel verkauft sie nur gegen baares Geld. Handelsleuten, die ihrer Solidität halber obrigkeitliche Zeugnisse beibringen, oder einen von der Ortsobrigkeit gut prädierten Bürgen stellen, borgt sie die Hälfte auf 3 Monate, wenn die ganze Schuld über 100 fl. beträgt.

#### §. 5.

Tabaksverfendungen im Innern des Reichs von  $\frac{1}{4}$  Ctr. dürfen, wenn sie mit Frachtbriefen der Königl. Regie versehen sind, auch durch Boten und Fuhrleute verfannt werden.

#### §. 6.

Aller Rauch- und Schnupf-Tabak, den die Königl. Regie verkauft, wird von derselben mit einem eigenen Stempel versehen werden, um denselben von anderem, unerlaubter Weise eingeführtem Tabak auszuzeichnen. Ein ähnliches Stempelzeichen wird dem bei Anfang der Regie bei Handelsleuten und Privaten vorgefundenen Tabak aufgedrückt werden.

#### §. 7.

Die Grenzzollämter dürfen keinen Tabak in das Königreich einlassen, der nicht an die Königl. Tabakregie in Stuttgart adressirt ist, oder wozu sie nicht, wie hienach folgt, Erlaubnißschein ertheilt hat. Die Beamten und Aufseher in den Kauf-, Waag- und Lager-Häusern, die Zoll- und Aceis-Beamten im Innern des Reichs sind verpflichtet, jedes verdächtig erscheinende Collo zu öffnen und zu untersuchen. Eine grobe Vernachlässigung dieser Amtspflicht, ein Verschweigen des Entdeckten werden mit der Kassation vom Amte und nach Befinden der Umstände mit Festungs- oder Zuchthaus-Strafe geahndet. Derjenige Tabak, welcher bei dem Erscheinen dieser Verordnung bereits unterwegs ist, muß an der Grenze aufgehalten, in Verwahrung genommen und darüber zu weiterer Verfügung an die Generaldirektion der Tabaksregie unverweilt Bericht erstattet werden.

#### §. 8.

Alle in das Reich eingehenden fremden, oder einheimischen Reisenden sind von den Zollern und Chauffeegeldseinbringern an der Grenze wegen des bei sich führenden Tabaks zu examiniren und, wenn sie sich nicht durch ihren Paß als unverdächtig legitimiren, sind ihre bei sich führenden Kisten, Koffer und Felleisen wirklich zu durchsuchen. Diese Untersuchung tritt insbesondere ein bei allen handelnden Personen, Juden, Marketendern etc. Jedem Eingehenden wird das, was er in seiner Dose zu eigenem Gebrauche bei sich führt, wenn es  $\frac{1}{4}$   $\mathcal{R}$  Rauchtabak und 2 Loth Schnupftabak nicht übersteigt, freigelassen; führt er mehr bei sich, so zahlt er neben dem gewöhnlichen Eingangszoll auf jedes Pfund 36 kr. zum Grenzzollamt, welches den Tabak sofort mit dem Regiestempel versehen und den Impost der Regie besonders verrechnet.

#### §. 9.

Die Landdragoner, Polizeifeldaten, Zollvisitatoren etc. sind verbunden, auf die verbotene Einfuhr des Tabaks ein besonders wachames Auge zu haben und jeden Verdächtigen vor das nächste Amt zu genauer Untersuchung zu bringen. Hausvisitationen können jedoch nur unter Zuziehung einer obrigkeitlichen Person vorgenommen werden.

§. 10.

Tabak, welcher als Transitgut durch das Reich verführt werden will, unterliegt nicht nur den wegen der Durchgangsgüter in der Zollordnung enthaltenen Bestimmungen dergestalt, daß er an der Ein- und Austrittsstation visitirt, der Frachtbrief gestempelt und das Durchgangszollzeichen bei der Austrittsstation zurückgelassen und zur Kontrolirung des Eingangs an die Königl. Zollrechnungskammer eingefandt werden muß, sondern es muß auch aller transitirende Tabak an der Grenze plombirt und darf nirgends als bei öffentlichen Waag- und Kauf-Häusern abgeladen werden, wo er bis zur Weiterbeförderung außer Lands liegen bleiben muß. Sobald der Tabak in das Haus, oder Magazin des Kaufmanns, oder Spediteurs gebracht werden will, unterliegt er neben dem Eingangszoll dem in §. 8 erwähnten Impost von 36 kr. p. 1  $\mathcal{L}$ , wovon auf keinen Fall eine Rückvergütung stattfindet. In den Kauf- und Waag-Häusern wird über allen transitirenden Tabak, der dafelbst ein- und ausgeht, sorgfältig Buch gehalten; hieraus sind  $\frac{1}{4}$ jährliche Auszüge an die Königl. Tabaksregie einzufleichen, welche solche mit den Verzeichnissen der Grenzzollämter vergleichen wird, zu deren  $\frac{1}{4}$ jährlicher Einfendung diese gleichfalls verbunden sind.

§. 11.

Wer Tabak zu seinem eigenen Gebrauche aus dem Auslande kommen lassen will, muß hiezu einen Erlaubnißschein von der Königl. Tabaksregie haben und solchen bei der Eingangsgrenzzollstrecke vorweisen. Dort wird das Quantum genau nachgewogen, plombirt und neben dem Eingangszoll der Impost von 36 kr. p.  $\mathcal{L}$  eingezogen und unter Beilegung des Erlaubnißscheins der Regie verrechnet.

§. 12.

Wer unerlaubter Weise Tabak ins Land bringt, er sei zu eigenem Gebrauch, oder zum Wiederverkauf, verfällt nicht nur in die Strafe der Confiskation, sondern er bezahlt auch, wenn das Quantum nicht mehr als 1  $\mathcal{L}$  beträgt, für jedes Loth 30 kr., wenn das Quantum mehr als 1  $\mathcal{L}$  beträgt, für jedes  $\mathcal{L}$  5 fl. Strafe. Im Wiederholungsfalle wird mit diesen Strafen eine angemessene Leibesstrafe, wenn aber der Einschwärzer ein Handelsmann ist, der Verlust seines Handelsprivilegii und, wenn er ein öffentlicher Beamter ist, Cassation verbunden.

§. 13.

Wer ungestempelten, oder überhaupt wer wissentlich von dem unerlaubter Weise eingebrachten Tabak kauft, unterliegt den in dem vorgehenden §. erwähnten Strafen dergestalt, daß, wenn das erkaufte Quantum unter 1  $\mathcal{L}$  ist, 36 kr. für das Loth, und wenn es über 1  $\mathcal{L}$  ist, 5 fl. für jedes  $\mathcal{L}$  erlegt werden müssen.

§. 14.

Die Geldstrafen sind der Regie zu verrechnen. Der konfiszirte Tabak wird in-natura an dieselbe eingefandt, sie ersetzt dafür dem Anbringer den laufenden Verkaufspreis vollkommen und bezahlt ihm von Strafen ohne Confiskation die Hälfte.

II. Von dem Handverkauf in- und ausländischer Kaufleute.

§. 15.

Der Hand- und Detailverkauf des aus der Königl. Tabaksregie erkauften Tabaks bleibt, wie bisher, den berechtigten Handelsleuten und Krämern überlassen. Es ist ihnen zugleich unversehrt, solchen Tabak in größeren Quantitäten zum Wiederverkauf mithin aus zweiter Hand an andere abzugeben.

§. 16.

Fremde Kaufleute und Krämer, welche die inländischen Messen beziehen, dürfen nur Paquetttabak und solchen nur unter der Bedingung einführen, daß er bei der Grenze genau visitirt, nachgewogen und mit dem Regiestempel versehen, sodann an dem Ort, wo er zu Markt gebracht werden will, dem Acciseamt zu abermaliger Visitation unter Produzierung der für die bezahlten Eingangsgebühren erhaltenen Zollzeichen angezeigt werde. Diese Eingangsgebühren bestehen in dem gewöhnlichen Impost, von 36 kr pr.  $\mathcal{L}$ . Zugleich bleiben die Bestimmungen der Acciseordnung in Kräften.

§. 17.

Die Zollbeamten quittiren für den eingezogenen Tabaksimpost mit gewöhnlichen Zollzeichen, führen über solches ein eigenes Journal und verrechnen ihn und die Strafen von verbotenem Tabakhandel in ihren Zollrechnungen in Einnahme. Das Geld liefern sie an die Königl. Tabaksregie ab und belegen mit den hiefür von ihr erhaltenen Quittungen die Ausgabe ihrer Rechnungen.

III. Von den inländischen Tabaksfabriken.

§. 18.

Die Generaldirektion der Königlichen Tabaksregie erkennt über die Errichtung neuer Tabaksfabriken. Die bereits im Inlande bestehenden Fabriken werden beibehalten, es haben sich jedoch die Eigenthümer derselben innerhalb vier Wochen bei der Generaldirektion zu melden und anzuzeigen, wann, von wem und unter welchen Bestimmungen sie die Erlaubniß zur Errichtung ihrer Fabrik erhalten haben.

§. 19.

Den Tabaksfabriken ist aller Handel mit Tabak im Innern des Reichs, sowohl im Großen als im Detail schlechterdings verboten; führt ein Tabaksfabrikant zugleich eine Spezereihandlung, oder ist er Interessent einer solchen, so kann diese, auch wenn sie von einer andern Person geführt würde, dennoch keinen Handel mit Tabak treiben, es möchte denn eine solche Spezereihandlung ihren Tabakhandel bloß auf Tabak in Büchsen und Paqueten mit dem Regiestempel und von derselben erkaufte einschränken wollen. Wer dagegen handelt, wird das erstemal mit 200 Reichsthalern, im Wiederholungsfall mit dem Gedoppelten bestraft und verliert dann auf immer sein Privilegium.

§. 20.

Der Handel der Tabaksfabriken schränkt sich künftig allein auf den Großhandel mit dem Ausland und der Regie ein.

§. 21.

Die Königliche Tabaksregie wird nicht nur im allgemeinen die inländischen Fabriken vor allen andern begünstigen, sondern sie sichert ihnen auch zu, zur Entschädigung für den verlorenen Handel im Innern jährlich denselben ein gleiches Quantum Tabak in den nämlichen Sorten abzunehmen, als sie nach einem aus ihren Büchern gezogenen und obrigkeitlich verificirten Durchschnitt von den letzten drei Jahren ins Innere des Reichs verkauft haben, vorausgesetzt jedoch, daß ihr Tabak von guter Qualität und ihre Preise billig seien. Sollte dieß nicht der Fall sein, so hat der Fabrikant es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihm diese Entschädigung entzogen wird, so wie sich im Gegentheil von selbst versteht, daß die Regie bei guten und soliden Fabriken sich nicht an jenes Quantum binden, sondern solches recht gern zu vergrößern suchen wird.

§. 22.

Die Einfuhr roher Tabakblätter bleibt den berechtigten Fabriken gegen den gewöhnlichen Eingangszoll auch künftig frei. Es hat jedoch der Fabrikant, ehe er die verschriebenen Blätter erhält, der Regie von der Qualität und Sorte Anzeige zu machen; die Blätter werden sodann an der Grenze plombirt und können am Ort ihrer Bestimmung nirgends anders, als bei einem öffentlichen Kauthause und im Beisein des Zoll- oder Accisebeamten abgeladen werden. Dieser hat sie, sowie die etwa aus dem Inlande aufgekauften Blätter zu untersuchen, nachzuwägen und in ein besonderes Register einzutragen, in welchem er auch alle Tabaksverfendungen anmerkt.

§. 23.

Es können daher keine Tabaksverfendungen ohne durch das öffentliche Kaufhaus und in Gegenwart des Zoll- oder Accisebeamten geschehen. Dieser plombirt die Waare und gibt über Quantität und Gattung des Tabaks, sowie über Nummer und Zeichen der Colli ein von ihm eigenhändig unterzeichnetes Certificat mit, welches dem Grenzzollamt zu übergeben ist, das sodann alles noch einmal genau untersucht und das Certificat zur Hand nimmt. Die gesammelten Certificate werden vierteljährlich an die Regie eingeschickt.

Welcher Fuhrmann Tabak ladet und verführt, ohne diese Vorschriften zu beobachten, der verfällt in eine Strafe von 20 Reichsthalern, die im Wiederholungsfall verdoppelt und nach Befund der Umstände mit einer körperlichen Strafe verbunden wird.

§. 24.

Bei transitirenden Tabaksblättern ist eben das zu beobachten, was in §. 10 in Abicht auf den transitirenden Tabak vorgeschrieben ist. Dergleichen als Transitgut an der Grenze deklarirte Tabaksblätter können ohne spezielle Erlaubniß der Regie nicht aus den öffentlichen Kauf- und Waaghäusern in die Privatmagazine der Fabrikanten oder Kaufleute gebracht werden.

§. 25.

Wer Tabaksblätter pflanzt, hat solche in Gegenwart des Ortsaccifers einzuernten und zu verfenden. Der Verkauf kann nur an eine inländische Fabrik geschehen. Käufer und Verkäufer, Quantität und Qualität, Preis und Zeit des Verkaufs sind von dem Accifer zu notiren und jährlich an die Regie einzuberichten.

§. 26.

Den inländischen Handelsleuten bleibt der Tabakhandel ins Ausland auch künftig un-  
verwehrt. Sie dürfen diesen Handel treiben:

- a) entweder mit Tabak aus den Magazinen der Regie, oder
- b) mit fremdem unmittelbar von ihnen verschriebenem Tabak.

§. 27.

Um den ersten Weg zu erleichtern, erhält der Handelsmann den für den direkten Ver-  
schluß ins Ausland bestimmten Tabak von der Regie in möglichst wohlfeilen Preisen, ohne be-  
sondere Auflage, und es werden deshalb eigene Preiscurants hierüber an die inländischen Han-  
delsleute ausgetheilt.

§. 28.

Will der Kaufmann den Tabak von Haus aus verschenden, so kann die Packung des-  
selben nur in Gegenwart eines Zoll- oder Accisebeamten geschehen, der genau die Quantität und  
die Sorte aufnehmen und untersuchen muß, ob der Tabak auch wirklich von der Regie bezogen  
und überall mit ihrem Stempel versehen sei. Ist dieß der Fall, so nimmt er eine vollständige  
Beschreibung hierüber auf und plombirt sodann nach geschehener Verpackung das ganze Quantum  
und gibt jene Beschreibung mit seiner Unterschrift und Amtsigill versehen dem Fuhrmann mit.  
An der Grenze wird solche dem Zollbeamten übergeben, der Tabak visitirt und, wenn alles  
richtig erfunden ist, dieß und die wirkliche Ausfuhr auf dem ermeldten Certificat attestirt. Auf  
solche Attestate hat dann der Handelsmann die Rückvergütung dessen, um was der für das Aus-  
land bestimmte Tabak wohlfeiler, als der für die innere Consumption bestimmte ist, bei der Regie  
zu fordern, die sich mit ihm hierüber benehmen, oder die Summe ohne Verzug baar ver-  
güten wird.

§. 29.

Die Regie übernimmt auch Bestellungen, um solche im Namen eines inländischen Han-  
delshauses direkt ins Ausland zu verschicken. Über die auf die billigste Weise anzurechnenden  
Kosten wird sie sich mit den Handelsleuten in besonderes Einvernehmen setzen. Verschendungen  
dieser Art werden vor ihren Magazinen geladen, und den Fuhrleuten besondere mit dem Re-  
gie-Sigill versehene Pässe und Certifikate mitgegeben, die sie an der Grenze, wenn daselbst die  
Ladung genau visitirt worden ist, zurückzulassen haben, und die sodann von den Grenzzollern be-  
scheineigt an die Regie einzufenden sind.

§. 30.

Eine solche Ladung muß in der Regel direkt aus dem Lande gehen, ohne irgendwo  
in demselben niedergelegt zu werden. Sollte dieß aber aus Noth der Fall werden, oder sollte  
die Ladung mit Vorwissen der Regie an einen inländischen Spediteur gehen, so kann sie schlech-  
terdings nur vor einem öffentlichen Kaufhaus und in Gegenwart eines Zoll- oder Accisebeamten  
abgeladen werden und muß im Kaufhaus bis zur Weiterverfendung aufbewahrt bleiben. Tag  
der Niederlage und Wiederabfuhr muß von dem Zoll- oder Accisebeamten auf den §. 29 erwähnten  
Pässen und Certifikaten annotirt werden.

§. 31.

Will der inländische Kaufmann seinen zum Wiederverkauf ins Ausland bestimmten  
Tabak selbst vom Auslande verschreiben, so muß er jedesmal hiezu einen Erlaubnißschein von  
der Regie erhalten, mithin derselben vorher bestimmt die Quantität und Qualität des ankomen-  
den Tabaks melden. Dieser Erlaubnißschein wird dem Grenzzollamt zugefertigt, das sofort den  
Tabak visitirt, nachwiegt und auf dem Erlaubnißschein den Erfund annotirt, den Tabak plom-  
birt und dann an seinen Bestimmungsort im Lande abgehen läßt. Hier darf er unter keinem  
Vorwand in das Haus, oder eigen Magazin des Kaufmanns gebracht werden, vielmehr muß so-  
wohl die erste Abladung, als auch jede weitere Verfendung aus dem öffentlichen Kaufhause, wo  
die ganze Quantität aufbewahrt bleibt, in Gegenwart des Zoll- oder Accisebeamten geschehen,  
der genau Buch halten muß über alles, was jeder Handelsmann auf diese Art erhält und wieder  
verschickt. Aus diesem Buch sind vierteljährliche Auszüge an die Regie einzufenden.

§. 32.

Sowie die Regie selbst von allem Tabak, den sie erhält, den gewöhnlichen Zoll bezahlt,  
so versteht es sich insbesondere auch, daß die Handelsleute bei der Aus- und Einfuhr dieses  
Artikels die bestimmten Zollabgaben zu entrichten haben.

Stuttgart, den 26. November 1808.

### 3. Gefetzentwurf, betr. die Einführung einer Tabakfabrikattsteuer vom 9. Dezember 1826.

Wilhelm etc.

Wir finden uns bewogen, die auf die Gefetze vom 27. Juni 1821 und 28. Juli 1824 sich gründende Auflage auf den Tabakhandel einer Abänderung zu unterwerfen, und verordnen und verfügen daher nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unfrer getreuen Stände, wie folgt:

#### Art. 1.

##### Betrag der Abgabe.

Mit dem 1. Juli 1827 tritt an die Stelle der bisherigen Auflage auf den Tabakhandel eine Verbrauchssteuer auf den im Lande verkauften, oder sonst abgesetzten Tabak ein, es mag derselbe im Inlande fabrizirt, oder vom Auslande eingeführt werden.

Sie besteht in dem dritten Theile des Preises, um den der Tabak von dem Fabrikanten verkauft, oder von dem Kaufmann, oder Konfumenten angekauft wird.

Der vom Auslande eingeführte Tabak bleibt dem durch das Zollgesetz vom 18. Juli 1824 bestimmten Eingangszolle neben dieser Verbrauchssteuer unterworfen.

Zum Kaufpreise wird bei diesem Tabak auch der Eingangszoll geschlagen, und von dem vereinigten Betrage der dritte Theil als Verbrauchssteuer erhoben.

#### Art. 2.

##### Gegenstand derselben.

Der Abgabe sind unterworfen:

Rauchtabak,  
Schnupftabak,  
Karotten,

sowie alle andern, mehr oder weniger verarbeiteten Arten von Tabak. Tabakblätter vom Auslande eingeführt, oder vom Inlande erzeugt, sind davon frei.

#### Art. 3.

##### Stempelung zur Sicherftellung derselben.

Zur Sicherftellung der Abgabe findet die Stempelung bei allen denjenigen Tabaken statt, welche in Karotten, Büchsen, Packeten, Rollen und Stangen in den Verkauf kommen.

Gefchnittener Tabak darf nicht anders, als in Packeten in den Verkauf gebracht werden.

#### Art. 4.

Erhebung derselben von dem im Inlande fabrizirten Tabak.

Die Abgabe ist in Ansehung des im Inlande fabrizirten Tabaks in dem Augenblicke verfallen, als der Fabrikant eine zum inneren Absatz bestimmte Waare an den Abnehmer abfendet, oder demselben übergibt.

Jede Tabakfabrik unterliegt der speziellen Kontrolle des Erhebungsbeamten. Dieser ist vor der Abfendung oder Übergabe zu rufen, um Einsicht von der Waare und der auf den Käufer gestellten Rechnung zu nehmen, die Stempelung zu besorgen und die Abgabe zu berechnen.

Der Fabrikant zieht im Namen der Staatskaffe die Verbrauchssteuer von dem Käufer ein und liefert sie innerhalb 4 Wochen gegen eine Gebühr von 2 Prozent an den Erhebungsbeamten ab; eine längere Borgfrist wird ihm nicht gestattet.

Dem Fabrikanten ist verboten, Quantitäten unter 25  $\mathcal{R}$  zu verkaufen.

#### Art. 5.

Bestimmung über den in das Ausland verschickten Tabak inländischer Fabriken.

Die im Inlande fabrizirte, in das Ausland gehende Waare unterliegt weder der Verbrauchssteuer, noch der Stempelung. Dagegen können auch diese Verwendungen nur unter der Kontrolle des Erhebungsbeamten geschehen, welcher jedes Collo vor dem Abgang aus dem Lager zu plombiren und mit einem Passirscheine an die Austrittsstation zu begleiten hat.

Dieser Passirschein wird von dem Grenzzollamte mit einer Urkunde über die stattgehabte Ausfuhr an den Erhebungsbeamten zurückgesendet.

Art. 6.

Erhebung der Abgabe von dem vom Auslande eingeführten Tabak.

Der vom Auslande einkommende Tabak ist, insoweit er zum innern Abfatze bestimmt ist, mit Ausnahme eines halben Pfundes, das jedem Reisenden frei über die Grenze zu bringen erlaubt ist, sobald er die Grenze betritt, der Abgabe unterworfen. Er ist von den Grenzzoll-ämtern mit einem Scheine an das hiefür aufgestellte Erhebungsamt desjenigen Bezirkes zu begleiten, in welchem der Käufer angelesen ist.

Die Ankunft der Waare an letzterem Orte ist dem Grenzzollamte anzuzeigen, welches die erhaltene Nachricht in seinem Zolltagebuche bemerkt.

Der Käufer, sei er Tabakhändler oder Konsument, hat die Faktur vorzuweisen, auf deren Grund die Verbrauchssteuer mit einem Drittheile des Ankaufspreises und des Eingangszolles (Art. 1) berechnet wird, worauf die Waare nach gehöriger Stempelung und Bezahlung der Schuldigkeit an ihn ausgefolgt wird. Übersteigt die Schuldigkeit den Betrag von 20 fl., so kann für den Überrest eine vierwöchige Borgfrist gegeben werden.

Art. 7.

Behandlung des zum Zwischenhandel, oder ohne definitive Bestimmung eingeführten Tabaks.

Ist aber die eingeführte Waare für den Zwischenhandel bestimmt, oder ihre Bestimmung überhaupt noch ungewiß, so bleibt sie auf dem Lagerhause unter der Aufsicht der Zollbehörde und ist bei der Wiederausfuhr weder der Stempelung noch der Steuer unterworfen. Wird sie später für den inneren Verbrauch bestimmt, so gibt sie die Zollbehörde auf das für die Verbrauchssteuer bestellte Erhebungsamt ab, wo sofort die in Art. 6 bestimmte Behandlung eintritt.

Art. 8.

Besteuerung der Vorräthe bei der Einführung des Gesetzes.

Betreffend die zur Zeit der Einführung der Verbrauchssteuer bereits im Lande befindlichen Vorräthe, so kommen die Vorräthe der inländischen Fabriken, da sie bei dem wirklichen Verkaufe unter die Verbrauchssteuer fallen, in keine besondere Rücksicht, die Vorräthe der Tabakhändler und Konsumenten aber, insofern sie bei einem Eigenthümer fünf Pfund übersteigen, werden aufgenommen, gestempelt und nach ihrem Kaufwerthe besteuert.

Übersteigt die Schuldigkeit 10 fl., so können für das Weitere angemessene, jedoch nicht über ein Jahr gehende Zahlungsfristen gestattet werden.

Nach Ablauf von 4 Wochen nach dem Eintritte dieses Gesetzes ist es jedoch weder dem Tabakhändler noch dem Konsumenten erlaubt, ungestempelten Tabak zu führen.

Art. 9.

Maßregel gegen zu niedrige Preisangabe.

Die Verwaltungsbehörde ist befugt, in dem Falle, daß sie die von dem Abgabepflichtigen gemachte Angabe des Preises für zu gering erachten sollte, den Tabak für den angegebenen Werth mit einem Zuschlage von 10 Prozenten zu übernehmen.

Art. 10.

Prämie für den von inländischen Blättern fabrizirten Tabak.

Zur Beförderung des Tabakbaues im Inlande wird jedem Fabrikanten für einen Centner roher Blätter, welche er erwiesenermaßen von inländischen Tabakpflanzern bezogen und zur Fabrikation verwendet hat, eine

Prämie von einem Gulden

an seiner Schuldigkeit abgerechnet.

Art. 11.

Erhebungsbeamte.

Die Erhebungsbeamten sind befugt und verbunden, von Zeit zu Zeit die Fabriken und Tabaklager in ihrem Bezirke unvermuthet zu besuchen, von allen Büchern in der Fabrik vollständige Einsicht zu nehmen und, wenn sie etwas Gesetzwidriges entdecken, hievon sogleich dem Oberamte zu näherer Untersuchung Anzeige zu machen.

Dieselben erhalten als Belohnung für den Geldeinzug 2 Prozent und auf ein Tausend verbrauchte Stempelzeichen 12 kr.

Art. 12.

Strafen auf die Umgehung des Gesetzes.

a) Bei dem vom Auslande eingeführten Tabak.

Die heimliche Einfuhr, sowie die unrichtige Anzeige des aus dem Auslande kommenden Tabaks, oder des Kaufpreises wird nach den Vorschriften des Zollgesetzes vom 18. Juli 1824 bestraft. Es tritt aber zu der auf die Unterschlagung des Zolls gesetzten Strafe noch eine weitere Geldbuße hinzu, welche neben Nachholung des zurückgebliebenen Betrages der Verbrauchssteuer im fünffachen Belauf derselben besteht.

Art. 13.

b) Bei dem im Lande fabrizirten Tabak.

Derjenige Fabrikant, welcher vor der Abfendung, oder auch nur vor der Verpackung des zu versendenden Tabaks, mag derselbe nun in das Inland oder in das Ausland bestimmt sein, den Erhebungsbeamten zur Vornahme der Stempelung oder Plombirung nicht beizieht, oder ungestempelten Tabak veräußert; — sowie

derjenige Tabakhändler, welcher im Inlande ungestempelten Tabak einkauft, welcher solchen verkauft, oder in seinem Hause oder Magazin aufbewahrt; — sowie derjenige Konfument, welcher ungestempelten Tabak kauft oder überhaupt nur besitzt; endlich

derjenige Tabakfabrikant, Händler oder Konfument, welcher sich Unrichtigkeiten in der Angabe der Preise zu Schulden kommen läßt,

hat neben der Konfiskation des ganzen, der Stempelung und der Abgabe entzogenen Tabaks die Strafe des fünffachen Betrags der zurückgebliebenen Abgabe verwirkt.

Die Nachholung der nicht entrichteten Verbrauchssteuer findet jedoch in diesem Falle nicht statt.

Fabrikanten und Tabakhändler, welche sich wiederholt der eben bemerkten Vergehen schuldig machen, unterliegen denselben geschärften Strafen, welche das Zollgesetz §. 36 festsetzt <sup>1)</sup>.

Verfälschung des Stempels oder gedoppelter Gebrauch desselben in unredlicher Absicht ist nach den allgemeinen Strafgesetzen gerichtlich zu ahnden.

Art. 14.

Verwendung der Strafen und Verjährung der Vergehen und der Abgabenschuldigkeit.

Von den erkannten Konfiskationen und Geldstrafen fällt die Hälfte dem Anbringer und die andere Hälfte dem Fiskus zu.

Die Verjährung der Vergehen gegen das vorstehende Gesetz und der Verbindlichkeit des Abgabepflichtigen und dessen Erben zur Nachbezahlung der Abgabe erfolgt nach 5 Jahren, wenn dieselben nicht innerhalb dieser Zeit zur Anzeige gekommen sind.

Die Strafen können gegen die Erben nur in soweit verfolgt werden, als die Verurtheilung schon gegen ihren Erblaffer erkannt ist.

Unfer etc.

<sup>1)</sup> Cf. Reg.Bl. v. 1824 S. 427.